



2018/0108(COD)

24.10.2019

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen
(COM(2018)0225 – C8-0155/2018 – 2018/0108(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Birgit Sippel

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	159

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabebeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen (COM(2018)0225 – C9-0155/2018 – 2018/0108(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0225),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 82 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0155/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom deutschen Bundesrat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Titel 1

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über Europäische Herausgabebeanordnungen
und Sicherungsanordnungen für
elektronische **Beweismittel** in **Strafsachen**

Geänderter Text

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über Europäische Herausgabebeanordnungen
und Sicherungsanordnungen für
elektronische **Informationen** in
Strafverfahren

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Für strafrechtliche Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in der gesamten Union werden Maßnahmen zur Einholung und Sicherung elektronischer **Beweismittel** immer wichtiger. Wirksame Verfahren zur Einholung elektronischer **Beweismittel** sind für die Bekämpfung von Kriminalität unerlässlich, unterliegen jedoch bestimmten Bedingungen, welche die uneingeschränkte Einhaltung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten **und in den Verträgen verankerten** Grundrechte und Grundsätze sicherstellen, insbesondere der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, des ordnungsgemäßen Verfahrens, des **Datenschutzes, des Briefgeheimnisses und des Schutzes der Privatsphäre.**

Geänderter Text

(2) Für strafrechtliche Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in der gesamten Union werden Maßnahmen zur Einholung und Sicherung elektronischer **Informationen** immer wichtiger. Wirksame Verfahren zur Einholung elektronischer **Informationen** sind für die Bekämpfung von Kriminalität unerlässlich, unterliegen jedoch bestimmten Bedingungen **und Garantien**, welche die uneingeschränkte Einhaltung der in **Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (**die Charta**) anerkannten Grundrechte und Grundsätze sicherstellen, insbesondere der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, des ordnungsgemäßen Verfahrens, des **Schutzes der Privatsphäre und der**

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) In der Gemeinsamen Erklärung der Minister für Justiz und Inneres und der Vertreter der Organe der Union vom 22. März 2016 zu den Terroranschlägen in Brüssel wurde betont, dass vorrangig Wege gefunden werden müssen, um elektronische Beweismittel schneller und wirksamer zu sichern und zu erlangen, und dass konkrete Maßnahmen bezüglich dieser Frage ermittelt werden müssen.

entfällt

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) In den Schlussfolgerungen des Rates vom 9. Juni 2016 wurden die zunehmende Bedeutung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren und der Tatsache, dass der Schutz des Cyberspace vor Missbrauch und kriminellen Aktivitäten maßgeblich für das Wohl der Volkswirtschaften und Gesellschaften ist und die Strafverfolgungs- und Justizbehörden daher über wirksame Instrumente für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Cyberspace

entfällt

verfügen müssen, hervorgehoben.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) *In der Gemeinsamen Mitteilung „Abwehrfähigkeit, Abschreckung und Abwehr“ vom 13. September 2017²⁷ betonte die Kommission, dass wirksame Ermittlungen und eine wirksame Verfolgung der durch den Cyberraum ermöglichten Kriminalität einen wesentlichen Abschreckungsfaktor darstellen, der bestehende Verfahrensrahmen jedoch besser an das Internetzeitalter angepasst werden muss. Die aktuellen Verfahren könnten mitunter nicht mit der Geschwindigkeit von Cyber-Angriffen Schritt halten, weshalb insbesondere eine zügige grenzüberschreitende Zusammenarbeit erforderlich sei.* *entfällt*

²⁷ JOIN(2017) 450 final.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) *Das Europäische Parlament griff diese Bedenken in seiner Entschlieung zur Bekämpfung der Cyberkriminalität vom 3. Oktober 2017²⁸ auf und betonte,* *entfällt*

dass die derzeit fragmentierten rechtlichen Rahmenbedingungen ein Problem für Diensteanbieter sein können, die darum bemüht sind, den Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden nachzukommen, und forderte die Kommission auf, einen Vorschlag für einen EU-Rechtsrahmen für elektronische Beweismittel mit ausreichenden Garantien hinsichtlich der Rechte und Freiheiten aller Betroffenen vorzulegen.

²⁸ 2017/2068(INI).

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Netzbasierte Dienstleistungen können von einem beliebigen Ort aus erbracht werden und erfordern keine physische Infrastruktur, Räumlichkeiten oder Personal in dem betreffenden Land. **Folglich** werden relevante **Beweismittel** häufig außerhalb des ermittelnden Staates **oder von einem außerhalb dieses Staates niedergelassenen Diensteanbieter** gespeichert. **Häufig besteht keine weitere Verbindung zwischen dem untersuchten Fall in dem betreffenden Staat und dem Staat, in dem die Daten gespeichert sind oder die Hauptniederlassung des Diensteanbieters liegt.**

Geänderter Text

(7) Netzbasierte Dienstleistungen können von einem beliebigen Ort aus erbracht werden und erfordern keine physische Infrastruktur, Räumlichkeiten oder Personal in dem betreffenden Land. **Daher** werden relevante **elektronische Informationen** häufig außerhalb des ermittelnden Staates gespeichert, **was Herausforderungen bezüglich der Erhebung von elektronischen Informationen in Strafverfahren mit sich bringt.**

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) *Aufgrund dieser fehlenden Verbindung werden Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit häufig an Staaten gerichtet, in denen viele Diensteanbieter niedergelassen sind, die aber keinen anderen Bezug zu dem jeweiligen Fall haben. Zudem hat sich die Zahl der Ersuchen angesichts der immer stärker genutzten Netzdienste, die naturgemäß keine Grenzen kennen, vervielfacht. Dies hat dazu geführt, dass die Einholung elektronischer Beweismittel über Kanäle der justiziellen Zusammenarbeit häufig lange dauert – länger als die sich daraus ergebenden Indizien unter Umständen zur Verfügung stehen. Zudem gibt es keinen klaren Rahmen für die Zusammenarbeit mit Diensteanbietern, während einige Anbieter aus Drittstaaten direkte Ersuchen um Nichtinhaltsdaten, die nach geltendem innerstaatlichem Recht zulässig sind, akzeptieren. Folglich stützen sich alle Mitgliedstaaten nach Möglichkeit auf den Kanal für die Zusammenarbeit mit Diensteanbietern, wobei sie unterschiedliche nationale Instrumente, Bedingungen und Verfahren zugrunde legen. In Bezug auf Inhaltsdaten haben einige Mitgliedstaaten ferner einseitige Maßnahmen ergriffen, wohingegen andere sich weiterhin auf die justizielle Zusammenarbeit verlassen.*

Geänderter Text

(8) *Da elektronische Informationen häufig flüchtig sind, stützen sich die Mitgliedstaaten zunehmend auf Kanäle für die direkte Zusammenarbeit mit Diensteanbietern, soweit möglich, wobei sie unterschiedliche nationale Instrumente, Bedingungen und Verfahren zugrunde legen.*

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Der fragmentierte Rechtsrahmen stellt **die** Diensteanbieter, die **Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden** Folge leisten wollen, vor Probleme. Daher **mus** **ein europäischer Rechtsrahmen für elektronische Beweismittel geschaffen werden, mit dem Diensteanbieter im Anwendungsbereich des Instruments verpflichtet** werden, **Behörden direkt zu antworten, ohne dass die Einschaltung einer Justizbehörde im Mitgliedstaat des Diensteanbieters erforderlich ist.**

(9) Der fragmentierte Rechtsrahmen stellt **Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden und** Diensteanbieter, die **rechtlichen Anfragen** Folge leisten wollen, vor Probleme. Daher **müssen spezifische Vorschriften für die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit in Bezug auf den Zugang zu elektronischen Informationen geschaffen** werden, **um das bestehende EU-Recht in diesem Bereich zu ergänzen.**

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Anordnungen gemäß dieser Verordnung sollten an die zu diesem Zweck benannten Vertreter von Diensteanbietern gerichtet werden. Wenn ein in der Union niedergelassener Diensteanbieter keinen Vertreter benannt hat, können die Anordnungen an eine beliebige Niederlassung dieses Diensteanbieters in der Union gerichtet werden. Diese Ausweichoption soll die Wirksamkeit des Systems in den Fällen sicherstellen, in denen der Diensteanbieter (noch) keinen speziellen Vertreter benannt hat.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Adressaten dieser Anordnungen sind in Erwägung 37 genannt.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Diese Verordnung wahrt die Grundrechte und die Grundsätze, die in Artikel 6 EUV und in der Charta, im Völkerrecht und durch internationale Übereinkünfte, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie in den Verfassungen der Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen anerkannt werden. Zu diesen Rechten und Grundsätzen gehören insbesondere die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung und das Recht auf Verteidigung, die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit sowie das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) Diese Verordnung darf nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es verbietet, die Vollstreckung einer Anordnung zu versagen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die

Europäische Einziehungsanordnung oder Europäische Sicherungsanordnung zum Zwecke der Verfolgung oder Bestrafung einer Person wegen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ethnischen Herkunft, Religion, sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität, Nationalität, Sprache oder ihrer politischen Überzeugungen erlassen wurde oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) ***Der*** Mechanismus der Europäischen Herausgabeanordnung und der Europäischen Sicherungsanordnung für elektronische ***Beweismittel*** in Strafsachen ***kann nur auf der Grundlage eines großen gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten funktionieren; dies ist eine wesentliche Voraussetzung für das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Instruments.***

Geänderter Text

(11) ***Das Funktionieren des*** Mechanismus der Europäischen Herausgabeanordnung und der Europäischen Sicherungsanordnung für elektronische ***Informationen*** in Strafsachen ***basiert auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten und der Vermutung der Einhaltung des Unionsrechts durch andere Mitgliedstaaten, insbesondere der Grundrechte, die wesentliche Elemente des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts innerhalb der Union sind. Falls es jedoch berechnigte Gründe für die Annahme gibt, dass die Vollstreckung einer Europäischen Herausgabeanordnung oder Europäischen Sicherungsanordnung einen Verstoß gegen ein Grundrecht der betreffenden Person zur Folge hätte und dass der Vollstreckungsmitgliedstaat seine in Artikel 6 EUV und der Charta anerkannten Verpflichtungen bezüglich des Schutzes der Grundrechte missachten würde, so sollte die Vollstreckung der***

Europäischen Herausgabeanordnung oder der Europäischen Sicherungsanordnung versagt werden. Bevor die Vollstreckungsbehörde beschließt, eine Europäische Herausgabeanordnung oder Europäische Sicherungsanordnung nicht anzuerkennen oder zu vollstrecken, sollte sie die Anordnungsbehörde konsultieren, um alle erforderlichen zusätzlichen Informationen einzuholen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Der Schutz natürlicher Personen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta und Artikel 16 Absatz 1 AEUV hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Bei der Durchführung dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass personenbezogene Daten geschützt und nur gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 verarbeitet werden.

Or. en

Begründung

Bisherige Erwägung 56.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 b (neu)

(11b) Gemäß dieser Verordnung eingeholte personenbezogene Daten sollten nur dann und auf eine solche Weise verarbeitet werden, wie dies für Zwecke der Prävention, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen und der Ausübung des Rechts auf Verteidigung notwendig und verhältnismäßig ist. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass für die Übermittlung personenbezogener Daten von den zuständigen Behörden an die Diensteanbieter für die Zwecke dieser Verordnung geeignete Datenschutzvorkehrungen und -maßnahmen gelten, unter anderem Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit. Die Diensteanbieter sollten sicherstellen, dass für die Übermittlung personenbezogener Daten an die zuständigen Behörden dieselben Garantien gelten. Der Zugang zu Informationen mit personenbezogenen Daten sollte befugten Personen vorbehalten sein.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

(12) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Dazu gehören das Recht auf Freiheit und Sicherheit, die Achtung des Privat- und

entfällt

Familienlebens, der Schutz personenbezogener Daten, die unternehmerische Freiheit, das Recht auf Eigentum, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung und das Recht auf Verteidigung, die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit sowie das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden. Hat der Anordnungsmitgliedstaat Hinweise darauf, dass in einem anderen Mitgliedstaat möglicherweise ein paralleles Strafverfahren läuft, so konsultiert er die Behörden dieses Mitgliedstaats gemäß dem Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates²⁹.

²⁹ *Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 42).*

Or. en

Begründung

Weiter nach vorne verschoben (Erwägung 10a (neu)) und geändert.

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Um die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu gewährleisten, nimmt diese Verordnung ausdrücklich Bezug auf die erforderlichen Normen für die Einholung personenbezogener Daten, die Verarbeitung solcher Daten, die gerichtliche Überprüfung der *entfällt*

Verwendung der in diesem Instrument vorgesehenen Ermittlungsmaßnahme und die verfügbaren Rechtsbehelfe.

Or. en

Begründung

Durch Erwägung 10a (neu), 11a (neu), 11b (neu) usw. abgedeckt.

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14**

Vorschlag der Kommission

(14) ***Diese Verordnung sollte unbeschadet der*** in den Richtlinien 2010/64/EU³⁰, 2012/13/EU³¹, 2013/48/EU³², ***(EU) 2016/343³³, (EU) 2016/800³⁴ und (EU) 2016/1919³⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates dargelegten Verfahrensrechte in Strafverfahren angewandt werden.***

³⁰ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

³¹ Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

³² Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem

Geänderter Text

(14) ***Die Verfahrensrechte, die*** in den Richtlinien 2010/64/EU³⁰, 2012/13/EU³¹, 2013/48/EU³², 2016/343³³, 2016/800³⁴ und 2016/1919³⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates ***dargelegt sind, sollten innerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinien für die unter diese Verordnung fallenden Strafverfahren für die Mitgliedstaaten gelten, die an diese Richtlinien gebunden sind. Die gemäß der Charta gewährleisteten Garantien sollten für alle unter diese Verordnung fallenden Verfahren gelten.***

³⁰ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

³¹ Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

³² Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem

Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

³³ Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1).

³⁴ Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

³⁵ Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1).

Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

³³ Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1).

³⁴ Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

³⁵ Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Hat der Anordnungsmitgliedstaat Grund zu der Annahme, dass in einem anderen Mitgliedstaat möglicherweise ein

paralleles Strafverfahren läuft, so sollte er die Behörden dieses Mitgliedstaats gemäß dem Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates²⁹ konsultieren.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Mit diesem Instrument werden die Regeln festgelegt, nach denen eine zuständige Justizbehörde in der Europäischen Union mittels einer Europäischen Herausgabe- oder Sicherungsanordnung von einem Diensteanbieter, der in der Union Dienstleistungen anbietet, verlangen kann, elektronische **Beweismittel** herauszugeben oder zu sichern. Diese Verordnung gilt in allen **Fällen, in denen der Diensteanbieter in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen oder vertreten ist. In rein innerstaatlichen Fällen, in denen die in dieser Verordnung genannten Instrumente nicht verwendet werden können, sollte die Verordnung die bereits in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Befugnisse der zuständigen nationalen Behörden, Diensteanbieter, die in dem betreffenden Hoheitsgebiet niedergelassen oder vertreten sind, zu bestimmten Maßnahmen zu verpflichten, nicht beschränken.**

Geänderter Text

(15) Mit diesem Instrument werden die Regeln festgelegt, nach denen eine zuständige Justizbehörde in der Europäischen Union mittels einer Europäischen Herausgabe- oder Sicherungsanordnung von einem Diensteanbieter, der in der Union Dienstleistungen anbietet, verlangen kann, elektronische **Informationen** herauszugeben oder zu sichern. Diese Verordnung gilt in allen **grenzüberschreitenden Fällen in Bezug auf den Zugang zu elektronischen Informationen in Strafverfahren.**

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

(16) **Die** für Strafverfahren **wichtigsten Diensteanbieter** sind Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste und bestimmte Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, welche die Interaktion zwischen Nutzern erleichtern. Daher sollten beide Gruppen unter diese Verordnung fallen. **Elektronische** Kommunikationsdienste **sind** im Vorschlag für eine Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation definiert. Zu diesen Diensten zählen die interpersonelle Kommunikation wie die Internet-Telefonie („Voice-over-IP“), die Übermittlung von Sofortnachrichten und E-Mail-Dienste. Die **Kategorien der hier aufgeführten** Dienste der Informationsgesellschaft sind diejenigen, bei denen die Speicherung von Daten ein bestimmender Bestandteil der für den Nutzer erbrachten Dienstleistung ist; gemeint sind damit insbesondere soziale Netzwerke, soweit sie nicht als elektronische Kommunikationsdienste gelten, Online-Marktplätze, die Transaktionen zwischen ihren Nutzern (wie Verbrauchern oder Unternehmen) erleichtern, und andere Hosting-Dienste, einschließlich Cloud-Computing-Diensten. **Dienste der Informationsgesellschaft, bei denen die Speicherung von Daten kein bestimmender Bestandteil der für den Nutzer erbrachten Dienstleistung, sondern nur ein Nebenprodukt ist, wie online erbrachte Rechts-, Architektur-, Ingenieur- und Buchführungsleistungen, sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden, selbst wenn sie unter die Definition der Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 fallen.**

(16) **Bei den Diensteanbietern, die für die Erhebung elektronischer Informationen in** Strafverfahren **von besonderer Bedeutung sind, handelt es sich um die** Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste und bestimmte Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, welche die Interaktion zwischen Nutzern erleichtern. Daher sollten beide Gruppen unter diese Verordnung fallen. **Wer als Anbieter elektronischer** Kommunikationsdienste **gilt, ist** im Vorschlag für eine Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation definiert. Zu diesen Diensten zählen die interpersonelle Kommunikation wie die Internet-Telefonie („Voice-over-IP“), die Übermittlung von Sofortnachrichten und E-Mail-Dienste. Die **hier berücksichtigten Kategorien der** Dienste der Informationsgesellschaft sind diejenigen, bei denen die Speicherung von Daten ein bestimmender Bestandteil der für den Nutzer erbrachten Dienstleistung ist; gemeint sind damit insbesondere soziale Netzwerke, soweit sie nicht als elektronische Kommunikationsdienste gelten, Online-Marktplätze, die Transaktionen zwischen ihren Nutzern (wie Verbrauchern oder Unternehmen) erleichtern, und andere Hosting-Dienste, einschließlich Cloud-Computing-Diensten.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) In vielen Fällen werden die Daten nicht mehr auf dem Gerät eines Nutzers gespeichert oder verarbeitet, sondern über eine Cloud-Infrastruktur für den Zugang von jedem beliebigen Ort zur Verfügung gestellt. Um diese Dienste betreiben zu können, benötigen Diensteanbieter weder eine Niederlassung noch Server in einem bestimmten Staat. Daher sollte die Anwendung dieser Verordnung nicht vom tatsächlichen Standort der Niederlassung des Diensteanbieters oder der Datenverarbeitungs- oder -speicherungseinrichtung abhängen.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Durch Erwägung 7 hinreichend abgedeckt.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Anbieter von Internetinfrastrukturdiensten im Zusammenhang mit der Zuweisung von Namen und Nummern wie Domänennamen-Registrierungsstellen und -Register **sowie Datenschutz- und Proxy-Diensteanbieter** oder regionale Internetregister für IP-Adressen sind **besonders** wichtig, wenn es um die Ermittlung von Akteuren geht, die für böartige oder kompromittierte Websites verantwortlich sind. Diese Anbieter

Geänderter Text

(18) Anbieter von Internetinfrastrukturdiensten im Zusammenhang mit der Zuweisung von Namen und Nummern wie Domänennamen-Registrierungsstellen und -Register oder regionale Internetregister für IP-Adressen sind wichtig, wenn es um die Ermittlung von Akteuren geht, die für böartige oder kompromittierte Websites verantwortlich sind. Diese Anbieter besitzen Daten, die die Identifizierung einer Person oder Einrichtung hinter einer

besitzen Daten, die **für Strafverfahren von besonderer Bedeutung sind, da sie** die Identifizierung einer Person oder Einrichtung hinter einer für kriminelle Aktivitäten verwendeten Website oder – **im Falle einer kompromittierten Website, die von Kriminellen gekapert wurde** – des Opfers **der** kriminellen Aktivität ermöglichen.

für kriminelle Aktivitäten verwendeten Website oder des Opfers **einer** kriminellen Aktivität ermöglichen **könnten**.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Diese Verordnung regelt nur die Erhebung **gespeicherter Daten, das heißt derjenigen** Daten, die **ein Diensteanbieter** zum Zeitpunkt des **Erhalts des Zertifikats über die Europäische** Herausgabe- oder Sicherungsanordnung **besitzt**. Sie enthält weder eine allgemeine Verpflichtung zur Datenspeicherung noch wird mit ihr das Abfangen von Daten oder die Einholung von Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt nach **Erhalt eines Zertifikats über eine** Herausgabe- oder Sicherungsanordnung gespeichert werden, genehmigt. **Daten sollten unabhängig davon bereitgestellt werden, ob sie verschlüsselt sind oder nicht.**

Geänderter Text

(19) Diese Verordnung regelt nur die Erhebung **von** Daten, die zum Zeitpunkt des **Erlasses einer Europäischen** Herausgabe- oder Sicherungsanordnung **gespeichert sind**. Sie enthält weder eine allgemeine Verpflichtung zur Datenspeicherung noch wird mit ihr das Abfangen von Daten oder die Einholung von Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt nach **Erläss einer Europäischen** Herausgabe- oder Sicherungsanordnung gespeichert werden, genehmigt.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Zu den Datenkategorien, die unter diese Verordnung fallen, gehören Teilnehmerdaten, **Zugangsdaten**, **Transaktionsdaten** (*diese drei Kategorien werden als „Nichtinhaltsdaten“ bezeichnet*) und Inhaltsdaten. **Diese Unterscheidung ist – abgesehen von den Zugangsdaten – in den Rechtsvorschriften vieler Mitgliedstaaten und auch im derzeitigen Rechtsrahmen der USA vorgesehen, der es den Diensteanbietern ermöglicht, Nichtinhaltsdaten freiwillig an ausländische Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben.**

Geänderter Text

(20) Zu den Datenkategorien, die unter diese Verordnung fallen, gehören Teilnehmerdaten, **Verkehrsdaten** und Inhaltsdaten. **Solche Kategorisierungen sind** in den Rechtsvorschriften vieler Mitgliedstaaten vorgesehen.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) **Zugangsdaten** sollten in dieser Verordnung als gesonderte Datenkategorie betrachtet werden. Die Beschaffung von **Zugangsdaten** wird **zu demselben Zweck angestrebt wie die Beschaffung von Teilnehmerdaten, nämlich** zur Identifizierung des betreffenden Nutzers, und das Ausmaß des Eingriffs in die Grundrechte **entspricht weitgehend dem bei Teilnehmerdaten. Zugangsdaten werden üblicherweise im Rahmen einer Aufzeichnung von Ereignissen (das heißt einem Server-Protokoll) erfasst, um den Beginn und die Beendigung der Zugangssitzung eines Nutzers in Bezug auf einen Dienst anzuzeigen. Welche Netzchnittstelle während der Zugangssitzung verwendet wird, wird häufig durch eine individuelle (statische oder dynamische) IP-Adresse oder eine**

Geänderter Text

(21) **Teilnehmerdaten** sollten in dieser Verordnung als gesonderte Datenkategorie betrachtet werden. Die Beschaffung von **Teilnehmerdaten** wird zur Identifizierung des betreffenden Nutzers **angestrebt**, und das Ausmaß des Eingriffs in die Grundrechte **ist etwas geringer, als bei anderen, sensibleren Datenkategorien** der Fall ist.

andere Kennung gekennzeichnet. Wenn der Nutzer unbekannt ist, müssen häufig diese Daten eingeholt werden, bevor die mit der betreffenden Kennung verbundenen Teilnehmerdaten von dem Diensteanbieter angefordert werden können.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die Einholung von ***Transaktionsdaten*** hingegen wird in der Regel angestrebt, um Informationen über die Kontakte und den Aufenthaltsort des Nutzers zu erhalten; diese Daten können zur Erstellung eines Profils einer Person herangezogen werden. ***Zugangsdaten allein können nicht einem ähnlichen Zweck dienen; beispielsweise liefern sie keine Informationen zu Gesprächspartnern des betreffenden Nutzers.*** Daher wird mit diesem Vorschlag eine neue Datenkategorie eingeführt, die wie Teilnehmerdaten zu behandeln ist, wenn mit der Einholung dieser Daten ein ähnliches Ziel verfolgt wird.

Geänderter Text

(22) Die Einholung von ***Verkehrsdaten*** hingegen wird in der Regel angestrebt, um Informationen über die Kontakte und den Aufenthaltsort des Nutzers zu erhalten; diese Daten können zur Erstellung eines ***umfassenden*** Profils einer Person herangezogen werden. Daher ***sind Verkehrsdaten in Bezug auf ihre Sensibilität mit Inhaltsdaten vergleichbar.***

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Alle Datenkategorien enthalten personenbezogene Daten und fallen somit

Geänderter Text

(23) Alle Datenkategorien enthalten personenbezogene Daten und fallen somit

unter die Garantien im Rahmen der Datenschutzvorschriften der Union, doch variiert die Intensität der Auswirkungen auf die Grundrechte, insbesondere zwischen den **Teilnehmer- und Zugangsdaten** einerseits und den **Transaktions- und Inhaltsdaten** andererseits. Während **Teilnehmer- und Zugangsdaten nützlich sind**, um bei einer Untersuchung erste Hinweise zur Identität eines Verdächtigen zu erhalten, sind **Transaktions- und Inhaltsdaten am relevantesten** als Beweismittel. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass alle diese Datenkategorien unter das Instrument fallen. Wegen des unterschiedlichen Ausmaßes des Eingriffs in die Grundrechte werden unterschiedliche Bedingungen für die Einholung **von Teilnehmer- und Zugangsdaten einerseits und von Transaktions- und Inhaltsdaten andererseits** festgelegt.

unter die Garantien im Rahmen der Datenschutzvorschriften der Union, doch variiert die Intensität der Auswirkungen auf die Grundrechte, insbesondere zwischen den **Teilnehmerdaten** einerseits und den **Verkehrs- und Inhaltsdaten** andererseits. Während **Teilnehmerdaten nützlich sein könnten**, um bei einer Untersuchung erste Hinweise zur Identität eines Verdächtigen zu erhalten, sind **Verkehrs- und Inhaltsdaten oft relevanter** als Beweismittel. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass alle diese Datenkategorien unter das Instrument fallen. Wegen des unterschiedlichen Ausmaßes des Eingriffs in die Grundrechte werden unterschiedliche **Garantien und Bedingungen** für die Einholung **solcher Daten** festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die Europäische Herausgabeanordnung und die Europäische Sicherungsanordnung sind Ermittlungsmaßnahmen, die nur im Rahmen eines bestimmten Strafverfahrens **gegen bestimmte bekannte oder noch unbekannte Urheber einer konkreten**, bereits **begangenen** Straftat und nach einer individuellen Bewertung der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit in jedem Einzelfall erlassen werden sollten.

Geänderter Text

(24) Die Europäische Herausgabeanordnung und die Europäische Sicherungsanordnung sind Ermittlungsmaßnahmen, die nur im Rahmen eines bestimmten Strafverfahrens **in Bezug auf eine konkrete**, bereits **begangene** Straftat und nach einer individuellen Bewertung der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit in jedem Einzelfall erlassen werden sollten, **wobei die Rechte der verdächtigen oder beschuldigten Person zu berücksichtigen sind**.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Diese Verordnung lässt die Ermittlungsbefugnisse der Behörden in Zivil- oder Verwaltungsverfahren unberührt, auch wenn solche Verfahren zu Sanktionen führen können.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Damit festgestellt werden kann, ob ein Diensteanbieter Dienstleistungen in der Union anbietet, muss geprüft werden, ob der Diensteanbieter **juristische oder natürliche** Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten **in die Lage versetzt, seine Dienste in Anspruch zu nehmen**. Allerdings sollte die bloße Zugänglichkeit einer Online-Schnittstelle, beispielsweise die Zugänglichkeit der Website **des** Diensteanbieters oder eines Vermittlers, einer **E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten** in **einem oder mehreren Mitgliedstaaten, für sich genommen keine ausreichende Voraussetzung für die Anwendung dieser Verordnung sein**.

Geänderter Text

(27) Damit festgestellt werden kann, ob ein Diensteanbieter Dienstleistungen in der Union anbietet, muss geprüft werden, ob der Diensteanbieter **offensichtlich beabsichtigt, betroffenen** Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten **Dienstleistungen in der Union anzubieten**. Allerdings sollte die bloße Zugänglichkeit einer Online-Schnittstelle, beispielsweise die Zugänglichkeit der Website, **einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten eines** Diensteanbieters oder eines Vermittlers **oder die Verwendung einer Sprache, die in dem Drittland, in dem der Diensteanbieter niedergelassen ist, allgemein verwendet wird, nicht als ausreichend angesehen werden, um eine solche Absicht festzustellen**.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Eine wesentliche Verbindung zur Union sollte für die Bestimmung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung ebenfalls relevant sein. Eine solche wesentliche Verbindung zur Union sollte dann als gegeben gelten, wenn der Diensteanbieter eine Niederlassung in der Union hat. In Ermangelung einer solchen Niederlassung sollte das Kriterium einer wesentlichen Verbindung anhand der Existenz einer erheblichen Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beurteilt werden. Die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten lässt sich anhand aller relevanten Umstände, einschließlich Faktoren wie der Verwendung einer in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache oder Währung oder der Möglichkeit, Waren oder Dienstleistungen zu bestellen, bestimmen. ***Ferner lasse sich die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat auch von der Verfügbarkeit einer Anwendung („App“) im jeweiligen nationalen App-Store, von der Schaltung lokaler Werbung oder Werbung in der in dem betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Sprache oder vom Management der Kundenbeziehungen, zum Beispiel durch die Bereitstellung eines Kundendienstes in der in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache, ableiten. Das Vorhandensein einer wesentlichen Verbindung wird auch dann angenommen, wenn ein Diensteanbieter seine Tätigkeit gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und***

Geänderter Text

(28) Eine wesentliche Verbindung zur Union sollte für die Bestimmung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung ebenfalls relevant sein. Eine solche wesentliche Verbindung zur Union sollte dann als gegeben gelten, wenn der Diensteanbieter eine Niederlassung in der Union hat. In Ermangelung einer solchen Niederlassung sollte das Kriterium einer wesentlichen Verbindung anhand der Existenz einer erheblichen Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beurteilt werden. Die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten lässt sich anhand aller relevanten Umstände, einschließlich Faktoren wie der Verwendung einer in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache oder Währung oder der Möglichkeit, Waren oder Dienstleistungen zu bestellen, bestimmen.

Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen³⁶ auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausgerichtet. Andererseits kann die Erbringung der Dienstleistung zum Zwecke der bloßen Einhaltung des in der Verordnung (EU) 2018/302³⁷ festgelegten Verbots der Diskriminierung nicht allein aus diesem Grund als Ausrichtung von Tätigkeiten auf ein bestimmtes Gebiet innerhalb der Union betrachtet werden.

³⁶ *Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).*

³⁷ *Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 601 vom 2.3.2018, S. 1).*

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Eine Europäische Herausgabeanordnung sollte nur erlassen werden, wenn dies notwendig und

Geänderter Text

(29) Eine Europäische Herausgabeanordnung *oder eine Europäische Sicherungsanordnung* sollte

verhältnismäßig ist. Bei der Prüfung dieser Frage sollte berücksichtigt werden, ob die Anordnung auf das Maß beschränkt ist, das erforderlich ist, um das rechtmäßige Ziel der Einholung der relevanten und erforderlichen Daten, die nur in dem betreffenden Einzelfall als Beweismittel dienen können, zu erreichen.

nur erlassen werden, wenn dies notwendig und verhältnismäßig ist, **wobei die Rechte der verdächtigen oder beschuldigten Person zu berücksichtigen sind**. Bei der Prüfung dieser Frage sollte berücksichtigt werden, ob **schwerwiegende Gründe für bestimmte Verdachtsmomente bestehen, dass die Straftat begangen wurde, die die grenzüberschreitende Herausgabe oder Sicherung der Daten rechtfertigen, und ob** die Anordnung auf das Maß beschränkt ist, das **strikt** erforderlich ist, um das rechtmäßige Ziel der Einholung der relevanten und erforderlichen Daten, die nur in dem betreffenden Einzelfall als Beweismittel dienen können, zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Wenn eine Europäische Herausgabe- oder Sicherungsanordnung erlassen wird, sollte stets eine Justizbehörde entweder am Erlass oder an der Validierung der Anordnung beteiligt sein. Da **Transaktions-** und Inhaltsdaten sensibler sind, muss der Erlass oder die Validierung von Europäischen Herausgabeanordnungen zur Herausgabe von Daten dieser beiden Kategorien von einem Richter überprüft werden. Da **Teilnehmer- und Zugangsdaten** weniger sensibel sind, können Europäische Herausgabeanordnungen für deren Offenlegung auch von den zuständigen Staatsanwälten erlassen oder validiert werden.

Geänderter Text

(30) Wenn eine Europäische Herausgabe- oder Sicherungsanordnung erlassen wird, sollte stets eine Justizbehörde entweder am Erlass oder an der Validierung der Anordnung beteiligt sein. Da **Verkehrs-** und Inhaltsdaten sensibler sind, muss der Erlass oder die Validierung von Europäischen Herausgabeanordnungen zur Herausgabe von Daten dieser beiden Kategorien von einem Richter überprüft werden. Da **Teilnehmerdaten** weniger sensibel sind, können Europäische Herausgabeanordnungen für deren Offenlegung auch von den zuständigen **unabhängigen** Staatsanwälten erlassen oder validiert werden. **Wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist, erfordert die Vollstreckung der Anordnung möglicherweise die Einbeziehung eines Gerichts im Vollstreckungsstaat in das**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Ein Staatsanwalt sollte als unabhängig betrachtet werden, wenn er nicht dem Risiko ausgesetzt ist, in einem konkreten Fall direkt oder indirekt Weisungen oder Anweisungen im Zusammenhang mit dem Erlass einer Entscheidung von der Exekutive, wie z. B. einem Justizminister, zu erhalten.

Or. en

Begründung

Entspricht der jüngsten Rechtsprechung des EuGH.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31) Aus dem gleichen Grund muss in Bezug auf den sachlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung folgende Unterscheidung getroffen werden: Anordnungen zur Herausgabe von Teilnehmerdaten **und Zugangsdaten** können wegen jeder Straftat erlassen werden, wohingegen für den Zugang zu **Transaktions-** und Inhaltsdaten strengere Anforderungen gelten sollten, um dem sensibleren Charakter solcher Daten Rechnung zu tragen. Die Festlegung eines

(31) Aus dem gleichen Grund muss in Bezug auf den sachlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung folgende Unterscheidung getroffen werden: Anordnungen zur Herausgabe von Teilnehmerdaten können wegen jeder Straftat erlassen werden, wohingegen für den Zugang zu **Verkehrs-** und Inhaltsdaten strengere Anforderungen gelten sollten, um dem sensibleren Charakter solcher Daten Rechnung zu tragen. Die Festlegung eines Mindeststrafmaßes ermöglicht ein

Mindeststrafmaßes ermöglicht ein verhältnismäßigeres Vorgehen; außerdem ist in dieser Verordnung eine Reihe weiterer Ex-ante- und Ex-post-Bedingungen und -Garantien vorgesehen, die für die Wahrung der Verhältnismäßigkeit und der Rechte der betroffenen Personen sorgen sollen. Gleichzeitig sollte ein Mindeststrafmaß die Wirksamkeit des Instruments und seine Anwendung durch die Praktiker nicht einschränken. Den Erlass von Anordnungen für Ermittlungen zuzulassen, bei denen es um Straftaten geht, die mit einer Höchststrafe von mindestens **drei** Jahren geahndet werden, begrenzt den Anwendungsbereich des Instruments auf schwerere Straftaten, ohne die Möglichkeiten seiner Anwendung durch die Praktiker übermäßig zu beeinträchtigen. Eine erhebliche Zahl von Straftaten, die von den Mitgliedstaaten als weniger schwerwiegend eingestuft werden, was sich in einem niedrigeren Höchststrafmaß niederschlägt, fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des Instruments. Ferner ist es von Vorteil, dass das Instrument in der Praxis leicht anwendbar ist.

verhältnismäßigeres Vorgehen; außerdem ist in dieser Verordnung eine Reihe weiterer Ex-ante- und Ex-post-Bedingungen und -Garantien vorgesehen, die für die Wahrung der Verhältnismäßigkeit und der Rechte der betroffenen Personen sorgen sollen. Gleichzeitig sollte ein Mindeststrafmaß die Wirksamkeit des Instruments und seine Anwendung durch die Praktiker nicht einschränken. Den Erlass von Anordnungen für Ermittlungen zuzulassen, bei denen es um Straftaten geht, die mit einer Höchststrafe von mindestens **fünf** Jahren geahndet werden, begrenzt den Anwendungsbereich des Instruments auf schwerere Straftaten, ohne die Möglichkeiten seiner Anwendung durch die Praktiker übermäßig zu beeinträchtigen. Eine erhebliche Zahl von Straftaten, die von den Mitgliedstaaten als weniger schwerwiegend eingestuft werden, was sich in einem niedrigeren Höchststrafmaß niederschlägt, fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des Instruments. Ferner ist es von Vorteil, dass das Instrument in der Praxis leicht anwendbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Es gibt bestimmte Straftatbestände, bei denen die **Beweismittel** in der Regel ausschließlich in elektronischer und somit naturgemäß in nicht dauerhafter Form zur Verfügung stehen. Dies gilt für Cyberstraftaten, auch solche, die an sich möglicherweise nicht als schwerwiegend gelten, aber zu weitreichenden oder

Geänderter Text

(32) Es gibt bestimmte Straftatbestände, bei denen die **Informationen** in der Regel ausschließlich in elektronischer und somit naturgemäß in nicht dauerhafter Form zur Verfügung stehen. Dies gilt für Cyberstraftaten, auch solche, die an sich möglicherweise nicht als schwerwiegend gelten, aber zu weitreichenden oder

erheblichen Schäden führen können, insbesondere in Fällen mit geringen individuellen Auswirkungen, aber hohem Gesamtschaden. In den meisten Fällen, in denen die Straftat mithilfe eines Informationssystems begangen wurde, würde die Anwendung desselben Mindeststrafmaßes wie bei anderen Arten von Straftaten hauptsächlich dazu führen, dass Straftaten ungeahndet bleiben. Dies rechtfertigt die Anwendung der Verordnung auch bei den Straftaten, bei denen das Strafmaß weniger als **drei** Jahre Freiheitsentzug beträgt. Zudem ist bei Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/541 **ist** ein Höchststrafmaß von mindestens **drei** Jahren nicht erforderlich.

erheblichen Schäden führen können, insbesondere in Fällen mit geringen individuellen Auswirkungen, aber hohem Gesamtschaden. In den meisten Fällen, in denen die Straftat mithilfe eines Informationssystems begangen wurde, würde die Anwendung desselben Mindeststrafmaßes wie bei anderen Arten von Straftaten hauptsächlich dazu führen, dass Straftaten ungeahndet bleiben. Dies rechtfertigt die Anwendung der Verordnung auch bei den Straftaten, bei denen das Strafmaß weniger als **fünf** Jahre Freiheitsentzug beträgt. Zudem ist bei Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/541 ein Höchststrafmaß von mindestens **fünf** Jahren nicht erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Des Weiteren muss vorgesehen werden, dass eine Europäische Herausgabeordnung nur dann erlassen werden darf, wenn in **einer** vergleichbaren innerstaatlichen **Situation im Anordnungsstaat eine ähnliche Anordnung für dieselbe Straftat zur Verfügung stünde**.

Geänderter Text

(33) Des Weiteren muss vorgesehen werden, dass eine Europäische Herausgabeordnung nur dann erlassen werden darf, wenn **sie** in **einem** vergleichbaren innerstaatlichen **Fall unter den gleichen Bedingungen erlassen worden wäre**.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

(34) Wenn die angeforderten Daten als Teil einer Infrastruktur gespeichert oder verarbeitet werden, die ein Diensteanbieter für ein Unternehmen oder eine Einrichtung, die keine natürlichen Personen sind, bereitstellt, üblicherweise im Falle von Hosting-Diensten, sollte die Europäische Herausgabeanordnung nur dann verwendet werden, wenn andere auf das Unternehmen oder die Einrichtung abzielende Ermittlungsmaßnahmen nicht geeignet sind, insbesondere wenn dadurch Ermittlungen beeinträchtigt werden könnten. Dies ist insbesondere dann von Belang, wenn es um größere Einheiten wie Kapitalgesellschaften oder staatliche Stellen geht, die die Dienste von Diensteanbietern für die Bereitstellung ihrer gesamten IT-Infrastruktur oder für die Erbringung von IT-Dienstleistungen oder für beides in Anspruch nehmen. Der erste Adressat einer Europäischen Herausgabeanordnung sollte in solchen Fällen das Unternehmen beziehungsweise die Einrichtung sein. Dieses Unternehmen beziehungsweise diese Einrichtung muss kein Diensteanbieter sein, der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt. In Fällen, in denen es nicht sinnvoll ist, sich an dieses Unternehmen oder diese Einrichtung zu wenden, beispielsweise weil der Verdacht auf Beteiligung an dem betreffenden Fall besteht oder es Hinweise auf Absprachen mit dem Ziel der Ermittlung gibt, sollten sich die zuständigen Behörden jedoch an den Diensteanbieter, der die betreffende Infrastruktur bereitstellt, wenden und von diesem die Übermittlung der angeforderten Daten verlangen können. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht, vom Diensteanbieter die Sicherung der Daten zu verlangen.

entfällt

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35) Auf Immunitäten und Vorrechte für Personengruppen (wie Diplomaten) oder besonders geschützte Beziehungen (wie das Recht auf Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant) wird in anderen Instrumenten zur gegenseitigen Anerkennung wie der Europäischen Ermittlungsanordnung Bezug genommen. Ihr Umfang und ihre Auswirkungen unterscheiden sich je nach dem geltenden nationalen Recht, das bei Erlass der Anordnung zu berücksichtigen ist, da die Anordnungsbehörde die Anordnung nur dann erlassen darf, wenn in einer vergleichbaren innerstaatlichen Situation eine ähnliche Anordnung erlassen werden könnte. Zusätzlich zu diesem Grundprinzip sollten die Immunitäten und Vorrechte, die Zugangs-, Transaktions- oder Inhaltsdaten im Mitgliedstaat des Diensteanbieters schützen, im Anordnungsstaat nach Möglichkeit genauso berücksichtigt werden als wären sie im nationalen Recht des Anordnungsstaats vorgesehen. Dies gilt insbesondere, wenn das Recht des Mitgliedstaats, in dem die Anordnung an den Diensteanbieter oder seinen Vertreter gerichtet wird, einen höheren Schutz vorsieht als das Recht des Anordnungsstaats. Ferner gewährleistet die Bestimmung, dass Fälle Berücksichtigung finden, in denen sich die Offenlegung der Daten auf grundlegende Interessen des betreffenden Mitgliedstaats wie die nationale Sicherheit und Verteidigung auswirken kann. Als zusätzliche Schutzmaßnahme sollten diese Aspekte nicht nur beim

entfällt

Erlass der Anordnung berücksichtigt werden, sondern auch zu einem späteren Zeitpunkt bei der Prüfung der Relevanz und Zulässigkeit der betreffenden Daten in der jeweiligen Phase des Strafverfahrens und im Falle eines Vollstreckungsverfahrens durch die vollstreckende Behörde.

Or. en

Begründung

In Erwägung 36a (neu) zu behandeln und mit Erwägung 20 der Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) in Einklang zu bringen.

Änderungsantrag 41

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36**

Vorschlag der Kommission

(36) Die Europäische Sicherungsanordnung kann wegen jeder Straftat erlassen werden. Ihr Ziel besteht darin, die Entfernung, Löschung oder Änderung relevanter Daten in Situationen zu verhindern, in denen mehr Zeit für die Erwirkung der Herausgabe dieser Daten benötigt wird, zum Beispiel weil Kanäle für die justizielle Zusammenarbeit genutzt werden.

Geänderter Text

(36) Die Europäische Sicherungsanordnung kann wegen jeder Straftat erlassen werden, ***wenn sie in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen erlassen werden könnte und die Sicherung der Daten durch schwerwiegende Gründe für bestimmte Verdachtsmomente, dass die Straftat begangen wurde, gerechtfertigt ist.*** Ihr Ziel besteht darin, die Entfernung, Löschung oder Änderung relevanter Daten in Situationen zu verhindern, in denen mehr Zeit für die Erwirkung der Herausgabe dieser Daten benötigt wird, zum Beispiel weil Kanäle für die justizielle Zusammenarbeit genutzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen sollten ***an den vom Diensteanbieter benannten Vertreter gerichtet werden. Wenn kein Vertreter benannt wurde, können Anordnungen an eine Niederlassung*** des Diensteanbieters in der Union gerichtet werden. ***Dies kann dann der Fall sein, wenn der Diensteanbieter nicht gesetzlich verpflichtet ist, einen Vertreter zu benennen. Im Falle der Nichtbefolgung durch den Vertreter in Notfällen kann die Übermittlung der Europäischen Herausgabe- oder Sicherungsanordnung an den Diensteanbieter auch zusätzlich zu der oder anstatt der Betreibung der Vollstreckung der ursprünglichen Anordnung gemäß Artikel 14 erfolgen. Im Falle der Nichtbefolgung durch den Vertreter in einer Situation, die keinen Notfall darstellt, in der aber eindeutige Risiken eines Datenverlusts bestehen, kann eine Europäische Herausgabe- oder Sicherungsanordnung auch an eine beliebige Niederlassung des Diensteanbieters in der Union gerichtet werden. Aufgrund dieser verschiedenen möglichen Szenarien wird in den Bestimmungen der allgemeine Begriff „Adressat“ verwendet. Gilt eine Verpflichtung, zum Beispiel zur Wahrung der Vertraulichkeit, nicht nur für den Adressaten, sondern auch für den Diensteanbieter, wenn dieser nicht der Adressat ist, so ist dies in der entsprechenden Bestimmung angegeben.***

Geänderter Text

(37) Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen sollten ***unmittelbar an die Hauptniederlassung*** des Diensteanbieters, in der ***sich der Verantwortliche befindet, oder im Falle von Diensteanbietern, die nicht in den durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, an den vom Diensteanbieter benannten Vertreter*** gerichtet werden. ***Gleichzeitig sollten sie unmittelbar an die Vollstreckungsbehörde gerichtet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37a) Ist die Identität der betroffenen Person der Anordnungsbehörde bereits bekannt und ist ihr Wohnsitzstaat weder der Anordnungs- noch der Vollstreckungsstaat, sollte die Europäische Herausgabeordnung außerdem gleichzeitig der betroffenen Behörde des Wohnsitzstaats dieser Person übermittelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38) Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen sollten **dem Diensteanbieter** in Form eines Zertifikats über eine Europäische Herausgabeordnung („European Production Order Certificate“, EPOC) beziehungsweise eines Zertifikats über eine Europäische Sicherungsanordnung („European Preservation Order Certificate“, EPOC-PR) übermittelt werden; **diese Zertifikate sollten übersetzt werden. Die Zertifikate sollten dieselben obligatorischen Angaben enthalten wie die Anordnungen, mit Ausnahme der Gründe für die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und weiterer Einzelheiten zu dem Fall, um eine Gefährdung der Ermittlungen zu vermeiden. Da sie jedoch Teil der eigentlichen Anordnung sind, können sie von der betreffenden verdächtigen Person**

(38) Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen sollten in Form eines Zertifikats über eine Europäische Herausgabeordnung („European Production Order Certificate“, EPOC) beziehungsweise eines Zertifikats über eine Europäische Sicherungsanordnung („European Preservation Order Certificate“, EPOC-PR) übermittelt werden. Erforderlichenfalls muss ein Zertifikat in eine der Amtssprachen des **Vollstreckungsmitgliedstaats und ggf. des betroffenen Staats** oder in eine andere Amtssprache, der **diese Mitgliedstaaten** zugestimmt **haben**, übersetzt werden. **In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten jederzeit das Recht haben, in einer der Kommission übermittelten Erklärung anzugeben, dass sie Übersetzungen von EPOC und EPOC-PR in einer oder mehreren Amtssprachen der**

später während des Strafverfahrens angefochten werden. Erforderlichenfalls muss ein Zertifikat in eine der Amtssprachen des *Mitgliedstaats des Adressaten* oder in eine andere Amtssprache, der *der Diensteanbieter* zugestimmt *hat*, übersetzt werden.

Union, die nicht die Amtssprache oder Amtssprachen des jeweiligen Mitgliedstaats sind, akzeptieren. Die Kommission sollte die Erklärungen allen Mitgliedstaaten und dem Europäischen Justiziellen Netz für Strafsachen (EJN) zugänglich machen.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Die zuständige Anordnungsbehörde sollte das EPOC oder das EPOC-PR im Einklang mit den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten direkt an *den* Adressaten übermitteln, und zwar in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis *unter Bedingungen* ermöglicht, *die dem Diensteanbieter die Feststellung der Echtheit gestatten, zum Beispiel per Einschreiben, über ein gesichertes E-Mail-System und Plattformen oder sonstige gesicherte Kanäle, einschließlich der vom Diensteanbieter zur Verfügung gestellten.*

Geänderter Text

(39) Die zuständige Anordnungsbehörde sollte das EPOC oder das EPOC-PR im Einklang mit den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten direkt an *die* Adressaten übermitteln, und zwar in einer *sicheren* Form, die einen *nachverfolgbaren* schriftlichen Nachweis *seiner Echtheit* ermöglicht. *Hinsichtlich solcher Authentifizierungs- und Übermittlungsmechanismen sollte so bald wie möglich eine gemeinsame digitale Infrastruktur der Union für die sichere grenzüberschreitende Kommunikation, Authentifizierung und Übermittlung im Bereich Justiz ins Auge gefasst werden.*

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) *Die angeforderten Daten sollten den Behörden spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des EPOC*

Geänderter Text

(40) *Innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des EPOC sollte die Vollstreckungsbehörde die nach dieser*

übermittelt werden. In Notfällen und wenn die Anordnungsbehörde andere Gründe für eine Abweichung von der Zehn-Tage-Frist nennt, sollten Diensteanbieter auch kürzere Fristen einhalten. Neben der unmittelbaren Gefahr einer Löschung der angeforderten Daten könnten solche Gründe auch Umstände umfassen, die im Zusammenhang mit einer laufenden Untersuchung stehen, zum Beispiel wenn die angeforderten Daten mit anderen dringenden Ermittlungsmaßnahmen verbunden sind, die ohne die fehlenden Daten nicht durchgeführt werden können oder auf andere Weise von ihnen abhängig sind.

Verordnung übermittelte Europäische Herausgabeanordnung ohne jede weitere Formalität anerkennen und deren Vollstreckung in derselben Weise und unter denselben Modalitäten sicherstellen, als wäre die betreffende Ermittlungsmaßnahme von einer Behörde des Vollstreckungsstaats angeordnet worden. Innerhalb dieser Frist von zehn Tagen sollte die Vollstreckungsbehörde Einwand gegen die Europäische Herausgabeanordnung erheben und einen der in dieser Verordnung vorgesehenen Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung geltend machen können, während der Diensteanbieter die angeforderten Daten sichern sollte. Erhebt die Vollstreckungsbehörde Einwand, so sollte sie die Anordnungsbehörde, den Diensteanbieter und gegebenenfalls die betroffene Behörde über diese Entscheidung in Kenntnis setzen. Hat die Vollstreckungsbehörde innerhalb dieser Frist von zehn Tagen nicht einen der in dieser Verordnung genannten Gründe geltend gemacht, so sollte der Diensteanbieter, an den die Anordnung gerichtet ist, verpflichtet sein, umgehend dafür zu sorgen, dass die angeforderten Daten direkt an die Anordnungsbehörde oder die Strafverfolgungsbehörden gemäß den Angaben im EPOC übermittelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40a) In Notfällen sollte die Vollstreckungsbehörde die nach dieser Verordnung übermittelte Europäische

Herausgabeanordnung ohne jede weitere Formalität anerkennen und innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt des EPOC deren Vollstreckung in derselben Weise und unter denselben Modalitäten sicherstellen, als wäre die betreffende Ermittlungsmaßnahme von einer Behörde des Vollstreckungsstaats angeordnet worden, während der Diensteanbieter die angeforderten Daten sichern sollte. Hat die Vollstreckungsbehörde innerhalb dieser Frist von 24 Stunden nicht einen der in dieser Verordnung genannten Gründe geltend gemacht, so sollte der Diensteanbieter, an den die Anordnung gerichtet ist, umgehend dafür sorgen, dass die angeforderten Daten direkt an die Anordnungsbehörde oder die Strafverfolgungsbehörden gemäß den Angaben im EPOC übermittelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40b) Ist die Person, deren Daten angefordert werden, eindeutig weder im Anordnungsstaat noch im Vollstreckungsstaat wohnhaft, und ist die betroffene Behörde der Auffassung, dass einer der in dieser Verordnung vorgesehenen Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung besteht, so sollte sie die Vollstreckungsbehörde unverzüglich auf der Grundlage einer begründeten Stellungnahme in Kenntnis setzen. Die Vollstreckungsbehörde sollte diese begründete Stellungnahme gebührend berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Damit **Diensteanbieter formale Probleme lösen können, muss ein Verfahren für die Kommunikation zwischen dem Diensteanbieter und der anordnenden Justizbehörde festgelegt werden für die Fälle**, in denen das EPOC möglicherweise unvollständig ist oder offensichtliche Fehler oder keine ausreichenden Informationen zur Ausführung der Anordnung **enthält. Sollte der Diensteanbieter die Informationen zudem aus anderen Gründen nicht vollständig oder fristgerecht übermitteln, beispielsweise weil er der Ansicht ist, dass ein Widerspruch zu einer Verpflichtung nach dem Recht eines Drittstaats besteht oder dass die Europäische Herausgabeanordnung nicht gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erlassen wurde, so sollte er sich an die Anordnungsbehörden wenden und seine Ansicht angemessen begründen. Das Kommunikationsverfahren sollte allgemein die Berichtigung oder erneute Prüfung des EPOC durch die Anordnungsbehörde in einem frühen Stadium ermöglichen.** Um die Verfügbarkeit der Daten zu gewährleisten, sollte der Diensteanbieter die **Daten sichern, wenn er die angeforderten Daten identifizieren kann.**

Geänderter Text

(41) Damit die **Vollstreckungsbehörde einer Europäischen Herausgabeanordnung Probleme mit dieser Anordnung in Fällen lösen kann**, in denen das EPOC möglicherweise **formal oder inhaltlich** unvollständig ist oder offensichtliche Fehler oder keine ausreichenden Informationen zur Ausführung der Anordnung **erhält oder in Fällen von höherer Gewalt oder einer faktischen Unmöglichkeit, die nicht den Adressaten anzulasten ist, muss ein Kommunikationsverfahren festgelegt werden, um um Klarstellung oder erforderlichenfalls Berichtigung zu ersuchen. Das Kommunikationsverfahren sollte somit allgemein die Berichtigung oder erneute Prüfung des EPOC durch die Anordnungsbehörde in einem frühen Stadium ermöglichen. Die Anordnungsbehörde sollte umgehend, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen reagieren. Reagiert die Anordnungsbehörde nicht, sollte die Anordnung als nichtig gelten.** Um die Verfügbarkeit der Daten zu gewährleisten, sollte der Diensteanbieter die **angeforderten Daten während dieses Verfahrens sichern, sofern möglich.**

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Nach Erhalt eines EPOC-PR sollte der Diensteanbieter die angeforderten Daten **für höchstens 60 Tage sichern, es sei denn**, die Anordnungsbehörde **teilt ihm mit, dass sie das Verfahren für die Stellung eines entsprechenden Ersuchens um Herausgabe eingeleitet hat**; in diesem Fall sollte die Sicherung der Daten fortgesetzt werden. Die 60-Tage-Frist wird berechnet, um die Stellung eines offiziellen Ersuchens zu ermöglichen. Dies setzt voraus, dass zumindest einige formelle Schritte unternommen wurden, beispielsweise die Übersetzung eines Rechtshilfeersuchens in Auftrag gegeben wurde. Nach Erhalt dieser Informationen sollten die Daten so lange gesichert werden, bis sie im Rahmen eines späteren Ersuchens um Herausgabe herausgegeben werden.

Geänderter Text

(42) Nach Erhalt eines EPOC-PR sollte **die Vollstreckungsbehörde das nach dieser Verordnung übermittelte EPOC-PR ohne jede weitere Formalität anerkennen und dessen Vollstreckung innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des EPOC-PR in derselben Weise und unter denselben Modalitäten sicherstellen, als wäre die betreffende Ermittlungsmaßnahme von einer Behörde des Vollstreckungsstaats angeordnet worden. Innerhalb dieser Frist von zehn Tagen sollte die Vollstreckungsbehörde Einwand gegen die Europäische Sicherungsanordnung erheben und einen der in dieser Verordnung vorgesehenen Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung geltend machen können, während der Diensteanbieter die angeforderten Daten sichern sollte. Erhebt die Vollstreckungsbehörde Einwand, so sollte sie die Anordnungsbehörde und den Diensteanbieter über diese Entscheidung in Kenntnis setzen, und die Sicherung sollte umgehend eingestellt werden. Hat die Vollstreckungsbehörde innerhalb der Frist von zehn Tagen nicht einen der in dieser Verordnung genannten Gründe geltend gemacht, so sollte der Diensteanbieter, an den die Anordnung gerichtet ist, die Daten für einen weiteren Zeitraum von 30 Tagen sichern, der einmal verlängert werden kann. Bestätigt die Anordnungsbehörde innerhalb dieser Frist von 30 Tagen, dass die entsprechende EPOC erlassen wurde, so sollte der Diensteanbieter die Daten so lange sichern, wie dies für die Vollstreckung der Europäischen Herausgabeanordnung erforderlich ist. Wenn die Sicherung nicht mehr erforderlich ist, sollte die**

Anordnungsbehörde die Adressaten unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42a) Damit die Vollstreckungsbehörde einer Europäischen Sicherheitsanordnung Probleme in Fällen lösen kann, in denen das EPOC-PR möglicherweise formal oder inhaltlich unvollständig ist oder offensichtliche Fehler oder keine ausreichenden Informationen zur Ausführung der Anordnung erhält oder in Fällen von höherer Gewalt oder einer faktischen Unmöglichkeit, die nicht den Adressaten anzulasten ist, muss ein Kommunikationsverfahren festgelegt werden, um um Klarstellung oder erforderlichenfalls Berichtigung zu ersuchen. Das Kommunikationsverfahren sollte somit allgemein die Berichtigung oder erneute Prüfung des EPOC-PR durch die Anordnungsbehörde in einem frühen Stadium ermöglichen. Die Anordnungsbehörde sollte umgehend, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen reagieren. Reagiert die Anordnungsbehörde nicht, sollte die Anordnung als nichtig gelten. Um die Verfügbarkeit der Daten zu gewährleisten, sollte der Diensteanbieter die angeforderten Daten während dieses Verfahrens sichern, sofern möglich.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42b) Unbeschadet des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens sollte die Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit haben, die Anerkennung der Vollstreckung einer Europäischen Herausgabeanordnung oder einer Europäischen Sicherungsanordnung zu versagen, wenn dies auf bestimmten in dieser Verordnung aufgeführten Gründen basiert. Gegebenenfalls sollte die betroffene Behörde auch die Möglichkeit haben, diese Gründe der Vollstreckungsbehörde auf der Grundlage einer begründeten Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen. Die Vollstreckungsbehörde sollte diese begründete Stellungnahme gebührend berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42c) Der Grundsatz „ne bis in idem“ ist ein wesentlicher Rechtsgrundsatz der Union, der in der Charta anerkannt wird und durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union weiterentwickelt wurde. Die Vollstreckungsbehörde sollte daher die Vollstreckung einer Europäischen Herausgabeanordnung und einer Europäischen Sicherungsanordnung versagen, wenn ihre Vollstreckung diesem Grundsatz zuwiderliefe.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42d) Hätte die Anerkennung oder Vollstreckung einer Europäischen Herausgabeanordnung oder einer Europäischen Sicherungsanordnung die Verletzung einer Immunität oder eines Vorrechts im Vollstreckungsstaat oder gegebenenfalls im betroffenen Staat zur Folge, so sollte die Vollstreckungsbehörde diese Anordnung versagen. Es gibt im Unionsrecht keine gemeinsame Definition dessen, was unter Immunitäten oder Vorrechten zu verstehen ist. Die genaue Definition dieser Begriffe bleibt daher dem nationalen Recht überlassen und kann Schutzvorschriften für medizinische Berufe und Rechtsberufe umfassen. Dazu können ebenso, auch wenn sie nicht unbedingt als Formen von Vorrechten oder Immunitäten gelten, Regeln über die Pressefreiheit und die Meinungsfreiheit in anderen Medien gehören.

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(43) Diensteanbieter und ihre Vertreter sollten Vertraulichkeit gewährleisten und auf Ersuchen der Anordnungsbehörde davon absehen, die Person, deren Daten angefordert werden, hierüber zu

(43) Da die Information des Nutzers ein wesentliches Element im Hinblick auf die Datenschutzrechte und die Verteidigungsrechte ist, um eine wirksame Kontrolle und einen wirksamen

informieren, um gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679³⁸ die Ermittlung von Straftaten sicherzustellen. Nutzerinformationen tragen jedoch maßgeblich zur Ermöglichung von Überprüfungen und Rechtsbehelfen bei und sollten im Einklang mit der nationalen Maßnahme zur Umsetzung des Artikels 13 der Richtlinie (EU) 2016/680³⁹ von der Behörde bereitgestellt werden, wenn der Diensteanbieter aufgefordert wurde, den Nutzer nicht zu informieren, sofern keine Gefahr besteht, dass laufende Ermittlungen gefährdet werden.

³⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

39 Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

Rechtsbehelf im Einklang mit Artikel 6 EUV und der Charta zu ermöglichen, sollten die Adressaten die Person, deren Daten angefordert werden, unverzüglich informieren. Bei der Information der Person sollten die Adressaten auch Informationen über alle verfügbaren Rechtsbehelfe gemäß dieser Verordnung übermitteln.

³⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43 a (neu)

(43a) Geht bei den Adressaten ein ordnungsgemäß begründeter Antrag der Anordnungsbehörde auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung ein, so sollten die Adressaten davon absehen, die Person, deren Daten angefordert werden, hiervon in Kenntnis zu setzen, um das betreffende Strafverfahren nicht zu behindern. Fordert die Anordnungsbehörde die Adressaten auf, die Person, deren Daten angefordert werden, nicht in Kenntnis zu setzen, so sollte die Anordnungsbehörde die Person, deren Daten mit der Europäischen Herausgabeanordnung oder der Europäischen Sicherungsanordnung angefordert wurden, auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung hin unverzüglich über die Herausgabe oder Sicherung der Daten unterrichten. Diese Unterrichtung kann unter Berücksichtigung der Rechte der verdächtigen oder beschuldigten Person und unbeschadet der Verteidigungsrechte und wirksamer Rechtsbehelfe so lange aufgeschoben werden, wie dies notwendig und verhältnismäßig ist. Die Unterrichtung der Nutzer sollte auch Informationen über alle verfügbaren Rechtsbehelfe gemäß dieser Verordnung umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43 b (neu)

(43b) Elektronische Informationen, die aufgrund einer Europäischen

Herausgabeeanordnung oder einer Europäischen Sicherungsanordnung herausgegeben oder gesichert wurden, dürfen nicht für andere Verfahren als diejenigen verwendet werden, für die sie gemäß dieser Verordnung erlangt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(43c) Bei der Beurteilung der Zulässigkeit elektronischer Informationen, die gemäß dieser Verordnung erlangt wurden, sollten Gerichte und Richter die Verteidigungsrechte und die Fairness des Verfahrens achten. Elektronische Informationen, die unter Verstoß gegen diese Verordnung erlangt wurden, sollten unzulässig sein, und die Verwendung solcher elektronischen Informationen als Beweismittel sollte dazu führen, dass das Verfahren insgesamt als unfair zu betrachten ist.

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(43d) Elektronische Informationen, die unter Verstoß gegen eine der in dieser Verordnung genannten Bedingungen erhoben wurden, sollten umgehend

gelöscht werden. Elektronische Informationen, die für die Ermittlung oder Strafverfolgung, für die sie herausgegeben oder gesichert wurden, nicht mehr benötigt werden, sollten ebenfalls umgehend gelöscht werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass angemessene Fristen für die Löschung elektronischer Informationen, die herausgegeben oder gesichert werden, festgelegt werden oder dass regelmäßig überprüft wird, ob die Speicherung der elektronischen Informationen erforderlich ist. Durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen sollte sichergestellt werden, dass diese Fristen eingehalten werden. Die betroffene Person sollte über die Löschung in Kenntnis gesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(43e) Der Anordnungsstaat sollte die gerechtfertigten, vom Diensteanbieter getragenen Kosten in Verbindung mit der Vollstreckung einer Europäischen Herausgabeanordnung oder einer Europäischen Sicherungsanordnung erstatten, wenn der Diensteanbieter diese geltend macht.

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

(44) Im Falle der Nichtbefolgung durch den Adressaten kann die Anordnungsbehörde die vollständige Anordnung, einschließlich der Begründung in Bezug auf die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, sowie das entsprechende Zertifikat an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats übermitteln, in dem der Adressat des Zertifikats ansässig oder niedergelassen ist. Dieser Mitgliedstaat sollte die Anordnung gemäß seinen nationalen Rechtsvorschriften vollstrecken. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass bei Verstößen gegen die Verpflichtungen aus dieser Verordnung wirksame, verhältnismäßige und abschreckende finanzielle Sanktionen verhängt werden. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

(45) Das Vollstreckungsverfahren ist ein Verfahren, bei dem der Adressat die Vollstreckung aus bestimmten beschränkten Gründen ablehnen kann. Die Vollstreckungsbehörde kann die Anerkennung und Vollstreckung der Anordnung ablehnen, entweder aus denselben Gründen oder wenn Immunitäten und Vorrechte gemäß den betreffenden nationalen Rechtsvorschriften gelten oder wenn die Offenlegung Auswirkungen auf grundlegende Interessen wie die nationale Sicherheit und Verteidigung haben könnte. Bevor die Vollstreckungsbehörde die Anerkennung oder Vollstreckung der **entfällt**

Anordnung aus diesen Gründen ablehnt, sollte sie die Anordnungsbehörde konsultieren. Im Falle der Nichtbefolgung können die Behörden Sanktionen verhängen. Diese Sanktionen sollten auch angesichts bestimmter Umstände wie einer wiederholten oder systematischen Nichtbefolgung verhältnismäßig sein.

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Ungeachtet ihrer Datenschutzpflichten sollten die Diensteanbieter in den Mitgliedstaaten nicht für **Schäden haftbar gemacht werden, die ihren Nutzern oder Dritten ausschließlich aufgrund** der Befolgung eines EPOC oder eines EPOC-PR **in guter Absicht entstehen.**

Geänderter Text

(46) Ungeachtet ihrer Datenschutzpflichten sollten die Diensteanbieter in den Mitgliedstaaten nicht für die **Konsequenzen** der Befolgung eines EPOC oder eines EPOC-PR **haftbar gemacht werden.**

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Neben den Personen, deren Daten angefordert werden, können auch die **Diensteanbieter und Drittstaaten** von der Ermittlungsmaßnahme betroffen sein. Um im Hinblick auf die souveränen Interessen von Drittstaaten ein entgegenkommendes Verhalten sicherzustellen, den Betroffenen zu schützen und einander

Geänderter Text

(47) Neben den Personen, deren Daten angefordert werden, können auch die **Rechtsvorschriften eines Drittstaats** von der Ermittlungsmaßnahme betroffen sein. Um im Hinblick auf die souveränen Interessen von Drittstaaten ein entgegenkommendes Verhalten sicherzustellen, den Betroffenen zu

widersprechenden Verpflichtungen für Diensteanbieter entgegenzuwirken, ist in dieser Verordnung ein spezielles Verfahren für die **gerichtliche** Überprüfung vorgesehen, wenn die Befolgung einer Europäischen Herausgabeordnung **Diensteanbieter daran hindern würde, ihren aus dem Recht eines Drittstaats erwachsenden rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.**

schützen und einander widersprechenden Verpflichtungen für Diensteanbieter entgegenzuwirken, ist in dieser Verordnung ein spezielles Verfahren für die Überprüfung vorgesehen, wenn die **Vollstreckungsbehörde von sich aus oder im Namen des Diensteanbieters oder gegebenenfalls der betroffenen Behörde der Auffassung ist, dass die Befolgung einer Europäischen Herausgabeordnung oder Europäischen Sicherungsanordnung dem geltenden Recht eines Drittstaats widersprechen würden, das die Offenlegung der betreffenden Daten verbietet.**

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Zu diesem Zweck sollte **der Adressat**, wenn **er** der Auffassung ist, dass die Europäische Herausgabeordnung im konkreten Fall eine Verletzung einer aus dem Recht eines Drittstaats erwachsenden Verpflichtung zur Folge hätte, **die Anordnungsbehörde durch einen unter Verwendung der vorgesehenen Formulare erstellten begründeten Einwand hiervon in Kenntnis setzen.** Die Anordnungsbehörde sollte dann die Europäische Herausgabeordnung **im Lichte des begründeten Einwands** überprüfen **und hierbei dieselben** Kriterien **berücksichtigen, die das zuständige Gericht zugrunde legen müsste.** **Beschließt die Behörde, die Anordnung aufrechtzuerhalten, sollte das Verfahren an das vom betreffenden Mitgliedstaat benannte zuständige Gericht verwiesen werden, das die Anordnung dann**

Geänderter Text

(48) Zu diesem Zweck sollte **die Vollstreckungsbehörde**, wenn **sie von sich aus oder auf der Grundlage der Beiträge des Diensteanbieters oder gegebenenfalls der betroffenen Behörde** der Auffassung ist, dass die Europäische Herausgabeordnung **oder Europäische Sicherungsanordnung** im konkreten Fall eine Verletzung einer aus dem Recht eines Drittstaats erwachsenden Verpflichtung zur Folge hätte, **dies der Anordnungsbehörde innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Anordnung mitteilen.** Die Anordnungsbehörde sollte dann die Europäische Herausgabeordnung **oder Europäische Sicherungsanordnung innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Mitteilung** überprüfen, wobei sie Kriterien **wie die von den einschlägigen Rechtsvorschriften geschützten Interessen, die Verbindung zwischen der Strafsache und dem Drittstaat, die**

überprüft.

Verbindung zwischen dem Diensteanbieter und dem Drittstaat, die Interessen des ermittelnden Staates bei der Einholung der elektronischen Informationen und die möglichen Folgen für die Adressaten im Falle der Befolgung der Europäischen Herausgabeanordnung oder Europäischen Sicherungsanordnung berücksichtigt. Während dieses Verfahrens sollten die angeforderten Daten soweit möglich gesichert werden.

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48a) Die Anordnungsbehörde sollte die Anordnung bei Bedarf zurücknehmen, aufrechterhalten oder anpassen können, um die einschlägigen Kriterien umzusetzen. Im Fall einer Rücknahme sollte die Anordnungsbehörde die Adressaten unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Beschließt die Anordnungsbehörde, die Anordnung aufrechtzuerhalten, so sollte sie die Adressaten von ihrem Beschluss in Kenntnis setzen. Die Vollstreckungsbehörde sollte unter gebührender Berücksichtigung des Beschlusses der Anordnungsbehörde innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Beschlusses der Anordnungsbehörde einen endgültigen Beschluss auf der Grundlage der in dieser Verordnung genannten Kriterien fassen und die Anordnungsbehörde, den Diensteanbieter und gegebenenfalls den betroffenen Staat von ihrem endgültigen Beschluss in Kenntnis setzen.

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) Bei der Prüfung, ob in dem betreffenden Fall ein Widerspruch zwischen verschiedenen Verpflichtungen besteht, ***sollte sich das zuständige Gericht gegebenenfalls auf angemessenes externes Fachwissen stützen, beispielsweise wenn die Überprüfung Fragen zur Auslegung des Rechts des betreffenden Drittstaats aufwirft. In diesem Zusammenhang können auch die zentralen Behörden des betreffenden Staates konsultiert*** werden.

Geänderter Text

(49) Bei der Prüfung, ob in dem betreffenden Fall ein Widerspruch zwischen verschiedenen Verpflichtungen besteht, ***sollten die Anordnungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde bei der zuständigen Behörde des Drittstaats im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2016/680 Informationen einholen können, soweit dadurch die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen nicht beeinträchtigt*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

(50) Das Fachwissen über die Auslegung könnte gegebenenfalls auch durch Sachverständigengutachten eingeholt werden. Informationen und die Rechtsprechung zur Auslegung ***von*** Rechtsvorschriften ***von Drittstaaten*** und zu Verfahren in Bezug auf widersprüchliche Bestimmungen in den Mitgliedstaaten sollten auf einer zentralen Plattform wie dem Projekt SIRIUS und/oder dem Europäischen Justiziellen Netz zur Verfügung gestellt werden. ***Auf diese Weise könnten die Gerichte*** von den Erfahrungen und dem Fachwissen ***anderer Gerichte*** zu denselben oder ähnlichen Fragen profitieren. Eine erneute

Geänderter Text

(50) Das Fachwissen über die Auslegung könnte gegebenenfalls auch durch Sachverständigengutachten eingeholt werden. Informationen und die Rechtsprechung zur Auslegung ***der*** Rechtsvorschriften ***eines Drittstaats*** und zu Verfahren in Bezug auf widersprüchliche Bestimmungen in den Mitgliedstaaten sollten auf einer zentralen Plattform wie dem Projekt SIRIUS und/oder dem Europäischen Justiziellen Netz zur Verfügung gestellt werden, ***um*** von den Erfahrungen und dem Fachwissen zu denselben oder ähnlichen Fragen ***zu*** profitieren. Eine erneute Konsultation des Drittstaats sollte gegebenenfalls aber

Konsultation des Drittstaats sollte
gegebenenfalls aber dennoch möglich sein.

dennoch möglich sein.

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(51) Wenn einander widersprechende Verpflichtungen bestehen, sollte das Gericht prüfen, ob die widersprüchlichen Bestimmungen des Drittstaats die Offenlegung der betreffenden Daten mit der Begründung verbieten, dass dies notwendig ist, um entweder die Grundrechte der betroffenen Personen oder die grundlegenden Interessen des betreffenden Drittstaats im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit oder Verteidigung zu schützen. Bei dieser Beurteilung sollte das Gericht berücksichtigen, ob die betreffenden Rechtsvorschriften des Drittstaats nicht weniger dem Schutz der Grundrechte oder der grundlegenden Interessen des Drittstaats im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit oder Verteidigung dienen, sondern vielmehr offensichtlich darauf abzielen, andere Interessen zu schützen, oder dazu genutzt werden, rechtswidrige Handlungen vor Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen abzuschirmen. Wenn das Gericht zu dem Schluss gelangt, dass die widersprüchlichen Bestimmungen des Drittstaats die Offenlegung der betreffenden Daten mit der Begründung verbieten, dass dies zum Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen oder der grundlegenden Interessen des Drittstaats im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit oder Verteidigung

entfällt

notwendig ist, sollte es den Drittstaat über seine zentralen Behörden, die bereits für Rechtshilfeszwecke in den meisten Teilen der Welt eingerichtet sind, konsultieren. Ferner sollte das Gericht eine Frist festlegen, innerhalb deren der Drittstaat Einwände gegen die Ausführung der Europäischen Herausgabeordnung erheben kann; wenn die Behörden des Drittstaats nicht innerhalb der (verlängerten) Frist antworten, obwohl sie in einem Erinnerungsschreiben auf die Folgen einer Nichtbeantwortung hingewiesen wurden, so erhält das Gericht die Anordnung aufrecht. Lehnen die Behörden des Drittstaats die Offenlegung ab, so sollte das Gericht die Anordnung aufheben.

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(52) In allen anderen Fällen einander widersprechender Verpflichtungen, die nicht mit den Grundrechten der betroffenen Person oder den grundlegenden Interessen des Drittstaats im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit oder Verteidigung verbunden sind, sollte das Gericht seine Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Europäischen Herausgabeordnung treffen, indem es eine Reihe von Faktoren abwägt, anhand deren die Stärke der Verbindung zu einem der beiden beteiligten Rechtssysteme, das jeweilige Interesse an der Einholung oder stattdessen der Verhinderung der Offenlegung der Daten und die möglichen Konsequenzen für den Diensteanbieter, wenn er der Anordnung Folge leisten

entfällt

muss, festzustellen sind. Bei Cyberstraftaten ist zu beachten, dass der Tatort sowohl den Ort, an dem die Tat begangen wurde, als auch den Ort, an dem die Auswirkungen der Straftat eingetreten sind, umfasst.

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(53) Die in Artikel 9 genannten Bedingungen gelten auch dann, wenn sich aus dem Recht eines Drittstaats Verpflichtungen ergeben, die einander widersprechen. Während dieses Verfahrens sollten die Daten gesichert werden. Wird die Anordnung aufgehoben, so kann eine neue Sicherungsanordnung erlassen werden, damit die Anordnungsbehörde die Herausgabe der Daten über andere Kanäle, beispielsweise im Wege der Rechtshilfe, erwirken kann.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(54) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass alle Personen, deren Daten in strafrechtlichen Ermittlungen oder in Strafverfahren angefordert werden, im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einen wirksamen Rechtsbehelf einlegen

(54) Im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist es von wesentlicher Bedeutung, dass alle Personen, deren Daten im Wege einer Europäischen Herausgabeanordnung oder einer Europäischen Sicherungsanordnung

können. Verdächtige und Beschuldigte sollten ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf während des Strafverfahrens ausüben. Dies kann sich auf die Zulässigkeit oder gegebenenfalls die Gewichtung der auf eine solche Weise eingeholten Beweismittel auswirken. Darüber hinaus profitieren Verdächtige und Beschuldigte von allen für sie geltenden Verfahrensgarantien wie dem Recht auf Belehrung und Unterrichtung. Andere Personen, die weder Verdächtige noch Beschuldigte sind, sollten ebenfalls ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf haben. Daher sollte zumindest die Möglichkeit vorgesehen werden, die Rechtmäßigkeit einer Europäischen Herausgabeordnung, einschließlich der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Anordnung, anzufechten. Die vorliegende Verordnung sollte die möglichen Gründe für die Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Anordnung nicht beschränken. Diese Rechtsbehelfe sollten im Anordnungsstaat im Einklang mit dem nationalen Recht ausgeübt werden. Vorschriften über den vorläufigen Rechtsschutz sollten durch nationales Recht geregelt werden.

angefordert wurden, unbeschadet der nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 verfügbaren Rechtsbehelfe das Recht haben, in dem Anordnungsstaat und dem Vollstreckungsstaat gemäß nationalem Recht wirksame Rechtsbehelfe gegen diese Anordnungen einzulegen, einschließlich der Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Anordnung anzufechten. Die sachlichen Gründe für den Erlass der Europäischen Herausgabeordnung oder der Europäischen Sicherungsanordnung sollten im Anordnungsstaat angefochten werden; dies lässt die Garantien der Grundrechte im Vollstreckungsstaat unberührt. Die Anordnungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde sollten die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Informationen über die nach nationalem Recht bestehenden Möglichkeiten zur Einlegung von Rechtsbehelfen rechtzeitig bereitgestellt werden, einschließlich des Zeitpunkts, zu dem diese Rechtsbehelfe gelten, und sicherzustellen, dass die Rechtsbehelfe effektiv wahrgenommen werden können.

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

(55) Darüber hinaus kann sich der Adressat während des Vollstreckungsverfahrens und der anschließenden Einlegung eines Rechtsbehelfs der Vollstreckung einer Europäischen Herausgabe- oder Sicherungsanordnung aus einer Reihe von bestimmten Gründen widersetzen,

Geänderter Text

entfällt

unter anderem wenn die Anordnung nicht von einer zuständigen Behörde erlassen oder validiert wurde oder wenn sie offenkundig gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstößt oder offensichtlich missbräuchlich ist. So stünde beispielsweise eine Anordnung, mit der die Herausgabe von Inhaltsdaten gefordert wird, die eine nicht definierte Personengruppe in einem geografischen Gebiet betreffen oder in keiner Verbindung zu einem konkreten Strafverfahren stehen, in offensichtlichem Widerspruch zu den Voraussetzungen für den Erlass einer Europäischen Herausgabeordnung.

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(56) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 16 Absatz 1 AEUV hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Bei der Durchführung dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass personenbezogene Daten geschützt und nur gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 verarbeitet werden.

entfällt

Or. en

Begründung

Weiter nach vorne verschoben (Erwägung 11a (neu)).

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(57) Nach dieser Verordnung eingeholte personenbezogene Daten sollten nur dann verarbeitet werden, wenn dies für Zwecke der Prävention, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder mit der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen und der Ausübung des Rechts auf Verteidigung notwendig und verhältnismäßig ist. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass für die Übermittlung personenbezogener Daten von den zuständigen Behörden an die Diensteanbieter für die Zwecke dieser Verordnung geeignete Datenschutzvorkehrungen und -maßnahmen gelten, unter anderem Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit. Die Diensteanbieter sollten für die Übermittlung personenbezogener Daten an die zuständigen Behörden dasselbe sicherstellen. Der Zugang zu Informationen mit personenbezogenen Daten sollte befugten Personen vorbehalten sein, wofür durch Authentifizierungsverfahren gesorgt werden kann. Zur Gewährleistung der Authentifizierung sollte die Verwendung von Mechanismen erwogen werden, beispielsweise der notifizierten nationalen elektronischen Identifizierungssysteme oder Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

entfällt

Begründung

Weiter nach vorne verschoben (Erwägung 11b (neu) und Erwägung 39).

Änderungsantrag 76**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58***Vorschlag der Kommission*

(58) Die Kommission sollte eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen, die sich auf die fünf Kriterien Effizienz, Wirksamkeit, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert stützen und die Grundlage für Folgenabschätzungen **für mögliche weitere Maßnahmen** bilden sollte. Es sollten regelmäßig Informationen eingeholt werden, die in die Bewertung dieser Verordnung einfließen.

Geänderter Text

(58) Die Kommission sollte eine Bewertung dieser Verordnung vornehmen, die sich auf die fünf Kriterien Effizienz, Wirksamkeit, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert stützen und die Grundlage für Folgenabschätzungen bilden sollte. Es sollten regelmäßig Informationen eingeholt werden, die in die Bewertung dieser Verordnung einfließen.

Änderungsantrag 77**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59***Vorschlag der Kommission*

(59) Die Verwendung vorübersetzter und standardisierter Formulare erleichtert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch **zwischen Justizbehörden und Diensteanbietern**, sodass **sie** elektronische **Beweismittel** schneller und wirksamer **sicherstellen und übermitteln** und gleichzeitig **die notwendigen Sicherheitsanforderungen** in benutzerfreundlicher Weise **erfüllen** können. Solche Formulare **senken** die Übersetzungskosten und **tragen** zu einem hohen Qualitätsstandard **bei**.

Geänderter Text

(59) Die Verwendung vorübersetzter und standardisierter Formulare erleichtert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch, sodass elektronische **Informationen** schneller und wirksamer und gleichzeitig in benutzerfreundlicher Weise **übermittelt werden** können. Solche Formulare **könnten auch** die Übersetzungskosten **senken** und zu einem hohen Qualitätsstandard **beitragen**. Antwortformulare sollten einen standardisierten Informationsaustausch ermöglichen. Zudem dürften die Formulare

Antwortformulare sollten einen standardisierten Informationsaustausch ermöglichen, **insbesondere wenn Diensteanbieter die Anordnung nicht befolgen können, weil das Konto nicht existiert oder weil keine Daten verfügbar sind**. Zudem dürften die Formulare auch die Erhebung von Statistiken erleichtern.

auch die Erhebung von Statistiken erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 60

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(60) Damit einem etwaigen Verbesserungsbedarf hinsichtlich des Inhalts der EPOC und der EPOC-PR sowie des Formulars für die Übermittlung von Informationen über die Unmöglichkeit der Vollstreckung eines EPOC oder eines EPOC-PR wirksam entsprochen werden kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I, II und III dieser Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴⁰ niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der

entfällt

Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

⁴⁰ *ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.*

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 61

Vorschlag der Kommission

(61) Für die Einholung von elektronischen ***Beweismitteln*** sollten die auf dieser Verordnung basierenden Maßnahmen Europäische Ermittlungsanordnungen gemäß der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹ nicht ersetzen. Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten das für ihre jeweilige Situation am besten geeignete Instrument auswählen; unter Umständen ziehen sie die Europäische Ermittlungsanordnung vor, wenn sie um eine Reihe verschiedener Arten von Ermittlungsmaßnahmen ersuchen, die unter anderem die Herausgabe elektronischer ***Beweismittel*** aus einem anderen Mitgliedstaat umfassen.

⁴¹ Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1).

Geänderter Text

(61) Für die Einholung von elektronischen ***Informationen*** sollten die auf dieser Verordnung basierenden Maßnahmen Europäische Ermittlungsanordnungen gemäß der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹ nicht ersetzen. Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten das für ihre jeweilige Situation am besten geeignete Instrument auswählen; unter Umständen ziehen sie die Europäische Ermittlungsanordnung vor, wenn sie um eine Reihe verschiedener Arten von Ermittlungsmaßnahmen ersuchen, die unter anderem die Herausgabe elektronischer ***Informationen*** aus einem anderen Mitgliedstaat umfassen.

⁴¹ Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 62

Vorschlag der Kommission

(62) Aufgrund technologischer Entwicklungen ist es möglich, dass in einigen Jahren neue Formen von Kommunikationsinstrumenten überwiegend verwendet werden oder Lücken bei der Anwendung dieser Verordnung entstehen. Daher ist es wichtig, eine Überprüfung ihrer Anwendung vorzusehen.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 63

Vorschlag der Kommission

(63) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Verbesserung der grenzüberschreitenden Sicherstellung und Einholung elektronischer **Beweismittel**, von den Mitgliedstaaten aufgrund seines grenzüberschreitenden Charakters nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Geänderter Text

(63) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Verbesserung der grenzüberschreitenden Sicherstellung und Einholung elektronischer **Informationen**, von den Mitgliedstaaten aufgrund seines grenzüberschreitenden Charakters nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 64

Vorschlag der Kommission

(64) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts **[haben das Vereinigte Königreich und Irland** schriftlich mitgeteilt, dass **sie** sich an der Annahme und der Anwendung dieser Verordnung beteiligen **möchten**]/**[beteiligt sich** das Vereinigte Königreich **und Irland** unbeschadet des Artikels 4 des Protokolls nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für **sie** weder bindend noch **ihnen** gegenüber anwendbar **ist**].

Geänderter Text

(64) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts **hat** Irland schriftlich mitgeteilt, dass **es** sich an der Annahme und der Anwendung dieser Verordnung beteiligen **möchte**; das Vereinigte Königreich **beteiligt sich** unbeschadet des Artikels 4 des Protokolls nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für **das Vereinigte Königreich** weder bindend noch **ihm** gegenüber anwendbar **ist**.

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit dieser Verordnung werden die Regeln festgelegt, nach denen eine Behörde eines Mitgliedstaats von einem Diensteanbieter, der in der Union Dienstleistungen anbietet, verlangen kann, elektronische **Beweismittel** herauszugeben oder zu sichern, unabhängig davon, wo sich die Daten befinden. **Diese Verordnung berührt nicht die Befugnisse der nationalen Behörden,**

Geänderter Text

(1) Mit dieser Verordnung werden die Regeln festgelegt, nach denen eine Behörde eines Mitgliedstaats von einem Diensteanbieter, der in der Union Dienstleistungen anbietet, verlangen kann, elektronische **Informationen in Strafverfahren** herauszugeben oder zu sichern, unabhängig davon, wo sich die Daten befinden.

Diensteanbieter, die in dem betreffenden Hoheitsgebiet niedergelassen oder vertreten sind, zur Einhaltung ähnlicher nationaler Maßnahmen zu verpflichten.

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Der Erlass einer Europäischen Herausgabeanordnung oder Sicherungsanordnung kann auch von einer verdächtigen oder beschuldigten Person oder in deren Namen von einem Rechtsanwalt im Rahmen der geltenden Verteidigungsrechte im Einklang mit dem nationalen Strafverfahrensrecht beantragt werden.

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. „Europäische Herausgabeanordnung“ eine ***verbindliche*** Entscheidung einer ***Anordnungsbehörde*** eines Mitgliedstaats, mit der ein Diensteanbieter, der in der Union Dienstleistungen anbietet und in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen oder vertreten ist, zur Herausgabe elektronischer ***Beweismittel*** verpflichtet wird;

1. „Europäische Herausgabeanordnung“ eine ***gerichtliche*** Entscheidung, ***die von*** einer ***Justizbehörde*** eines Mitgliedstaats (***„Anordnungsstaat“***) ***erlassen oder validiert wird und*** mit der ein Diensteanbieter, der in der Union Dienstleistungen anbietet und in einem anderen Mitgliedstaat, ***der an diese Verordnung gebunden ist*** (***„Vollstreckungsstaat“***), niedergelassen oder ***rechtlich*** vertreten ist, zur Herausgabe elektronischer ***Informationen*** verpflichtet

wird;

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. „Europäische Sicherungsanordnung“ eine **verbindliche** Entscheidung einer **Anordnungsbehörde** eines Mitgliedstaats, mit der ein Diensteanbieter, der in der Union Dienstleistungen anbietet und in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen oder vertreten ist, im Hinblick auf ein späteres Ersuchen um Herausgabe zur Sicherung elektronischer Beweismittel verpflichtet wird;

Geänderter Text

2. „Europäische Sicherungsanordnung“ eine **gerichtliche** Entscheidung, **die von** einer **Justizbehörde** eines Mitgliedstaats (**„Anordnungsstaat“**) **erlassen oder validiert wird und** mit der ein Diensteanbieter, der in der Union Dienstleistungen anbietet und in einem anderen Mitgliedstaat, **der an diese Verordnung gebunden ist** (**„Vollstreckungsstaat“**), niedergelassen oder **rechtlich** vertreten ist, im Hinblick auf ein späteres Ersuchen um Herausgabe zur Sicherung elektronischer Beweismittel verpflichtet wird;

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. „Diensteanbieter“ jede natürliche oder juristische Person, die eine oder mehrere der folgenden Kategorien von Dienstleistungen anbietet:

Geänderter Text

3. „Diensteanbieter“ jede natürliche oder juristische Person, die eine oder mehrere der folgenden Kategorien von Dienstleistungen anbietet **und als Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 fungiert**:

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Internetdomänennamen- und IP-Adressendienste wie IP-Adressenanbieter, Domänennamen-Register, Domänennamen-Registrierungsstellen **und damit verbundene Datenschutz- und Proxy-Dienste**;

Geänderter Text

c) Internetdomänennamen- und IP-Adressendienste wie IP-Adressenanbieter, Domänennamen-Register **und** Domänennamen-Registrierungsstellen;

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. „**Niederlassung**“ **entweder die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit auf unbestimmte Zeit durch eine stabile Infrastruktur, von der aus die Geschäftstätigkeit der Dienstleistungserbringung ausgeübt wird, oder eine stabile Infrastruktur, von der aus die Geschäftstätigkeit verwaltet wird;**

Geänderter Text

5. „**Hauptniederlassung**“ **im Falle eines Diensteanbieters mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union, es sei denn, die Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer anderen Niederlassung des Verantwortlichen in der Union getroffen und diese Niederlassung ist befugt, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen; in diesem Fall gilt die Niederlassung, die derartige Entscheidungen trifft, als Hauptniederlassung;**

Or. en

Begründung

Basierend auf der Begriffsbestimmung der Verordnung (EU) 2016/679 (Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a).

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. „elektronische **Beweismittel**“ **Beweismittel**, die zum Zeitpunkt **des Erhalts eines Zertifikats über eine** Herausgabe- oder Sicherungsanordnung **in elektronischer Form von einem Diensteanbieter oder in seinem Auftrag gespeichert werden und aus gespeicherten Teilnehmerdaten, Zugangsdaten, Transaktionsdaten und Inhaltsdaten bestehen;**

Geänderter Text

6. „elektronische **Informationen**“ **Teilnehmer-, Verkehrs- oder Inhaltsdaten**, die **von einem Diensteanbieter** zum Zeitpunkt **der Ausstellung einer Europäischen** Herausgabe- oder Sicherungsanordnung **gespeichert sind und die während der Ermittlung, Strafverfolgung und des Gerichtsverfahrens in Bezug auf eine Straftat in einem Mitgliedstaat nach nationalem Recht als Beweismittel dienen könnten;**

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7. „Teilnehmerdaten“ alle Daten, die **Folgendes betreffen:**

a) **die Identität eines Teilnehmers oder Kunden, wie der Name, das Geburtsdatum, die Postanschrift oder geografische Anschrift, Rechnungs- und Zahlungsdaten, die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse, die angegeben wurden;**

b) **die Art der Dienstleistung und ihre Dauer, einschließlich technischer Daten**

Geänderter Text

7. „Teilnehmerdaten“ alle Daten, die **den Namen, das Geburtsdatum, die Postanschrift oder geografische Anschrift, Rechnungs- und Zahlungsdaten, die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse, die angegeben wurden, betreffen, die die Identität eines Teilnehmers oder Kunden offenlegen;**

und Daten, mit denen technische Maßnahmen oder Schnittstellen identifiziert werden, die von einem Teilnehmer oder Kunden verwendet oder dem Teilnehmer oder Kunden zur Verfügung gestellt werden, und Daten im Zusammenhang mit der Validierung der Nutzung des Dienstes – mit Ausnahme von Passwörtern oder anderen Authentifizierungsmitteln, die anstelle eines Passworts verwendet werden –, die von einem Nutzer bereitgestellt oder auf Anfrage eines Nutzers erstellt werden;

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. „Zugangsdaten“ Daten über den Beginn und die Beendigung der Zugangssitzung eines Nutzers in Bezug auf einen Dienst, die ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers des Dienstes unbedingt erforderlich sind, wie das Datum und die Uhrzeit der Nutzung oder die Anmeldung bei und Abmeldung von dem Dienst, zusammen mit der IP-Adresse, die der Interzugangsanbieter dem Nutzer eines Dienstes zuweist, Daten zur Identifizierung der verwendeten Schnittstelle und der Nutzererkennung. Hierzu gehören auch elektronische Kommunikationsmetadaten im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 Buchstabe g der [Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation];

8. „Verkehrsdaten“ alle Daten, die Folgendes betreffen:

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Art der Dienstleistung und ihre Dauer, einschließlich technischer Daten und Daten, mit denen technische Maßnahmen oder Schnittstellen identifiziert werden, die von einem Teilnehmer oder Kunden verwendet oder dem Teilnehmer oder Kunden zur Verfügung gestellt werden, und Daten im Zusammenhang mit der Validierung der Nutzung des Dienstes – mit Ausnahme von Passwörtern oder anderen Authentifizierungsmitteln, die anstelle eines Passworts verwendet werden –, die von einem Nutzer bereitgestellt oder auf Anfrage eines Nutzers erstellt werden;

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) den Beginn und die Beendigung der Zugangssitzung eines Nutzers in Bezug auf einen Dienst, wie das Datum und die Uhrzeit der Nutzung oder die Anmeldung bei und Abmeldung von dem Dienst, einschließlich IP-Adressen;

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe c (neu)

c) „elektronische Kommunikationsmetadaten, wie sie in einem elektronischen Kommunikationsnetz zu Zwecken der Übermittlung, der Verbreitung oder des Austauschs elektronischer Kommunikationsinhalte verarbeitet werden, darunter die zur Verfolgung und Identifizierung des Ausgangs- und Zielpunkts einer Kommunikation verwendeten Daten, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste verarbeiteten Daten über den Standort der Endeinrichtung sowie Datum, Uhrzeit, Dauer und Art der Kommunikation;

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

9. „Transaktionsdaten“ Daten über die Erbringung einer von einem Diensteanbieter angebotenen Dienstleistung, die Kontext- oder Zusatzinformationen über eine solche Dienstleistung liefern und von einem Informationssystem des Diensteanbieters generiert oder verarbeitet werden, beispielsweise Sende- und Empfangsdaten einer Nachricht oder einer anderen Art von Interaktion, Daten über den Standort des Geräts, Datum, Uhrzeit, Dauer, Größe, Route, Format, verwendetes Protokoll und Art der Kompression, sofern es sich bei diesen Daten nicht um Zugangsdaten handelt. Hierzu gehören auch elektronische Kommunikationsmetadaten im Sinne des

entfällt

Artikels 4 Absatz 3 Buchstabe g der [Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation];

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

10. „Inhaltsdaten“ ***alle in einem digitalen Format gespeicherten Daten*** wie Text, Sprache, Videos, Bilder und Tonaufzeichnungen, ***mit Ausnahme von Teilnehmer-, Zugangs- oder Transaktionsdaten;***

Geänderter Text

10. „Inhaltsdaten“ ***die Inhalte, die mittels elektronischer Kommunikationsdienste übermittelt, verbreitet oder ausgetauscht werden,*** wie Text, Sprache, Videos, Bilder und Tonaufzeichnungen; ***werden Metadaten anderer elektronischer Kommunikationsdienste oder -protokolle durch die Nutzung des betreffenden Dienstes übermittelt, verbreitet oder ausgetauscht, gelten sie für den jeweiligen Dienst als Inhaltsdaten;***

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

13. „Vollstreckungsstaat“ den Mitgliedstaat, in dem ***der Adressat der Europäischen Herausgabeordnung oder der Europäischen Sicherungsanordnung ansässig oder niedergelassen ist und an die Europäische Herausgabeordnung und das Zertifikat über eine Europäische***

Geänderter Text

13. „Vollstreckungsstaat“ den Mitgliedstaat, in dem ***die elektronischen Informationen von dem Verantwortlichen verarbeitet werden, oder, falls ein Diensteanbieter, der Dienstleistungen in den durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten anbietet, nicht in diesen Mitgliedstaaten niedergelassen ist, den***

Herausgabeanordnung oder die Europäische Sicherungsanordnung und das Zertifikat über eine Europäische Sicherungsanordnung zur Vollstreckung übermittelt werden;

Mitgliedstaat, in dem sein rechtlicher Vertreter niedergelassen ist;

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

14. „Vollstreckungsbehörde“ die zuständige Behörde im Vollstreckungsstaat, an die die Anordnungsbehörde ***die Europäische Herausgabeanordnung und*** das Zertifikat über ***eine*** Europäische Herausgabeanordnung oder die Europäische Sicherungsanordnung ***und das Zertifikat über eine Europäische Sicherungsanordnung zur Vollstreckung übermittelt;***

Geänderter Text

14. „Vollstreckungsbehörde“ die zuständige Behörde im Vollstreckungsstaat, an die die Anordnungsbehörde das Zertifikat über ***die*** Europäische Herausgabeanordnung oder die Europäische Sicherungsanordnung ***übermittelt, damit die Anordnung im Einklang mit dieser Verordnung vollstreckt wird; wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist, erfordert die Vollstreckung der Anordnung möglicherweise die Einbeziehung eines Gerichts im Vollstreckungsstaat in das Verfahren;***

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

14a. „betroffener Staat“ den Wohnsitzmitgliedstaat der betroffenen Person, sofern die Identität dieser Person der Anordnungsbehörde bereits bekannt ist und der Wohnsitzstaat der betreffenden Person weder der Anordnungs- noch der

Vollstreckungsstaat ist;

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14b. „betroffene Behörde“ die zuständige Behörde in dem betroffenen Staat, an die die Europäische Herausgabeanordnung und das Zertifikat über die Europäische Herausgabeanordnung übermittelt werden, wenn der Anordnungsbehörde bekannt ist, dass die betroffene Person ihren Wohnsitz weder im Anordnungs- noch im Vollstreckungsstaat hat, und die dafür zuständig ist, etwaige Zweifel bezüglich der Rechtmäßigkeit der Anordnung der Vollstreckungsbehörde gegenüber geltend zu machen;

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15. „Notfälle“ Situationen, in denen eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person **oder für eine kritische Infrastruktur im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2008/114/EG des Rates**⁴⁶ besteht.

15. „Notfälle“ Situationen, in denen eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person besteht.

⁴⁶ Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom

⁴⁶ Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom

8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75).

8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75).

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Verordnung gilt für Diensteanbieter, die Dienstleistungen in der *Union* anbieten.

Geänderter Text

(1) Diese Verordnung gilt für Diensteanbieter, die Dienstleistungen in *einem oder mehreren der durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten* anbieten.

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Europäische Herausgabebeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen dürfen nur für Strafverfahren während des Ermittlungs- und des Gerichtsverfahrens erlassen werden. Die Anordnungen können auch in Verfahren wegen einer Straftat erlassen werden, für die eine juristische Person im Anordnungsstaat zur Verantwortung gezogen oder bestraft werden kann.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

- (1) Eine Europäische Herausgabeanordnung zur Herausgabe von Teilnehmerdaten **und Zugangsdaten** kann erlassen werden von
- a) einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem Staatsanwalt mit Zuständigkeit in dem betreffenden Fall oder
- b) jeder anderen vom Anordnungsstaat bezeichneten zuständigen Behörde, die in dem betreffenden Fall in ihrer Eigenschaft als Ermittlungsbehörde in einem Strafverfahren nach nationalem Recht für die Anordnung der Erhebung von Beweismitteln zuständig ist. Eine solche Europäische Herausgabeanordnung wird von einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem Staatsanwalt im Anordnungsstaat validiert, nachdem dieser bzw. dieses überprüft hat, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Europäischen Herausgabeanordnung nach dieser Verordnung eingehalten sind.

Geänderter Text

- (1) Eine Europäische Herausgabeanordnung zur Herausgabe von Teilnehmerdaten kann erlassen werden von
- a) einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem **unabhängigen** Staatsanwalt mit Zuständigkeit in dem betreffenden Fall oder
- b) jeder anderen vom Anordnungsstaat bezeichneten zuständigen Behörde, die in dem betreffenden Fall in ihrer Eigenschaft als Ermittlungsbehörde in einem Strafverfahren nach nationalem Recht für die Anordnung der Erhebung von Beweismitteln zuständig ist. Eine solche Europäische Herausgabeanordnung wird von einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem **unabhängigen** Staatsanwalt im Anordnungsstaat validiert, nachdem dieser bzw. dieses überprüft hat, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Europäischen Herausgabeanordnung nach dieser Verordnung eingehalten sind.

Wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist, erfordert die Vollstreckung der Anordnung möglicherweise die Einbeziehung eines Gerichts im Vollstreckungsstaat in das Verfahren.

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Eine Europäische Herausgabeordnung zur Herausgabe von **Transaktionsdaten** und Inhaltsdaten kann erlassen werden von

Geänderter Text

(2) Eine Europäische Herausgabeordnung zur Herausgabe von **Verkehrsdaten** und Inhaltsdaten kann erlassen werden von

Or. en

Änderungsantrag 107

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Eine Europäische Sicherungsanordnung kann erlassen werden von

a) einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem Staatsanwalt mit Zuständigkeit in dem betreffenden Fall oder

b) jeder anderen vom Anordnungsstaat bezeichneten zuständigen Behörde, die in dem betreffenden Fall in ihrer Eigenschaft als Ermittlungsbehörde in einem Strafverfahren nach nationalem Recht für die Anordnung der Erhebung von Beweismitteln zuständig ist. Eine solche Europäische Sicherungsanordnung wird von einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem Staatsanwalt im Anordnungsstaat validiert, nachdem dieser bzw. dieses überprüft hat, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Europäischen Sicherungsanordnung nach dieser Verordnung eingehalten sind.

Geänderter Text

(3) Eine Europäische Sicherungsanordnung kann erlassen werden von

a) einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem **unabhängigen** Staatsanwalt mit Zuständigkeit in dem betreffenden Fall oder

b) jeder anderen vom Anordnungsstaat bezeichneten zuständigen Behörde, die in dem betreffenden Fall in ihrer Eigenschaft als Ermittlungsbehörde in einem Strafverfahren nach nationalem Recht für die Anordnung der Erhebung von Beweismitteln zuständig ist. Eine solche Europäische Sicherungsanordnung wird von einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem **unabhängigen** Staatsanwalt im Anordnungsstaat validiert, nachdem dieser bzw. dieses überprüft hat, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Europäischen Sicherungsanordnung nach dieser Verordnung eingehalten sind.

Wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist, erfordert die Vollstreckung der Anordnung möglicherweise die Einbeziehung eines Gerichts im Vollstreckungsstaat in das

Verfahren.

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Europäische Herausgabeanordnung muss für die Zwecke eines Verfahrens nach Artikel 3 Absatz 2 notwendig und verhältnismäßig sein **und** darf nur erlassen werden, wenn in **einer** vergleichbaren innerstaatlichen **Situation im Anordnungsstaat** für **dieselbe Straftat eine ähnliche Maßnahme zur Verfügung stünde**.

Geänderter Text

(2) Die Europäische Herausgabeanordnung muss für die Zwecke eines Verfahrens nach Artikel 3 Absatz 2 notwendig und verhältnismäßig sein, **wobei die Rechte der verdächtigen oder beschuldigten Person zu berücksichtigen sind**. Sie darf nur erlassen werden, wenn **sie** in **einem** vergleichbaren innerstaatlichen **Fall unter denselben Bedingungen angeordnet werden könnte und die grenzüberschreitende Herausgabe der Daten durch schwerwiegende Gründe für bestimmte Verdachtsmomente, dass die Straftat begangen wurde, gerechtfertigt ist**.

Or. en

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Europäische Herausgabeanordnungen zur Herausgabe von **Teilnehmer- oder Zugangsdaten** können für alle Straftaten erlassen werden.

Geänderter Text

(3) Europäische Herausgabeanordnungen zur Herausgabe von **Teilnehmerdaten** können für alle Straftaten erlassen werden.

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Europäische
Herausgabeordnungen zur Herausgabe
von **Transaktions-** oder Inhaltsdaten
können nur erlassen werden

a) **bei Straftaten, die im
Anordnungsstaat mit einer Freiheitsstrafe
im Höchstmaß von mindestens drei
Jahren geahndet werden, oder**

b) **bei den folgenden Straftaten, wenn
diese ganz oder teilweise mittels eines
Informationssystems begangen werden:**

– **Straftaten im Sinne der Artikel 3, 4
und 5 des Rahmenbeschlusses
2001/413/JI des Rates⁴⁷;**

– **Straftaten im Sinne der Artikel 3
bis 7 der Richtlinie 2011/93/EU des
Europäischen Parlaments und des
Rates⁴⁸;**

– **Straftaten im Sinne der Artikel 3
bis 8 der Richtlinie 2013/40/EU des
Europäischen Parlaments und des Rates;**

c) **bei Straftaten im Sinne der
Artikel 3 bis 12 und 14 der Richtlinie
(EU) 2017/541 des Europäischen
Parlaments und des Rates⁴⁹.**

**47 Rahmenbeschluss 2001/413/JI des
Rates vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung
von Betrug und Fälschung im
Zusammenhang mit unbaren
Zahlungsmitteln (ABl. L 149 vom
2.6.2001, S. 1).**

**48 Richtlinie 2011/93/EU des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung**

Geänderter Text

(4) Europäische
Herausgabeordnungen zur Herausgabe
von **Verkehrs-** oder Inhaltsdaten können
nur **bei Straftaten, die im
Anordnungsstaat mit einer Freiheitsstrafe
im Höchstmaß von mindestens fünf
Jahren geahndet werden,** erlassen werden.

des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

49 Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) In Ausnahmefällen können Europäische Herausgabeordnungen zur Herausgabe von Verkehrsdaten oder Inhaltsdaten auch für folgende Straftaten erlassen werden, wenn eine solche Maßnahme auch im Vollstreckungsstaat für dieselbe Art von Straftat besteht:

a) bei den folgenden Straftaten, wenn diese ganz oder teilweise mittels eines Informationssystems begangen werden:

- **Straftaten im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates^{1a};**
- **Straftaten im Sinne der Artikel 3 bis 7 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b};**
- **Straftaten im Sinne der Artikel 3 bis 8 der Richtlinie 2013/40/EU des**

Europäischen Parlaments und des Rates;

b) bei Straftaten im Sinne der Artikel 3 bis 12 und 14 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1c}.

^{1a} Rahmenbeschluss 2001/413/JI des Rates vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 1)

^{1b} Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

^{1c} Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Or. en

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) *den* Adressaten der Europäischen Herausgabeanordnung gemäß Artikel 7;

Geänderter Text

b) *die* Adressaten der Europäischen Herausgabeanordnung gemäß Artikel 7;

Or. en

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Kategorie der angeforderten Daten (Teilnehmerdaten, **Zugangsdaten**, **Transaktionsdaten** oder Inhaltsdaten);

Geänderter Text

d) die Kategorie der angeforderten Daten (Teilnehmerdaten, **Verkehrsdaten** oder Inhaltsdaten);

Or. en

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) **gegebenenfalls** die Zeitspanne, für die die Herausgabe angefordert wird;

Geänderter Text

e) die Zeitspanne, für die die Herausgabe angefordert wird;

Or. en

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) in Notfällen **oder bei Ersuchen um eine frühere Offenlegung die Gründe** hierfür;

Geänderter Text

g) in Notfällen **die ordnungsgemäße Begründung** hierfür;

Or. en

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) *wenn die angeforderten Daten als Teil einer Infrastruktur gespeichert oder verarbeitet werden, die ein Diensteanbieter für ein Unternehmen oder eine Einrichtung, die keine natürlichen Personen sind, bereitstellt, eine Bestätigung, dass die Anordnung gemäß Absatz 6 erfolgt;* **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) *die Gründe für die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.*

i) *die Gründe für die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme **unter Berücksichtigung der Rechte der verdächtigen oder beschuldigten Person.***

Or. en

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) *Wenn die angeforderten Daten als Teil einer Infrastruktur gespeichert oder verarbeitet werden, die ein Diensteanbieter für ein Unternehmen oder eine Einrichtung, die keine natürlichen Personen sind, bereitstellt, darf die Europäische Herausgabeordnung nur dann an den Diensteanbieter gerichtet werden, wenn auf das Unternehmen oder die* **entfällt**

*Einrichtung abzielende
Ermittlungsmaßnahmen nicht geeignet
sind, insbesondere weil sie die Ermittlung
beeinträchtigen könnten.*

Or. en

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(7) *Wenn die Anordnungsbehörde
Grund zu der Annahme hat, dass
angeforderte Transaktions- oder
Inhaltsdaten durch Immunitäten und
Vorrechte geschützt sind, die nach dem
Recht des Mitgliedstaats, in dem die
Anordnung an den Diensteanbieter
gerichtet wird, gewährt werden, oder dass
die Offenlegung der betreffenden Daten
sich auf die grundlegenden Interessen
dieses Mitgliedstaats wie die nationale
Sicherheit oder Verteidigung auswirken
könnte, muss die Anordnungsbehörde vor
Erlass der Europäischen
Herausgabeordnung den Sachverhalt
klären, unter anderem indem sie die
zuständigen Behörden des betreffenden
Mitgliedstaats entweder direkt oder über
Eurojust oder das Europäische Justizielle
Netz konsultiert. Stellt die
Anordnungsbehörde fest, dass die
angeforderten Zugangs-, Transaktions-
oder Inhaltsdaten durch solche
Immunitäten und Vorrechte geschützt
sind oder dass ihre Offenlegung
Auswirkungen auf die grundlegenden
Interessen des anderen Mitgliedstaats
hätte, so erlässt sie die Europäische
Herausgabeordnung nicht.*** **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Eine Europäische Sicherungsanordnung kann erlassen werden, wenn dies notwendig und verhältnismäßig ist, um die Entfernung, Löschung oder Änderung von Daten im Hinblick auf ein späteres Ersuchen um Herausgabe dieser Daten im Wege der Rechtshilfe, einer Europäischen Ermittlungsanordnung oder einer Europäischen Herausgabeanordnung zu verhindern. Europäische Sicherungsanordnungen zur Sicherung von Daten können für alle Straftaten erlassen werden.

Geänderter Text

(2) Eine Europäische Sicherungsanordnung kann erlassen werden, wenn dies notwendig und verhältnismäßig ist, um die Entfernung, Löschung oder Änderung von Daten im Hinblick auf ein späteres Ersuchen um Herausgabe dieser Daten im Wege der Rechtshilfe, einer Europäischen Ermittlungsanordnung oder einer Europäischen Herausgabeanordnung zu verhindern, **wobei die Rechte der verdächtigen oder beschuldigten Person zu berücksichtigen sind**. Europäische Sicherungsanordnungen zur Sicherung von Daten können für alle Straftaten erlassen werden, **wenn die Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen angeordnet werden kann und die Sicherung der Daten durch schwerwiegende Gründe für bestimmte Verdachtsmomente, dass die Straftat begangen wurde, gerechtfertigt ist**.

Or. en

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **den** Adressaten der Europäischen Sicherungsanordnung gemäß Artikel 7;

Geänderter Text

b) **die** Adressaten der Europäischen Sicherungsanordnung gemäß Artikel 7;

Or. en

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Kategorie der zu sichernden Daten (Teilnehmerdaten, **Zugangsdaten**, **Transaktionsdaten** oder Inhaltsdaten);

Geänderter Text

d) die Kategorie der zu sichernden Daten (Teilnehmerdaten, **Verkehrsdaten** oder Inhaltsdaten);

Or. en

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) **gegebenenfalls** die Zeitspanne, für die die Sicherung angefordert wird;

Geänderter Text

e) die Zeitspanne, für die die Sicherung angefordert wird;

Or. en

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) die Gründe für die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Geänderter Text

g) die Gründe für die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme **unter Berücksichtigung der Rechte der verdächtigen oder beschuldigten Person.**

Or. en

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 a (neu)

Artikel 6a

Vertreter

(1) Die durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten legen Vorschriften fest, nach denen ein Diensteanbieter, der in den durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten Dienstleistungen anbietet, aber nicht in der Union niedergelassen ist, einen Vertreter für die Entgegennahme, Befolgung und Durchsetzung von Europäischen Herausgabeordnungen und Europäischen Sicherungsanordnungen benennen muss, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Erhebung elektronischer Informationen in Strafverfahren erlassen. Der Vertreter muss in einem der durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten, in denen der Diensteanbieter seine Dienstleistungen anbietet, niedergelassen sein.

(2) Die durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten legen Vorschriften fest, nach denen ein Diensteanbieter, der in den durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten Dienstleistungen anbietet, aber in einem nicht durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaat niedergelassen ist, einen Vertreter für die Entgegennahme, Befolgung und Durchsetzung von Europäischen Herausgabeordnungen und Europäischen Sicherungsanordnungen benennen muss, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Erhebung elektronischer Informationen in Strafverfahren erlassen. Der Vertreter muss in einem der durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten, in denen der Diensteanbieter seine Dienstleistungen

anbietet, niedergelassen sein.

(3) Nach der Benennung des Vertreters stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Diensteanbieter dies dem Mitgliedstaat, in dem sein Vertreter niedergelassen ist, schriftlich mitteilt. Die Mitteilung umfasst die Benennung und die Kontaktangaben des Vertreters sowie etwaige diesbezügliche Änderungen.

(4) In der Mitteilung ist anzugeben, welche Amtssprache(n) der Union im Sinne der Verordnung Nr. 1/58 im Verkehr mit dem Vertreter verwendet werden kann/können. Anzugeben ist mindestens eine der Sprachen, die von dem Mitgliedstaat, in dem der Vertreter niedergelassen ist, akzeptiert werden.

(5) Die den Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel übermittelten Informationen werden auf einer eigens dafür eingerichteten Internetseite des Europäischen Justiziellen Netzes für Strafsachen öffentlich zugänglich gemacht. Diese Informationen werden regelmäßig aktualisiert.

(6) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diesen Artikel zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Or. en

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Adressat einer Europäischen

Adressaten einer Europäischen

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Die** Europäische Herausgabeordnung und die Europäische Sicherungsanordnung **werden direkt an einen Vertreter gerichtet, den der Diensteanbieter zum Zweck der Beweismittelerhebung in Strafverfahren benannt hat.**

Geänderter Text

(1) **Zum Zweck der Erhebung elektronischer Informationen in Strafverfahren werden die** Europäische Herausgabeordnung und die Europäische Sicherungsanordnung **direkt und gleichzeitig gerichtet an**

- a) **die Hauptniederlassung des Diensteanbieters, in der sich der Verantwortliche befindet, oder gegebenenfalls den Vertreter des Diensteanbieters und**
- b) **die Vollstreckungsbehörde.**

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassener Diensteanbieter diesem Mitgliedstaat schriftlich mitteilt, wo sein Verantwortlicher niedergelassen ist. Die Mitteilung umfasst die Kontaktangaben der Hauptniederlassung des Diensteanbieters, in der sich der Verantwortliche befindet, und etwaige

diesbezügliche Änderungen.

Or. en

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1a übermittelten Informationen werden auf einer eigens dafür eingerichteten Internetseite des Europäischen Justiziellen Netzes für Strafsachen öffentlich zugänglich gemacht. Diese Informationen werden regelmäßig aktualisiert.

Or. en

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Ist die Person, deren Daten angefordert werden, eindeutig weder in dem Anordnungsstaat noch in dem Vollstreckungsstaat wohnhaft, so wird die Europäische Herausgabeordnung gleichzeitig auch an die betroffene Behörde gerichtet.

Or. en

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Wenn kein Vertreter zu diesem Zweck benannt wurde, können die Europäische Herausgabeordnung und die Europäische Sicherungsanordnung an eine beliebige Niederlassung des Diensteanbieters in der Union gerichtet werden. *entfällt*

Or. en

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Wenn der Vertreter einem EPOC in einem Notfall gemäß Artikel 9 Absatz 2 nicht Folge leistet, kann das EPOC an eine beliebige Niederlassung des Diensteanbieters in der Union gerichtet werden. *entfällt*

Or. en

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Wenn der Vertreter seinen Verpflichtungen aus Artikel 9 oder 10 nicht nachkommt und die Anordnungsbehörde der Auffassung ist, dass ein erhebliches Risiko eines Datenverlusts besteht, können die Europäische Herausgabeordnung oder die Europäische Sicherungsanordnung an eine beliebige Niederlassung des *entfällt*

Diensteanbieters in der Union gerichtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Eine Europäische Herausgabe- oder Sicherungsanordnung wird **dem** Adressaten nach Artikel 7 in Form eines Zertifikats über eine Europäische Herausgabeanordnung (EPOC) beziehungsweise eines Zertifikats über eine Europäische Sicherungsanordnung (EPOC-PR) übermittelt.

Geänderter Text

(1) Eine Europäische Herausgabe- oder Sicherungsanordnung wird **den** Adressaten nach Artikel 7 in Form eines Zertifikats über eine Europäische Herausgabeanordnung (EPOC) beziehungsweise eines Zertifikats über eine Europäische Sicherungsanordnung (EPOC-PR) übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Die Übermittlung des EPOC oder des EPOC-PR erfolgt direkt und in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die **dem** Adressaten die **Feststellung der** Echtheit **gestatten**.

Geänderter Text

(2) Die Übermittlung des EPOC oder des EPOC-PR erfolgt direkt und in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die **den** Adressaten die Echtheit **belegt**.

Or. en

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn Diensteanbieter, Mitgliedstaaten oder Einrichtungen der Union spezielle Plattformen oder andere sichere Kanäle für die Bearbeitung von Datenersuchen von Strafverfolgungs- und Justizbehörden eingerichtet haben, kann die Anordnungsbehörde das Zertifikat auch über diese Kanäle übermitteln.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Das EPOC enthält die in Artikel 5 Absatz 5 Buchstaben a bis **h** aufgeführten Angaben, einschließlich ausreichender Informationen, um **dem** Adressaten die Feststellung der Anordnungsbehörde und die Kontaktaufnahme mit dieser zu ermöglichen. **Die Gründe für die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme oder nähere Angaben zu den Ermittlungen dürfen nicht enthalten sein.**

(3) Das EPOC enthält die in Artikel 5 Absatz 5 Buchstaben a bis **i** aufgeführten Angaben, einschließlich ausreichender Informationen, um **den** Adressaten die Feststellung der Anordnungsbehörde und die Kontaktaufnahme mit dieser zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Das EPOC-PR enthält die in Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a bis **f** aufgeführten Angaben, einschließlich

(4) Das EPOC-PR enthält die in Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a bis **g** aufgeführten Angaben, einschließlich

ausreichender Informationen, um **dem** Adressaten die Feststellung der Anordnungsbehörde und die Kontaktaufnahme mit dieser zu ermöglichen. **Die Gründe für die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme oder nähere Angaben zu den Ermittlungen dürfen nicht enthalten sein.**

ausreichender Informationen, um **den** Adressaten die Feststellung der Anordnungsbehörde und die Kontaktaufnahme mit dieser zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Im Bedarfsfall sind das EPOC oder das EPOC-PR in eine vom Adressaten akzeptierte Amtssprache der Union zu übersetzen. Wurde keine Sprache angegeben, so werden das EPOC oder das EPOC-PR in eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats übersetzt, in dem der Vertreter ansässig oder niedergelassen ist.**

Geänderter Text

(5) **Das EPOC oder das EPOC-PR ist in eine Amtssprache des Vollstreckungsstaats und gegebenenfalls des betroffenen Staats oder in eine andere Sprache zu übersetzen, die vom Vollstreckungsstaat und gegebenenfalls vom betroffenen Staat gemäß Absatz 5a akzeptiert wird.**

Or. en

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) **Jeder Mitgliedstaat kann jederzeit in einer der Kommission übermittelten Erklärung angeben, dass er Übersetzungen von EPOC und EPOC-PR in eine Amtssprache der Union oder mehrere Amtssprachen der Union, die nicht die Amtssprache(n) des jeweiligen Mitgliedstaats ist/sind, akzeptiert. Die**

Kommission macht die Erklärungen allen Mitgliedstaaten und dem Europäischen Justiziellen Netz für Strafsachen zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. ***Nach Erhalt des EPOC sorgt der Adressat dafür, dass die angeforderten Daten spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des EPOC direkt an die Anordnungsbehörde oder die Strafverfolgungsbehörden gemäß den Angaben im EPOC übermittelt werden, es sei denn, die Anordnungsbehörde gibt Gründe für eine frühere Offenlegung an.***

Geänderter Text

1. ***Innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des EPOC erkennt die Vollstreckungsbehörde das nach dieser Verordnung übermittelte EPOC ohne jede weitere Formalität an und stellt dessen Vollstreckung in derselben Weise und unter denselben Modalitäten sicher, als wäre die betreffende Ermittlungsmaßnahme von einer Behörde des Vollstreckungsstaats angeordnet worden.***

Or. en

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist von zehn Tagen, während deren der Diensteanbieter die angeforderten Daten zu sichern hat, kann die Vollstreckungsbehörde Einwand gegen das EPOC erheben und einen der in Artikel 10a vorgesehenen Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung geltend machen. In diesem Fall setzt sie die Anordnungsbehörde, den

Diensteanbieter und gegebenenfalls die betroffene Behörde über diesen Beschluss in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Hat die Vollstreckungsbehörde innerhalb der Frist von zehn Tagen nicht einen der in Artikel 10a genannten Gründe geltend gemacht, so sorgt der Diensteanbieter, an den die Anordnung gerichtet ist, dafür, dass die angeforderten Daten umgehend direkt an die Anordnungsbehörde oder die Strafverfolgungsbehörden gemäß den Angaben im EPOC übermittelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) In Notfällen **übermittelt der Adressat die angeforderten Daten unverzüglich, spätestens jedoch** innerhalb von **sechs** Stunden nach Erhalt des EPOC.

(2) In Notfällen **erkennt die Vollstreckungsbehörde das nach dieser Verordnung übermittelte EPOC** innerhalb von **24** Stunden nach Erhalt des EPOC **ohne jede weitere Formalität an und stellt innerhalb von 24 Stunden dessen Vollstreckung in derselben Weise und unter denselben Modalitäten sicher, als wäre die betreffende Ermittlungsmaßnahme von einer Behörde des Vollstreckungsstaats angeordnet worden, und der Diensteanbieter sichert**

gleichzeitig die angeforderten Daten.

Or. en

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Hat die Vollstreckungsbehörde innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist von 24 Stunden nicht einen der in Artikel 10a genannten Gründe geltend gemacht, so sorgt der Diensteanbieter, an den die Anordnung gerichtet ist, dafür, dass die angeforderten Daten umgehend direkt an die Anordnungsbehörde oder die Strafverfolgungsbehörden gemäß den Angaben im EPOC übermittelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Ist die Person, deren Daten angefordert werden, eindeutig weder in dem Anordnungsstaat noch in dem Vollstreckungsstaat wohnhaft und ist die betroffene Behörde der Auffassung, dass einer der in Artikel 10a genannten Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung besteht, so setzt sie die Vollstreckungsbehörde hiervon umgehend auf der Grundlage einer begründeten Stellungnahme in Kenntnis. Die Vollstreckungsbehörde berücksichtigt diese begründete Stellungnahme

gebührend.

Or. en

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wenn *der Adressat seiner Verpflichtung nicht nachkommen kann, weil das EPOC unvollständig ist*, offensichtliche Fehler enthält oder keine ausreichenden Informationen zur Ausführung des EPOC enthält, setzt *er* die im EPOC angegebene Anordnungsbehörde unverzüglich hiervon in Kenntnis und bittet unter Verwendung des Formulars in Anhang III um Klarstellung. ***Er teilt der Anordnungsbehörde mit, ob eine Identifizierung und Sicherung gemäß Absatz 6 möglich war.*** Die Anordnungsbehörde reagiert umgehend, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen gelten erst, wenn die Klarstellung erfolgt ist.

Geänderter Text

(3) Wenn ***das EPOC unvollständig ist***, offensichtliche ***formale oder inhaltliche*** Fehler enthält oder keine ausreichenden Informationen zur Ausführung des EPOC enthält, setzt ***die Vollstreckungsbehörde, von sich aus oder im Namen des Diensteanbieters, oder gegebenenfalls die betroffene Behörde*** die im EPOC angegebene Anordnungsbehörde unverzüglich hiervon in Kenntnis und bittet unter Verwendung des Formulars in Anhang III um Klarstellung ***oder, sofern erforderlich, Korrektur durch die Anordnungsbehörde.*** Die Anordnungsbehörde reagiert umgehend, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen. Die in den Absätzen 1, ***1a, 1b, 2*** und ***2a*** genannten Fristen gelten erst, wenn die Klarstellung erfolgt ist. ***Reagiert die Anordnungsbehörde nicht, gilt die Anordnung als nichtig.***

Or. en

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) ***Wenn der Adressat seiner Verpflichtung*** aufgrund höherer Gewalt oder einer faktischen Unmöglichkeit, die

Geänderter Text

(4) ***Können die Adressaten ihren Verpflichtungen*** aufgrund höherer Gewalt oder einer faktischen Unmöglichkeit, die

nicht **dem** Adressaten oder, falls abweichend, dem Diensteanbieter angelastet werden kann, nicht nachkommen **kann**, unter anderem weil die Person, deren Daten angefordert werden, kein Kunde **des** Adressaten beziehungsweise des Diensteanbieters ist oder weil die Daten vor Erhalt des EPOC gelöscht wurden, setzt **der Adressat** die im EPOC angegebene Anordnungsbehörde unverzüglich hiervon in Kenntnis und legt unter Verwendung des Formulars in Anhang III die Gründe hierfür dar. Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, zieht die Anordnungsbehörde das EPOC zurück.

nicht **den** Adressaten oder, falls abweichend, dem Diensteanbieter angelastet werden kann, nicht nachkommen, unter anderem weil die Person, deren Daten angefordert werden, kein Kunde **der** Adressaten beziehungsweise des Diensteanbieters ist oder weil die Daten vor Erhalt des EPOC gelöscht wurden, **so** setzt **die Vollstreckungsbehörde, von sich aus oder im Namen des Diensteanbieters, oder gegebenenfalls die betroffene Behörde** die im EPOC angegebene Anordnungsbehörde unverzüglich hiervon in Kenntnis und legt unter Verwendung des Formulars in Anhang III die Gründe hierfür dar. Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, zieht die Anordnungsbehörde das EPOC zurück **und setzt die Adressaten von ihrem Beschluss in Kenntnis.**

Or. en

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) In allen Fällen, in denen der Adressat die angeforderten Informationen aus anderen Gründen überhaupt nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht bereitstellt, informiert er die Anordnungsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen unter Verwendung des Formulars in Anhang III über die Gründe hierfür. Die Anordnungsbehörde überprüft die Anordnung im Lichte der vom Diensteanbieter übermittelten Informationen und setzt gegebenenfalls eine neue Frist für die Herausgabe der Daten durch den Diensteanbieter fest.

entfällt

Begründung

In Artikel 10a (neu) enthalten.

Änderungsantrag 150

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ist der Adressat der Ansicht, dass das EPOC nicht ausgeführt werden kann, weil ausschließlich aus den in dem EPOC enthaltenen Informationen hervorgeht, dass es offenkundig gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstößt oder offensichtlich missbräuchlich ist, so übermittelt er das Formular in Anhang III auch der zuständigen Vollstreckungsbehörde im Mitgliedstaat des Adressaten. In diesen Fällen kann die zuständige Vollstreckungsbehörde die Anordnungsbehörde entweder direkt oder über Eurojust oder das Europäische Justizielle Netz um Klarstellungen zu der Europäischen Herausgabeanordnung ersuchen.

entfällt

Begründung

Soll in Artikel 10a aufgenommen werden, in dem die Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Ausführung genannt werden.

Änderungsantrag 151

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) ***Der Adressat*** sichert die angeforderten Daten, ***wenn er sie nicht unverzüglich herausgibt, es sei denn, er kann die angeforderten Daten nicht anhand der Angaben im EPOC identifizieren; in diesem Fall ersucht er um Klarstellung gemäß Absatz 3. Die Daten werden so lange gesichert, bis sie herausgegeben werden, unabhängig davon, ob dies auf der Grundlage der klargestellten Europäischen Herausgabeanordnung und dem dazugehörigen Zertifikat oder über andere Kanäle wie die Rechtshilfe erfolgt. Wenn die Herausgabe und Sicherung von Daten nicht mehr erforderlich ist, setzen die Anordnungsbehörde und gegebenenfalls gemäß Artikel 14 Absatz 8 die Vollstreckungsbehörde den Adressaten unverzüglich hiervon in Kenntnis.***

(6) ***Während des Verfahrens gemäß den Absätzen 1, 1a, 1b, 2, 2a, 3 und 4*** sichert ***der Diensteanbieter*** die angeforderten Daten.

Or. en

Änderungsantrag 152

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) ***Nach*** Erhalt des EPOC-PR ***sichert der Adressat unverzüglich die angeforderten Daten. Die Sicherung endet nach 60 Tagen, es sei denn, die Anordnungsbehörde bestätigt, dass das entsprechende Ersuchen um Herausgabe in die Wege geleitet wurde.***

(1) ***Innerhalb von zehn Tagen nach*** Erhalt des EPOC-PR ***erkennt die Vollstreckungsbehörde das nach dieser Verordnung übermittelte EPOC-PR ohne jede weitere Formalität an und stellt dessen Vollstreckung in derselben Weise und unter denselben Modalitäten sicher, als wäre die betreffende Ermittlungsmaßnahme von einer Behörde des Vollstreckungsstaats angeordnet worden.***

Or. en

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist von zehn Tagen, während deren der Diensteanbieter die angeforderten Daten zu sichern hat, kann die Vollstreckungsbehörde Einwand gegen das EPOC-PR erheben und einen der in Artikel 10a vorgesehenen Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung geltend machen. In diesem Fall setzt sie die Anordnungsbehörde und den Diensteanbieter über diesen Beschluss in Kenntnis, und die Sicherung wird umgehend eingestellt.

Or. en

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Hat die Vollstreckungsbehörde innerhalb der Frist von zehn Tagen nicht einen der in Artikel 10a genannten Gründe geltend gemacht, so sichert der Diensteanbieter, an den die Anordnung gerichtet ist, die Daten weiterhin für einen Zeitraum von 30 Tagen, der einmal verlängert werden kann.

Or. en

Begründung

Die Frist für die Entscheidung über die Europäische Ermittlungsanordnung beträgt 30 Tage,

wobei die Frist um weitere 30 Tage verlängert werden kann.

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Wenn** die Anordnungsbehörde innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist **bestätigt**, dass **das** entsprechende **Ersuchen um Herausgabe in die Wege geleitet** wurde, sichert der **Adressat** die Daten so lange, wie dies **erforderlich ist, um die Daten nach Eingang des entsprechenden Ersuchens um Herausgabe herauszugeben**.

Geänderter Text

(2) **Bestätigt** die Anordnungsbehörde innerhalb der in Absatz **1b** genannten Frist **von 30 Tagen**, dass **die** entsprechende **Europäische Herausgabeanordnung erlassen** wurde, **so** sichert der **Diensteanbieter** die Daten so lange, wie dies **für die Vollstreckung dieser Europäischen Herausgabeanordnung gemäß Artikel 9 erforderlich ist**.

Or. en

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Wenn** die Sicherung nicht mehr erforderlich **ist**, setzt die Anordnungsbehörde **den** Adressaten unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Geänderter Text

(3) **Ist** die Sicherung nicht mehr erforderlich, **so** setzt die Anordnungsbehörde **die** Adressaten unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Wenn **der Adressat seiner Verpflichtung nicht nachkommen kann**,

Geänderter Text

(4) Wenn **das EPOC-PR unvollständig ist**, offensichtliche **formale oder**

weil das Zertifikat unvollständig ist, offensichtliche Fehler enthält oder keine ausreichenden Informationen zur Ausführung des EPOC-PR enthält, setzt *er* die im EPOC-PR angegebene Anordnungsbehörde unverzüglich hiervon in Kenntnis und bittet unter Verwendung des Formulars in Anhang III um Klarstellung. Die Anordnungsbehörde reagiert umgehend, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen. **Der Adressat stellt** sicher, dass die erforderliche Klarstellung **auf seiner Seite** entgegengenommen werden kann, damit *er seiner Verpflichtung* gemäß Absatz 1 nachkommen *kann*.

inhaltliche Fehler enthält oder keine ausreichenden Informationen zur Ausführung des EPOC-PR enthält, setzt **die Vollstreckungsbehörde von sich aus oder im Namen des Diensteanbieters** die im EPOC-PR angegebene Anordnungsbehörde unverzüglich hiervon in Kenntnis und bittet unter Verwendung des Formulars in Anhang III um Klarstellung **oder, sofern erforderlich, Korrektur durch die Anordnungsbehörde**. Die Anordnungsbehörde reagiert umgehend, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen. **Die Adressaten stellen** sicher, dass die erforderliche Klarstellung entgegengenommen werden kann, damit **sie ihren Verpflichtungen** gemäß den Absätzen 1, 1a und 1b nachkommen können. **Reagiert die Anordnungsbehörde nicht, gilt die Anordnung als nichtig.**

Or. en

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Wenn der Adressat seiner Verpflichtung** aufgrund höherer Gewalt oder einer faktischen Unmöglichkeit, die nicht **dem** Adressaten oder, falls abweichend, dem Diensteanbieter angelastet werden kann, nicht nachkommen *kann*, unter anderem weil die Person, deren Daten angefordert werden, kein Kunde **des** Adressaten beziehungsweise des Diensteanbieters ist oder weil die Daten vor Erhalt der Anordnung gelöscht wurden, setzt **der Adressat** die im EPOC-PR angegebene Anordnungsbehörde unverzüglich hiervon in Kenntnis und legt unter Verwendung des Formulars in Anhang III die Gründe **hierfür** dar. Wenn diese Voraussetzungen

Geänderter Text

(5) **Können die Adressaten ihren Verpflichtungen** aufgrund höherer Gewalt oder einer faktischen Unmöglichkeit, die nicht **den** Adressaten oder, falls abweichend, dem Diensteanbieter angelastet werden kann, nicht nachkommen, unter anderem weil die Person, deren Daten angefordert werden, kein Kunde **der** Adressaten beziehungsweise des Diensteanbieters ist oder weil die Daten vor Erhalt der Anordnung gelöscht wurden, **so** setzt **die Vollstreckungsbehörde von sich aus oder im Namen des Diensteanbieters** die im EPOC-PR angegebene Anordnungsbehörde unverzüglich hiervon in Kenntnis und legt unter Verwendung des

erfüllt sind, zieht die Anordnungsbehörde das EPOC-PR zurück.

Formulars in Anhang III die Gründe dar. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, zieht die Anordnungsbehörde das EPOC-PR zurück **und setzt die Adressaten von ihrem Beschluss in Kenntnis.**

Or. en

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) In allen Fällen, in denen der Adressat die angeforderten Informationen aus anderen im Formular in Anhang III aufgeführten Gründen nicht sichert, setzt er die Anordnungsbehörde unverzüglich unter Verwendung des Formulars in Anhang III über die Gründe hierfür in Kenntnis. Die Anordnungsbehörde überprüft die Anordnung im Lichte der vom Diensteanbieter übermittelten Begründung.

entfällt

Or. en

Begründung

In Artikel 10a (neu) enthalten.

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Während des Verfahrens gemäß den Absätzen 1, 1a, 1b, 4 und 5 sichert der Diensteanbieter die angeforderten Daten.

Or. en

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung

*(1) Unbeschadet des Artikels 1
Absatz 2 versagt die
Vollstreckungsbehörde die Anerkennung
oder Vollstreckung des EPOC oder des
EPOC-PR, wenn*

*a) die Vollstreckung der
Europäischen Herausgabeanordnung
oder der Europäischen
Sicherungsanordnung dem Grundsatz
„ne bis in idem“ zuwiderlaufen würde;*

*b) berechtigte Gründe für die
Annahme bestehen, dass die
Vollstreckung der Europäischen
Herausgabeanordnung oder der
Europäischen Sicherungsanordnung mit
den Verpflichtungen des Mitgliedstaats
nach Artikel 6 EUV und der Charta
unvereinbar wäre, oder*

*c) nach dem Recht des
Vollstreckungsstaats oder gegebenenfalls
des betroffenen Staats Immunitäten oder
Vorrechte bestehen.*

*(2) Über Absatz 1 hinaus kann die
Vollstreckungsbehörde die Anerkennung
oder Vollstreckung des EPOC oder des
EPOC-PR versagen, wenn*

*a) die Voraussetzungen für den
Erlass einer Europäischen
Herausgabeanordnung oder
Europäischen Sicherungsanordnung
gemäß den Artikeln 5 und 6 nicht erfüllt
sind;*

*b) das EPOC oder das EPOC-PR
unvollständig oder formal oder inhaltlich*

offensichtlich fehlerhaft ist und im Anschluss an die Konsultationen gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 und Artikel 10 Absätze 4 und 5 nicht vervollständigt bzw. korrigiert wurde;

c) die Vollstreckung der Europäischen Herausgabeordnung oder Europäischen Sicherungsanordnung wesentlichen nationalen Sicherheitsinteressen schaden, die Informationsquelle gefährden oder die Verwendung von Verschlusssachen über spezifische nachrichtendienstliche Tätigkeiten voraussetzen würde;

d) die Europäische Herausgabeordnung oder Europäische Sicherungsanordnung sich auf eine Straftat bezieht, die außerhalb des Hoheitsgebiets des Anordnungsstaats begangen worden sein soll, und die Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats die Verfolgung von außerhalb seines Hoheitsgebiets begangenen Straftaten gleicher Art nicht zulassen; das EPOC oder das EPOC-PR sich auf eine Straftat bezieht, die ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats begangen worden sein soll;

e) die Handlung, aufgrund deren das EPOC oder das EPOC-PR ausgestellt wurde, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellt, es sei denn, sie betrifft eine Straftat, die unter den in Anhang IIIa aufgeführten Kategorien von Straftaten genannt wird – wie von der Anordnungsbehörde in dem EPOC oder dem EPOC-PR angegeben –, und sofern die Straftat im Anordnungsstaat mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist;

f) die Vollstreckung der Europäischen Herausgabeordnung oder der Europäischen Sicherungsanordnung nach dem Recht

des Vollstreckungsstaats auf eine Liste oder Kategorie von Straftaten oder auf Straftaten, die mit einem höherem Mindeststrafmaß bedroht sind, beschränkt ist, oder

g) die Befolgung einer Europäischen Herausgabeanordnung oder einer Europäischen Sicherungsanordnung im Widerspruch zu den geltenden Rechtsvorschriften eines Drittstaats stehen würde, die die Offenlegung der betreffenden Daten gemäß dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats verbieten.

(3) Ist die Person, deren Daten angefordert werden, eindeutig weder in dem Anordnungsstaat noch in dem Vollstreckungsstaat wohnhaft und ist die betroffene Behörde der Auffassung, dass einer der in Artikel 10a genannten Gründe besteht, so setzt sie die Vollstreckungsbehörde umgehend auf der Grundlage einer begründeten Stellungnahme in Kenntnis. Die Vollstreckungsbehörde berücksichtigt diese begründete Stellungnahme gebührend.

(4) Absatz 2 Buchstaben e und f gilt nicht für Teilnehmerdaten und IP-Adressen.

(5) Absatz 1 Buchstabe g ist nach dem Verfahren des Artikels 15 anzuwenden.

(6) Betrifft die Europäische Herausgabeanordnung oder die Europäische Sicherungsanordnung eine Straftat in Verbindung mit Steuern oder Abgaben, Zöllen und Devisen, so kann die Vollstreckungsbehörde die Anerkennung oder Vollstreckung nicht aus dem Grund ablehnen, dass das Recht des Vollstreckungsstaats keine gleichartigen Steuern oder Abgaben vorschreibt oder keine gleichartige Steuer- oder Abgabe-, Zoll- und Devisenregelung enthält wie das Recht des Anordnungsstaats.

(7) Bevor die Vollstreckungsbehörde

in den Fällen der Absätze 1 und 2 beschließt, eine Europäische Herausgabeanordnung oder eine Europäische Sicherungsanordnung ganz oder teilweise nicht anzuerkennen oder nicht zu vollstrecken, konsultiert sie in geeigneter Weise die Anordnungsbehörde und ersucht sie gegebenenfalls um unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen Angaben.

(8) Ist in einem Fall nach Absatz 1 Buchstabe c eine Behörde des Vollstreckungsstaats für die Aufhebung des Vorrechts oder der Immunität zuständig, so ersucht die Vollstreckungsbehörde sie unverzüglich, die entsprechende Zuständigkeit auszuüben. Ist eine Behörde eines anderen Staats oder eine internationale Organisation für die Aufhebung des Vorrechts oder der Immunität zuständig, so ist es an der Anordnungsbehörde, die betreffende Behörde um Ausübung dieser Zuständigkeit zu ersuchen.

(9) Die Vollstreckungsbehörde setzt die Anordnungsbehörde unter Verwendung des Formulars in Anhang III von der Inanspruchnahme einer der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vertraulichkeit und Nutzerinformationen

Nutzerinformationen und Vertraulichkeit

Or. en

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Adressaten **und, falls abweichend, Diensteanbieter** treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit des EPOC oder des EPOC-PR sowie der herausgegebenen und gesicherten Daten **zu gewährleisten, und sehen auf Aufforderung der Anordnungsbehörde davon ab, die Person, deren Daten angefordert werden, hiervon in Kenntnis zu setzen, um das betreffende Strafverfahren nicht zu behindern.**

Geänderter Text

(1) **Die** Adressaten **unterrichten die Person, deren Daten angefordert werden, hiervon unverzüglich. Bei der Unterrichtung der Person machen die Adressaten auch Angaben über verfügbare Rechtsbehelfe gemäß Artikel 17** und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit des EPOC oder des EPOC-PR sowie der herausgegebenen und gesicherten Daten **sicherzustellen.**

Or. en

Begründung

Die Nutzerinformationen sollten stets die allgemeine Regel sein und daher in diesen Artikel an erster Stelle stehen.

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(1a) **Geht bei den Adressaten ein ordnungsgemäß begründetes Ersuchen der Anordnungsbehörde auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung ein, so unterrichten die Adressaten die Person, deren Daten angefordert werden, nicht, um das betreffende Strafverfahren nicht zu behindern.**

Geänderter Text

Or. en

Begründung

Der „Maulkorb“ sollte lediglich eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nach Absatz 1 sein.

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Wenn** die Anordnungsbehörde **den** Adressaten **aufgefordert hat**, die Person, deren Daten angefordert werden, nicht **hiervon** in Kenntnis zu setzen, unterrichtet die Anordnungsbehörde die Person, deren Daten mit dem EPOC angefordert wurden, **ohne unnötige Verzögerung** über die Herausgabe der Daten. Diese Unterrichtung kann so lange aufgeschoben werden, wie dies notwendig und verhältnismäßig ist, um eine Behinderung des betreffenden Strafverfahrens zu vermeiden.

Geänderter Text

(2) **Hat** die Anordnungsbehörde **die** Adressaten **auf ein ordnungsgemäß begründetes Ersuchen auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung aufgefordert**, die Person, deren Daten angefordert werden, nicht in Kenntnis zu setzen, **so** unterrichtet die Anordnungsbehörde die Person, deren Daten mit dem EPOC **oder dem EPOC-PR** angefordert wurden, **unverzüglich** über die Herausgabe **bzw. Sicherung** der Daten. Diese Unterrichtung kann **unter Berücksichtigung der Rechte der verdächtigen oder beschuldigten Person und unbeschadet der Verteidigungsrechte und wirksamer Rechtsbehelfe** so lange aufgeschoben werden, wie dies notwendig und verhältnismäßig ist, um eine Behinderung des betreffenden Strafverfahrens zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

Beschränkungen bei der Verwendung der eingeholten Informationen

Elektronische Informationen, die aufgrund eines EPOC oder eines EPOC-PR herausgegeben oder gesichert werden, dürfen nicht für andere Verfahren als diejenigen verwendet werden, für die sie gemäß dieser Verordnung eingeholt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11b

Zulässigkeit und Löschung elektronischer Informationen

(1) Elektronische Informationen, die unter Verstoß gegen diese Verordnung erhoben wurden, sind vor Gericht nicht zulässig und umgehend zu löschen.

(2) Elektronische Informationen, die für die Ermittlung oder Strafverfolgung, für die sie herausgegeben oder gesichert wurden, nicht mehr benötigt werden, sind umgehend zu löschen. Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass angemessene Fristen für die Löschung herausgegebener und gesicherter elektronischer Informationen festgelegt werden oder dass regelmäßig überprüft wird, ob die Speicherung der elektronischen Informationen erforderlich ist. Durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass diese Fristen eingehalten werden.

(3) Die betroffene Person wird über die Löschung unterrichtet.

Or. en

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der *Diensteanbieter kann eine Erstattung seiner Kosten durch den* Anordnungsstaat *geltend machen, wenn dies nach den nationalen Rechtsvorschriften des Anordnungsstaats für innerstaatliche Anordnungen in ähnlichen Situationen vorgesehen ist; die Erstattung erfolgt nach Maßgabe dieser nationalen Bestimmungen.*

Geänderter Text

Der Anordnungsstaat *erstattet die gerechtfertigten, vom Diensteanbieter getragenen Kosten in Verbindung mit der Vollstreckung einer Europäischen Herausgabeanordnung oder einer Europäischen Sicherungsanordnung, wenn der Diensteanbieter diese Kosten geltend macht.*

Or. en

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 3 – Titel

Vorschlag der Kommission

Kapitel 3: Sanktionen und *Vollstreckung*

Geänderter Text

Kapitel 3: Sanktionen,
Überprüfungsverfahren und
Rechtsbehelfe

Or. en

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften, die die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen vorsehen, erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über finanzielle Sanktionen, die bei

Geänderter Text

Die *Mitgliedstaaten* erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die Verpflichtungen aus den Artikeln 9, 10 und 11 *der Diensteanbieter in ihrem Hoheitsgebiet* zu verhängen sind, und

Verstößen gegen die Verpflichtungen aus den Artikeln 9, 10 und 11 zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung **finanzieller** Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen **finanziellen** Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen sowie diesbezügliche spätere Änderungen unverzüglich mit.

treffen alle für die Anwendung **der** Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen sowie diesbezügliche spätere Änderungen unverzüglich mit.

Or. en

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Ungeachtet ihrer Datenschutzpflichten werden die Diensteanbieter in den Mitgliedstaaten nicht für die Konsequenzen der Befolgung eines EPOC oder eines EPOC-PR haftbar gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Begründung

Das Vollstreckungsverfahren ist aufgrund der automatischen Einbeziehung der Vollstreckungsbehörde nicht mehr erforderlich.

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14a

Überprüfungsverfahren für den Fall des Widerspruchs der Verpflichtungen zu den Rechtsvorschriften eines Drittstaats

(1) Ist die Vollstreckungsbehörde von sich aus oder auf Ersuchen des Diensteanbieters oder gegebenenfalls aufgrund einer begründeten Stellungnahme der betroffenen Behörde der Ansicht, dass die Befolgung einer Europäischen Herausgabeordnung oder einer Europäischen Sicherungsanordnung im Widerspruch zu den geltenden Rechtsvorschriften eines Drittstaats stehen würde, die die Offenlegung der betreffenden Daten verbieten, so teilt sie dies der Anordnungsbehörde innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Anordnung mit.

(2) Diese Mitteilung muss alle sachdienlichen Angaben zu den betreffenden Rechtsvorschriften des Drittstaats, zu ihrer Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall und zu der Art der widersprechenden Verpflichtung enthalten.

(3) Auf der Grundlage der folgenden Kriterien überprüft die Anordnungsbehörde die Europäische Herausgabeordnung oder die Europäischen Sicherungsanordnung und setzt die Adressaten innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Mitteilung in Kenntnis:

a) die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des Drittstaats geschützten Interessen, einschließlich der Grundrechte und anderer Interessen des

Drittstaats, insbesondere der nationalen Sicherheit, die eine Offenlegung der Daten verhindern;

b) der Grad der Verbindung der Strafsache, wegen der die Anordnung erlassen wurde, zu dem Rechtssystem des Anordnungsstaats und des Drittstaats; hierfür maßgeblich sind unter anderem:

i) der Aufenthaltsort, die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz der Person, deren Daten angefordert werden, und/oder des Opfers bzw. der Opfer,

ii) der Ort, an dem die betreffende Straftat begangen wurde;

c) der Grad der Verbindung zwischen dem Diensteanbieter und dem betreffenden Drittstaat; durch den Datenspeicherort allein wird kein wesentlicher Verbindungsgrad bewirkt;

d) die Interessen des Anordnungsstaats an der Einholung der betreffenden elektronischen Informationen aufgrund der Schwere der Straftat und der Bedeutung einer zügigen Einholung der elektronischen Informationen;

e) die möglichen Konsequenzen der Befolgung der Europäischen Herausgabeanordnung oder der Europäischen Sicherungsanordnung für die Adressaten, einschließlich der möglicherweise gegen die Diensteanbieter zu verhängenden Sanktionen.

(4) Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Mitteilung kann die Anordnungsbehörde die Anordnung zurückziehen, aufrechterhalten oder erforderlichenfalls anpassen, um diese Kriterien umzusetzen. Zu diesem Zweck kann die Anordnungsbehörde bei der zuständigen Behörde des Drittstaats im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2016/680 Informationen einholen, soweit dadurch die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen nicht behindert werden. Im Fall eines Rückzugs setzt die

Anordnungsbehörde die Adressaten umgehend davon in Kenntnis.

(5) Beschließt die Anordnungsbehörde, die Anordnung aufrechtzuerhalten, so setzt sie die Adressaten von ihrem Beschluss in Kenntnis. Die Vollstreckungsbehörde fasst unter gebührender Berücksichtigung des Beschlusses der Anordnungsbehörde innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Beschlusses der Anordnungsbehörde einen endgültigen Beschluss auf der Grundlage der Kriterien gemäß Absatz 3 und setzt die Anordnungsbehörde, den Diensteanbieter und gegebenenfalls den betroffenen Staat von ihrem endgültigen Beschluss in Kenntnis. Die Vollstreckungsbehörde kann bei der zuständigen Behörde des Drittstaats im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2016/680 Informationen einholen, soweit dadurch die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen nicht behindert werden.

(6) Für die Dauer des Verfahrens gemäß Artikel 14a sichert der Diensteanbieter die angeforderten Daten.

Or. en

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 4 – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kapitel 4: Rechtsbehelfe

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) ***Verdächtige und Beschuldigte***, deren Daten im Wege einer Europäischen Herausgabeordnung ***eingeholt*** wurden, haben unbeschadet der nach der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Verordnung (EU) 2016/679 verfügbaren Rechtsbehelfe das Recht, ***während des Strafverfahrens, für das die Anordnung erlassen wurde, wirksame Rechtsbehelfe gegen die Europäische Herausgabeordnung einzulegen.***

(1) ***Personen***, deren Daten im Wege einer Europäischen Herausgabeordnung ***oder einer Europäischen Sicherungsanordnung angefordert*** wurden, haben unbeschadet der nach der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Verordnung (EU) 2016/679 verfügbaren Rechtsbehelfe das Recht, ***in dem Anordnungsstaat und dem Vollstreckungsstaat gemäß nationalem Recht wirksame Rechtsbehelfe gegen diese Anordnungen einzulegen.***

Or. en

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) **Handelt es sich bei der Person, deren Daten eingeholt wurden, nicht um einen Verdächtigen oder Beschuldigten in einem Strafverfahren, für das die Anordnung erlassen wurde, so hat der Betreffende unbeschadet der nach der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Verordnung (EU) 2016/679 verfügbaren Rechtsbehelfe das Recht, im Anordnungsstaat wirksame Rechtsbehelfe gegen die Europäische Herausgabeanordnung einzulegen.**

entfällt

Or. en

Begründung

In Artikel 17 Absatz 1 aufgenommen.

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Ein solches Recht auf Einlegung eines wirksamen Rechtsbehelfs **wird vor einem Gericht des Anordnungsstaats nach dessen nationalem Recht ausgeübt und** beinhaltet die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme, einschließlich ihrer Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, anzufechten.

(3) Ein solches Recht auf Einlegung eines wirksamen Rechtsbehelfs beinhaltet die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme, einschließlich ihrer Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, anzufechten.

Or. en

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die sachlichen Gründe für den Erlass der Europäischen Herausgabeanordnung oder der Europäischen Sicherungsanordnung können im Anordnungsstaat angefochten werden; dies lässt die Garantien der Grundrechte im Vollstreckungsstaat unberührt.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit den bestehenden Instrumenten der EU zur gegenseitigen Anerkennung im Strafrecht.

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Unbeschadet des Artikels 11 **ergreift** die Anordnungsbehörde die geeigneten Maßnahmen, um **zu gewährleisten**, dass Informationen über die nach nationalem Recht bestehenden Möglichkeiten zur Einlegung von Rechtsbehelfen bereitgestellt werden, und sicherzustellen, dass die Rechtsbehelfe effektiv wahrgenommen werden können.

(4) Unbeschadet des Artikels 11 **ergreifen** die Anordnungsbehörde **und die Vollstreckungsbehörde** die geeigneten Maßnahmen, um **sicherzustellen**, dass Informationen über die nach nationalem Recht bestehenden Möglichkeiten zur Einlegung von Rechtsbehelfen, **einschließlich des Zeitpunkts, zu dem diese Rechtsbehelfe gelten, rechtzeitig** bereitgestellt werden, und sicherzustellen, dass die Rechtsbehelfe effektiv wahrgenommen werden können.

Or. en

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Unbeschadet der nationalen Verfahrensvorschriften stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass in einem Strafverfahren im Anordnungsstaat bei der Bewertung der mittels einer Europäischen Herausgabeordnung eingeholten Beweismittel die Verteidigungsrechte gewahrt werden und ein faires Verfahren gewährleistet wird. **entfällt**

Or. en

Begründung

Die Zulässigkeit elektronischer Informationen ist in Artikel 11b (neu) enthalten.

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18 **entfällt**

Gewährleistung von Immunitäten und Vorrechten nach dem Recht des Vollstreckungsstaats

Wenn die durch die Europäische Herausgabeordnung eingeholten Transaktions- oder Inhaltsdaten durch Immunitäten oder Vorrechte nach dem Recht des Mitgliedstaats des Adressaten geschützt sind oder sich auf grundlegende Interessen dieses Mitgliedstaats wie die nationale Sicherheit und Verteidigung auswirken, stellt das Gericht des Anordnungsstaats bei der Prüfung der Relevanz und der Zulässigkeit der betreffenden Beweismittel während des Strafverfahrens, für das die Anordnung

erlassen wurde, sicher, dass diese Gründe genauso berücksichtigt werden als wären sie im nationalem Recht vorgesehen. Das Gericht kann die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats, das Europäische Justizielle Netz für Strafsachen oder Eurojust konsultieren.

Or. en

Begründung

Die Vorrechte und Immunitäten wurden in Artikel 10a (neu) aufgenommen.

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Zahl der ausgestellten EPOC und EPOC-PR, aufgeschlüsselt nach *der* Art der angeforderten Daten, *der Diensteanbieter, an die sie gerichtet wurden*, und *der jeweiligen* Situation (Notfall oder nicht);

Geänderter Text

a) die Zahl der ausgestellten EPOC und EPOC-PR, aufgeschlüsselt nach Art der angeforderten Daten, *Adressaten* und Situation (Notfall oder nicht);

Or. en

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Zahl der EPOC, denen Folge geleistet und denen nicht Folge geleistet wurde, aufgeschlüsselt nach *der* Art der angeforderten Daten, *der Diensteanbieter, an die sie gerichtet wurden*, und *der jeweiligen* Situation (Notfall oder nicht);

Geänderter Text

b) die Zahl der EPOC *und EPOC-PR*, denen Folge geleistet und denen nicht Folge geleistet wurde, aufgeschlüsselt nach Art der angeforderten Daten, *Adressaten* und Situation (Notfall oder nicht);

Or. en

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Zahl der EPOC und EPOC-PR, gegen die Einwände erhoben wurden, aufgeschlüsselt nach Art der angeforderten Daten, Adressaten, Situation (Notfall oder nicht) und geltend gemachtem Grund für die Versagung der Anerkennung;

Or. en

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) im Falle von EPOC, denen Folge geleistet wurde, die bis zum Erhalt der angeforderten Daten **durchschnittlich vergangene Zeit** – vom Zeitpunkt **der Ausstellung** eines EPOC bis zum Zeitpunkt **des Datenerhalts**, aufgeschlüsselt nach **der** Art der angeforderten Daten, **der Diensteanbieter, an die die EPOC gerichtet wurden**, und **der jeweiligen** Situation (Notfall oder nicht);

c) im Falle von EPOC, denen Folge geleistet wurde, die **Zeit, die im Durchschnitt** bis zum Erhalt der angeforderten Daten – vom Zeitpunkt **des Eingangs** eines EPOC bis zum Zeitpunkt **der Bereitstellung der Daten – vergeht**, aufgeschlüsselt nach Art der angeforderten Daten, **Adressaten** und Situation (Notfall oder nicht);

Or. en

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) im Falle von EPOC-PR, denen Folge geleistet wurde, die Zeit, die im Durchschnitt für das jeweilige EPOC-Verfahren im Anschluss an das EPOC-PR – vom Zeitpunkt der Ausstellung des EPOC-PR bis zum Zeitpunkt der Ausstellung des EPOC – benötigt wird, aufgeschlüsselt nach Art der angeforderten Daten und Adressaten;

Or. en

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Zahl der zwecks Vollstreckung einem Vollstreckungsstaat übermittelten und von diesem entgegengenommenen Europäischen Herausgabeanordnungen, aufgeschlüsselt nach der Art der angeforderten Daten, der Diensteanbieter, an die sie gerichtet wurden, und der jeweiligen Situation (Notfall oder nicht), sowie die Zahl solcher Anordnungen, denen Folge geleistet wurde;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) die Zahl der Rechtsbehelfe, die gegen Europäische Herausgabeanordnungen im

e) die Zahl der Rechtsbehelfe, die gegen Europäische Herausgabeanordnungen *und Europäische*

Anordnungsstaat und im Vollstreckungsstaat eingelegt wurden, aufgeschlüsselt nach der Art der angeforderten Daten.

Sicherungsanordnungen im Anordnungsstaat und im Vollstreckungsstaat eingelegt wurden, aufgeschlüsselt nach der Art der angeforderten Daten.

Or. en

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) die verhängten Sanktionen gemäß Artikel 13, aufgeschlüsselt nach Art der angeforderten Daten, Adressaten, Situation (Notfall oder nicht) und Höhe der Sanktionen;

Or. en

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 20

entfällt

**Änderungen der Zertifikate und
Formulare**

Die Kommission erlässt gemäß Artikel 21 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I, II und III, um einem etwaigen Verbesserungsbedarf hinsichtlich des Inhalts der EPOC- und der EPOC-PR-Formulare sowie der Formulare für die Übermittlung von Informationen über die Unmöglichkeit der Ausführung eines EPOC oder eines EPOC-PR wirksam zu entsprechen.

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21

entfällt

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.***
- (2) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 20 ist unbefristet und gilt ab dem [Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung].***
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 20 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.***
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016⁵⁰ festgelegten Grundsätzen.***
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen***

Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 20 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

⁵⁰ *ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 13.*

Or. en

Änderungsantrag 194

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) die Vollstreckungsbehörde(n), *die befugt ist (sind), im Namen eines anderen Mitgliedstaats Europäische* Herausgabeanordnungen und *Europäische* Sicherungsanordnungen *zu vollstrecken*;

Geänderter Text

b) die Vollstreckungsbehörde, *an die die EPOC und die EPOC-PR zur Vollstreckung Europäischer* Herausgabeanordnungen und *Europäischer* Sicherungsanordnungen *übermittelt werden*;

Or. en

Änderungsantrag 195

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die betroffene Behörde, an die die EPOC ebenfalls übermittelt werden, sofern die Person, deren Daten angefordert werden, eindeutig weder in dem Anordnungsstaat noch in dem Vollstreckungsstaat wohnhaft ist.

Or. en

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Gerichte, die befugt sind, sich mit begründeten Einwänden von Adressaten gemäß den Artikeln 15 und 16 zu befassen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Behörden der Mitgliedstaaten können weiterhin Europäische Ermittlungsanordnungen im Einklang mit der Richtlinie 2014/41/EU für die Erhebung **von Beweismitteln** erlassen, die auch unter diese Verordnung fallen würden.

Die Behörden der Mitgliedstaaten können weiterhin Europäische Ermittlungsanordnungen im Einklang mit der Richtlinie 2014/41/EU für die Erhebung **elektronischer Informationen** erlassen, die auch unter diese Verordnung fallen würden.

Or. en

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Spätestens am **[fünf]** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] führt die Kommission eine Bewertung der Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über das Funktionieren der Verordnung vor, **in dessen Rahmen auch geprüft wird, ob ihr Anwendungsbereich erweitert werden muss. Erforderlichenfalls werden dem Bericht Legislativvorschläge beigefügt.** Die Bewertung wird gemäß den Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung vorgenommen. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Informationen.

Geänderter Text

Spätestens am **[drei]** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] führt die Kommission eine Bewertung der Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über das Funktionieren der Verordnung vor. Die Bewertung wird gemäß den Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung vorgenommen. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie gilt ab dem ... **[sechs Monate]** nach ihrem Inkrafttreten].

Geänderter Text

Sie gilt ab dem **[drei Jahre]** nach ihrem Inkrafttreten].

Or. en

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Titel

Vorschlag der Kommission

ZERTIFIKAT ÜBER EINE
EUROPÄISCHE
HERAUSGABEANORDNUNG (EPOC)
ZUR HERAUSGABE
ELEKTRONISCHER **BEWEISMITTEL**

Geänderter Text

ZERTIFIKAT ÜBER EINE
EUROPÄISCHE
HERAUSGABEANORDNUNG (EPOC)
ZUR HERAUSGABE
ELEKTRONISCHER
INFORMATIONEN

Or. en

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Gemäß der Verordnung (EU)...⁵² muss **der Adressat des Zertifikats** über eine Europäische Herausgabeanordnung (EPOC) **das EPOC ausführen und der unter Abschnitt G Ziffer i des EPOC genannten Behörde die angeforderten Daten übermitteln. Werden die Daten nicht herausgegeben, ist der Adressat nach Erhalt des EPOC verpflichtet, die angeforderten Daten zu sichern, es sei denn, er kann diese Daten nicht anhand der Angaben im EPOC identifizieren. Die Daten werden bis zur Herausgabe gesichert, oder bis die Anordnungsbehörde oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde mitteilt, dass die Sicherung und Herausgabe von Daten nicht mehr erforderlich ist.**

⁵² Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen (ABl. L...).

Geänderter Text

Gemäß der Verordnung (EU)...⁵² muss **das Zertifikat** über eine Europäische Herausgabeanordnung (EPOC) **zu seiner Vollstreckung direkt und gleichzeitig an den Diensteanbieter, die Vollstreckungsbehörde (oder gegebenenfalls den Vertreter) und gegebenenfalls die betroffene Behörde gerichtet werden.**

⁵² Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen (ABl. L...).

Or. en

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Adressat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit des EPOC sowie der herausgegebenen oder gesicherten Daten sicherzustellen.

Geänderter Text

Die Adressaten haben die erforderlichen Maßnahmen **zu treffen**, um die Vertraulichkeit des EPOC sowie der herausgegebenen oder gesicherten Daten sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt A – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Adressat:

Geänderter Text

Adressaten (Zutreffendes bitte ankreuzen und ergänzen):

Diensteanbieter oder gegebenenfalls sein Vertreter:

Vollstreckungsbehörde:

(Gegebenenfalls) die betroffene Behörde:

Or. en

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt B – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

spätestens **binnen** 10 Tagen

Geänderter Text

spätestens **nach** 10 Tagen, **sofern die Vollstreckungsbehörde nicht einen der Gründe für die Versagung der**

*Anerkennung oder der Vollstreckung
geltend gemacht hat*

Or. en

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt B – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[] spätestens ***binnen 6*** Stunden ***in einem Notfall aufgrund:***

[] spätestens ***nach 24*** Stunden, ***sofern die Vollstreckungsbehörde nicht einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung geltend gemacht hat***

Or. en

Änderungsantrag 206

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt B – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[] einer unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person. Begründung, ***falls erforderlich:***

[] einer unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person. Begründung:

Or. en

Änderungsantrag 207

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt B – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[] ***einer unmittelbaren Gefahr für eine kritische Infrastruktur im Sinne des***

entfällt

*Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie
2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember
2008 über die Ermittlung und
Ausweisung europäischer kritischer
Infrastrukturen und die Bewertung der
Notwendigkeit, ihren Schutz zu
verbessern.*

Or. en

Änderungsantrag 208

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt B – Absatz 1 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*binnen einer anderen Frist (bitte
angeben):* **entfällt**

.....
aus folgendem Grund:

*unmittelbare Gefahr, dass die
angeforderten Daten gelöscht werden*

*andere dringende
Ermittlungsmaßnahmen*

*unmittelbar anstehendes
Gerichtsverfahren*

*Verdächtiger oder Beschuldigter
in Untersuchungshaft*

sonstige Gründe:

Or. en

Änderungsantrag 209

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt C – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nutzerinformationen

Informationen für den Nutzer

Or. en

Änderungsantrag 210

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt C – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

[] **der Adressat** die Person, deren Daten mit dem EPOC angefordert werden, hiervon nicht in Kenntnis setzen darf.

Geänderter Text

[] **die Adressaten** die Person, deren Daten mit dem EPOC angefordert werden, **auf der Grundlage der beigefügten gerichtlichen Entscheidung** hiervon nicht in Kenntnis setzen darf. **Begründung:**
.....

Or. en

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt D – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Herauszugebende elektronische **Beweismittel**

Geänderter Text

Herauszugebende elektronische **Informationen**

Or. en

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt D – Ziffer i – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

[] Teilnehmerdaten, **die zumindest Folgendes umfassen:**

Geänderter Text

[] Teilnehmerdaten:

Or. en

Änderungsantrag 213

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt D – Ziffer i – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Art des Dienstes, einschließlich Identifikator (Telefonnummer, **IP-Adresse**, SIM-Kartenummer, MAC-Adresse) und zugehörige(s) Gerät/Geräte

Geänderter Text

Art des Dienstes, einschließlich Identifikator (Telefonnummer, SIM-Kartenummer, MAC-Adresse) und zugehörige(s) Gerät/Geräte

Or. en

Änderungsantrag 214

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt D – Ziffer i – Absatz 1 – Spiegelstrich 6

Vorschlag der Kommission

Debit- oder Kreditkarteninformationen (die vom Nutzer zu Abrechnungszwecken bereitgestellt wurden), einschließlich anderer Zahlungsmittel

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 215

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt D – Ziffer i – Absatz 1 – Spiegelstrich 7

Vorschlag der Kommission

PUK-Codes **PUK-Codes**

Geänderter Text

PUK-Codes

Or. en

Änderungsantrag 216

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt D – Ziffer i – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zugangsdaten, die zumindest Folgendes umfassen: *entfällt*

IP-Verbindungsdaten/-protokolle zu Identifizierungszwecken

Or. en

Änderungsantrag 217

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt D – Ziffer i – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Transaktionsdaten

Verkehrsdaten:

IP-Adresse/IP-Verbindungsdaten/-protokolle zu Identifizierungszwecken

Or. en

Änderungsantrag 218

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt D – Ziffer i – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Verkehrsdaten, die zumindest Folgendes umfassen:

sonstige Verkehrsdaten:

Or. en

Änderungsantrag 219

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt D – Ziffer i – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b –

Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

[] Routing-Informationen (Quell-IP-Adresse, Ziel-IP-Adresse(n), Port-Nummer(n), Browser, ***E-Mail-Header-Informationen***, Message-ID)

Geänderter Text

[] Routing-Informationen (Quell-IP-Adresse, Ziel-IP-Adresse(n), Port-Nummer(n), Browser, Message-ID)

Or. en

Änderungsantrag 220

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt D – Ziffer i – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[] ***Historie über Prepaid-Aufladevorgänge***

Or. en

Änderungsantrag 221

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt D – Ziffer i – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[] ***sonstige Transaktionsdaten, die zumindest Folgendes umfassen:*** ***entfällt***

[] ***Historie über Prepaid-Aufladevorgänge***

[] ***Kontaktliste***

Or. en

Änderungsantrag 222

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt D – Ziffer i – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

[] Inhaltsdaten, **die zumindest Folgendes umfassen:**

Geänderter Text

[] Inhaltsdaten:

[] **Kontaktliste**

Or. en

Änderungsantrag 223

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt D – Ziffer ii – Einleitung

Vorschlag der Kommission

ii) **Die nachstehenden** Informationen werden Ihnen zur Ausführung des EPOC zur Verfügung gestellt:

Geänderter Text

ii) **Zusätzliche** Informationen zur Vollstreckung des EPOC:

Or. en

Änderungsantrag 224

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt D – Ziffer iii – Einleitung

Vorschlag der Kommission

iii) **gegebenenfalls die** Zeitspanne, für die die Herausgabe angefordert wird:

Geänderter Text

iii) **Die** Zeitspanne, für die die Herausgabe angefordert wird:

Or. en

Änderungsantrag 225

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt D – Ziffer iv – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

[] die angeforderten Daten aufgrund eines früheren Ersuchens um Datensicherung folgender Behörde gespeichert wurden:

..... (Bitte die Behörde **angeben** und – **sofern bekannt** – das Datum der Übermittlung des Ersuchens sowie die Referenznummer). Diese Daten wurden übermittelt an:

..... (Bitte **Diensteanbieter/Vertreter/Behörde** angeben, an **den**/die das Ersuchen übermittelt wurde, sowie – falls bekannt – die **vom** Adressaten angegebene Referenznummer).

Geänderter Text

[] die angeforderten Daten aufgrund eines früheren Ersuchens um Datensicherung folgender Behörde gespeichert wurden:

..... (Bitte die Behörde und das Datum der Übermittlung des Ersuchens sowie die Referenznummer **angeben**). Diese Daten wurden übermittelt an:

..... (Bitte **die Adressaten** angeben, an die das Ersuchen übermittelt wurde, sowie – falls bekannt – die **von den** Adressaten angegebene Referenznummer).

Or. en

Änderungsantrag 226

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt D – Ziffer v – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Das vorliegende EPOC betrifft die Herausgabe von **Transaktions-** und/oder Inhaltsdaten im Zusammenhang mit (sofern zutreffend, bitte ankreuzen):

Geänderter Text

Das vorliegende EPOC betrifft die Herausgabe von **Verkehrs-** und/oder Inhaltsdaten im Zusammenhang mit (sofern zutreffend, bitte ankreuzen):

Or. en

Änderungsantrag 227

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt D – Ziffer v – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[] **Straftat(en)**, die im Anordnungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens **drei** Jahren geahndet werden;

[] **einer Straftat/Straftaten**, die im Anordnungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens **fünf** Jahren geahndet **wird/werden**;

Or. en

Änderungsantrag 228

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt D – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

vi) **Bitte beachten Sie, dass (sofern zutreffend, bitte ankreuzen):**

entfällt

[] **die angeforderten Daten als Teil einer Infrastruktur gespeichert oder verarbeitet werden, die ein Diensteanbieter für ein Unternehmen oder eine Einrichtung, die keine natürliche Person ist, bereitstellt, und das vorliegende EPOC an den Diensteanbieter gerichtet ist, da auf das Unternehmen oder die Einrichtung abzielende Ermittlungsmaßnahmen nicht geeignet sind, insbesondere weil sie die Ermittlung beeinträchtigen könnten.**

Or. en

Änderungsantrag 229

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt E – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[] Staatsanwalt (für **Teilnehmer- und Zugangsdaten**)

[] Staatsanwalt (für **Teilnehmerdaten**)

Or. en

Änderungsantrag 230

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt E – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

[] Staatsanwalt (für **Transaktions-**
und Inhaltsdaten) → bitte auch Abschnitt F
ausfüllen

Geänderter Text

[] Staatsanwalt (für **Verkehrs-** und
Inhaltsdaten) → bitte auch Abschnitt F
ausfüllen

Or. en

Änderungsantrag 231

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt F – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

[] Staatsanwalt (für **Teilnehmer- und**
Zugangsdaten)

Geänderter Text

[] Staatsanwalt (für **Teilnehmerdaten**)

Or. en

Änderungsantrag 232

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt G – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Behörde/Ansprechpartner für
Rückfragen im Zusammenhang mit der
Ausführung des
EPOC:.....
.....
.....

Geänderter Text

ii) Behörde/Ansprechpartner für
Rückfragen im Zusammenhang mit der
Vollstreckung des
EPOC:.....
.....
.....

Or. en

Änderungsantrag 233

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Titel

Vorschlag der Kommission

ZERTIFIKAT ÜBER EINE
EUROPÄISCHE
SICHERUNGSEANORDNUNG (EPOC-
PR) ZUR SICHERUNG
ELEKTRONISCHER **BEWEISMITTEL**

Geänderter Text

ZERTIFIKAT ÜBER EINE
EUROPÄISCHE
SICHERUNGSEANORDNUNG (EPOC-
PR) ZUR SICHERUNG
ELEKTRONISCHER
INFORMATIONEN

Or. en

Änderungsantrag 234

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Gemäß der Verordnung (EU)...⁵³ muss **der Empfänger des Zertifikats** über eine Europäische Sicherungsanordnung (EPOC-PR) **unverzüglich nach Erhalt des EPOC-PR die angeforderten Daten sichern. Die Sicherung endet nach 60 Tagen, es sei denn, die Anordnungsbehörde bestätigt, dass ein entsprechendes Ersuchen um Herausgabe in die Wege geleitet wurde. Wenn die Anordnungsbehörde binnen dieser 60 Tage bestätigt, dass ein Ersuchen um Herausgabe in die Wege geleitet wurde, sichert der Adressat die Daten so lange, wie dies erforderlich ist, um die Daten nach Eingang des entsprechenden Ersuchens um Herausgabe herauszugeben.**

Geänderter Text

Gemäß der Verordnung (EU)...⁵³ muss **das Zertifikat** über eine Europäische Sicherungsanordnung (EPOC-PR) **zu seiner Vollstreckung direkt und gleichzeitig an den Diensteanbieter (oder gegebenenfalls seinen Vertreter) und die Vollstreckungsbehörde gerichtet werden.**

⁵³ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen (ABl. L...).

⁵³ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen (ABl. L...).

Änderungsantrag 235

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Der Empfänger trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit des EPOC-PR sowie der gesicherten oder herausgegebenen Daten sicherzustellen.

Geänderter Text

Die Adressaten haben die erforderlichen Maßnahmen **zu treffen**, um die Vertraulichkeit des EPOC-PR sowie der gesicherten oder herausgegebenen Daten sicherzustellen.

Änderungsantrag 236

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Abschnitt A – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Adressat:.....
.....
.....

Geänderter Text

Adressaten (Zutreffendes bitte ankreuzen und ergänzen):

Diensteanbieter oder gegebenenfalls sein Vertreter:

Vollstreckungsbehörde:

Änderungsantrag 237

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Abschnitt B – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Nutzerinformationen

Geänderter Text

Inkenntnissetzung des Nutzers

Änderungsantrag 238

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Abschnitt B – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

der Adressat die Person, deren Daten mit dem EPOC-PR angefordert werden, **nicht** hiervon in Kenntnis setzen darf.

Geänderter Text

die Adressaten die Person, deren Daten mit dem EPOC-PR angefordert werden, **auf der Grundlage der beigefügten gerichtlichen Entscheidung** hiervon **nicht** in Kenntnis setzen darf.
Begründung:

Änderungsantrag 239

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Abschnitt C – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Zu sichernde elektronische **Beweismittel**

Geänderter Text

Zu sichernde elektronische **Informationen**

Änderungsantrag 240

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Abschnitt C – Ziffer i – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Teilnehmerdaten, **die zumindest Folgendes umfassen:**

Geänderter Text

Teilnehmerdaten:

Änderungsantrag 241

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Abschnitt C – Ziffer i – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[] Art des Dienstes, einschließlich Identifikator (Telefonnummer, **IP-Adresse**, SIM-Kartenummer, MAC-Adresse) und zugehörige(s) Gerät/Geräte

[] Art des Dienstes, einschließlich Identifikator (Telefonnummer, SIM-Kartenummer, MAC-Adresse) und zugehörige(s) Gerät/Geräte

Or. en

Änderungsantrag 242

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Abschnitt C – Ziffer i – Absatz 1 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[] **Debit- oder Kreditkarteninformationen (die vom Nutzer zu Abrechnungszwecken bereitgestellt wurden), einschließlich anderer Zahlungsmittel**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 243

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Abschnitt C – Ziffer i – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[] **Zugangsdaten, die zumindest Folgendes umfassen:**

entfällt

[] **IP-Verbindungsdaten/-protokolle zu Identifizierungszwecken**

Or. en

Änderungsantrag 244

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Abschnitt C – Ziffer i – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Transaktionsdaten:

Verkehrsdaten:

IP-Adresse/IP-Verbindungsdaten/-protokolle zu Identifizierungszwecken

Or. en

Änderungsantrag 245

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Abschnitt C – Ziffer i – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Verkehrsdaten, die zumindest Folgendes umfassen:

sonstige Verkehrsdaten:

Or. en

Änderungsantrag 246

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Abschnitt C – Ziffer i – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Routing-Informationen (Quell-IP-Adresse, Ziel-IP-Adresse(n), Port-Nummer(n), Browser, **E-Mail-Header-Informationen**, Message-ID)

Routing-Informationen (Quell-IP-Adresse, Ziel-IP-Adresse(n), Port-Nummer(n), Browser, Message-ID)

Or. en

Änderungsantrag 247

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Abschnitt C – Ziffer i – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Historie über Prepaid-Aufladevorgänge

Or. en

Änderungsantrag 248

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Abschnitt C – Ziffer i – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

sonstige Transaktionsdaten, die zumindest Folgendes umfassen: *entfällt*

Historie über Prepaid-Aufladevorgänge

Kontaktliste

Or. en

Änderungsantrag 249

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Abschnitt C – Ziffer i – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Inhaltsdaten, die zumindest Folgendes umfassen:

Inhaltsdaten:

Kontaktliste

Or. en

Änderungsantrag 250

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Abschnitt C – Ziffer ii – Einleitung

Vorschlag der Kommission

ii) **Die nachstehenden** Informationen werden **Ihnen** zur **Ausführung** des EPOC-PR **Verfügung gestellt**:

Geänderter Text

ii) **Zusätzliche** Informationen zur **Vollstreckung** des EPOC-PR:

Or. en

Änderungsantrag 251

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Abschnitt C – Ziffer iii – Einleitung

Vorschlag der Kommission

iii) **gegebenenfalls die** Zeitspanne, für die die Sicherung angefordert wird:

Geänderter Text

iii) **Die** Zeitspanne, für die die Sicherung angefordert wird:

Or. en

Änderungsantrag 252

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Titel

Vorschlag der Kommission

INFORMATIONEN ÜBER DIE UNMÖGLICHKEIT, DAS EPOC / EPOC-PR AUSZUFÜHREN

Geänderter Text

INFORMATIONEN ÜBER DIE UNMÖGLICHKEIT, DAS EPOC/EPOC-PR AUSZUFÜHREN **ODER DIE VERSAGUNG DER ANERKENNUNG DES EPOC/EPOC-PR**

Or. en

Änderungsantrag 253

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Abschnitt B – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Adressat des EPOC/EPOC-PR:

*Vollstreckungsbehörde für das
EPOC/EPOC-PR:*

Or. en

Änderungsantrag 254

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Abschnitt C – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Datum der Übermittlung des EPOC/EPOC-
PR (sofern bekannt):*

*Datum der Übermittlung des EPOC/EPOC-
PR:*

Or. en

Änderungsantrag 255

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Abschnitt D – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Gründe für die Unmöglichkeit der
Ausführung*

*Gründe für die Unmöglichkeit der
Vollstreckung des EPOC/EPOC-PR*

Or. en

Änderungsantrag 256

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Abschnitt D – Ziffer i – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[] Das EPOC/EPOC-PR enthält

[] Das EPOC/EPOC-PR enthält

offensichtliche Fehler.

offensichtliche *formale oder inhaltliche*
Fehler.

Or. en

Änderungsantrag 257

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Abschnitt D – Ziffer i – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Aufgrund höherer Gewalt oder einer faktischen Unmöglichkeit, die **dem** Adressaten **oder dem Diensteanbieter** nicht angelastet werden kann.

Geänderter Text

Aufgrund höherer Gewalt oder einer faktischen Unmöglichkeit, die **den** Adressaten nicht angelastet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 258

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Abschnitt D – Ziffer i – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Der **Dienst** fällt nicht unter die Verordnung (EU)

Geänderter Text

Der **Diensteanbieter** fällt nicht unter die Verordnung (EU)

Or. en

Änderungsantrag 259

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Abschnitt D – Ziffer i – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Die Europäische Herausgabeanordnung / Europäische Sicherungsanordnung betrifft keine Daten, die zum Zeitpunkt **des Erhalts** des EPOC / EPOC-PR von einem

Geänderter Text

Die Europäische Herausgabeanordnung / Europäische Sicherungsanordnung betrifft keine Daten, die zum Zeitpunkt **der Ausstellung** des EPOC / EPOC-PR von einem

Diensteanbieter oder in dessen Auftrag gespeichert wurden.

Diensteanbieter oder in dessen Auftrag gespeichert wurden.

Or. en

Änderungsantrag 260

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Abschnitt D – Ziffer i – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[] Ausschließlich aus den in dem EPOC / EPOC-PR enthaltenen Informationen geht hervor, dass das EPOC / EPOC-PR offenkundig gegen die Grundrechtecharta verstößt oder offensichtlich missbräuchlich ist. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 261

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Abschnitt D – Ziffer i – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[] Die Befolgung der Europäischen Herausgabeanordnung würde im Widerspruch zu den geltenden Rechtsvorschriften eines Drittstaats stehen, die die Offenlegung der betreffenden Daten verbieten. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 262

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Abschnitt D a (neu)

ABSCHNITT Da: Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung des EPOC/EPOC-PR (Zutreffendes bitte ankreuzen):

1. Zwingende Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung:

Die Vollstreckung der Europäischen Herausgabeordnung oder der Europäischen Sicherungsanordnung würde dem Grundsatz „ne bis in idem“ zuwiderlaufen.

Es bestehen berechtigte Gründe für die Annahme, dass die Vollstreckung der Europäischen Herausgabeordnung oder der Europäischen Sicherungsanordnung mit den Verpflichtungen des Mitgliedstaats nach Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unvereinbar wäre.

Nach dem Recht des Vollstreckungsstaats oder gegebenenfalls des betroffenen Staats bestehen Immunitäten oder Vorrechte.

2. Nicht zwingende Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung:

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Europäischen Herausgabeordnung oder einer Europäischen Sicherungsanordnung gemäß den Artikeln 5 und 6 dieser Verordnung sind nicht erfüllt.

Das EPOC oder das EPOC-PR ist unvollständig oder formal oder inhaltlich offensichtlich fehlerhaft und wurde im Anschluss an die Konsultationen gemäß Artikel 9 Absätze 3, 4 und 5 und Artikel 10 Absätze 4 und 5 der Verordnung nicht vervollständigt bzw.

korrigiert.

[] Die Vollstreckung der Europäischen Herausgabeordnung oder Europäischen Sicherungsanordnung würde wesentlichen nationalen Sicherheitsinteressen schaden, die Informationsquelle gefährden oder die Verwendung von Verschlusssachen über spezifische nachrichtendienstliche Tätigkeiten voraussetzen.

[] Die Europäische Herausgabeordnung oder die Europäische Sicherungsanordnung bezieht sich auf eine Straftat, die außerhalb des Hoheitsgebiets des Anordnungsstaats begangen worden sein soll, und die Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats lassen die Verfolgung von außerhalb seines Hoheitsgebiets begangenen Straftaten gleicher Art nicht zu. Das EPOC oder das EPOC-PR bezieht sich auf eine Straftat, die ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats begangen worden sein soll.

[] Die Handlung, aufgrund deren das EPOC oder das EPOC-PR ausgestellt wurde, stellt nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat dar, es sei denn, sie betrifft eine Straftat, die unter den in Anhang IIIa aufgeführten Kategorien von Straftaten genannt wird.

[] die Vollstreckung der Europäischen Herausgabeordnung oder der Europäischen Sicherungsanordnung ist nach dem Recht des Vollstreckungsstaats auf eine Liste oder Kategorie von Straftaten oder auf Straftaten, die mit einem höherem Mindeststrafmaß bedroht sind, beschränkt.

[] Die Befolgung einer Europäischen Herausgabeordnung oder Europäischen Sicherungsanordnung würde im Widerspruch zu den geltenden Rechtsvorschriften eines Drittstaats stehen, die die Offenlegung der

betreffenden Daten gemäß dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats verbieten.

Or. en

Änderungsantrag 263

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Abschnitt G – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

[] werden **bis zur Herausgabe gesichert, oder bis die** Anordnungsbehörde **oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde mitteilt, dass die Sicherung und Herausgabe von Daten nicht mehr erforderlich ist.**

Geänderter Text

[] werden **von der** Anordnungsbehörde **für die Dauer von fünf Tagen zur Klarstellung oder, falls erforderlich, Korrektur gesichert.**

Or. en

Änderungsantrag 264

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Abschnitt G – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

[] werden nicht gesichert, da sie nicht anhand der Angaben im EPOC / EPOC-PR identifiziert werden können.

Geänderter Text

[] werden nicht **herausgegeben oder** gesichert, da sie nicht anhand der Angaben im EPOC/EPOC-PR identifiziert werden können.

Or. en

Änderungsantrag 265

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Abschnitt G – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[] werden nicht herausgegeben oder gesichert, da einer der Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung besteht.

Or. en

Änderungsantrag 266

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Abschnitt H – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Angaben zum Diensteanbieter **bzw.** seinem Vertreter

Angaben zum Diensteanbieter **oder gegebenenfalls zu** seinem Vertreter

Or. en

Änderungsantrag 267

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG IIIa

Kategorien von Straftaten gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe e

- **Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung**
- **Terrorismus**
- **Menschenhandel**
- **Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie**
- **Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen**
- **Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen**

- ***Korruption***
- ***Betrugsdelikte, einschließlich des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften***
- ***Wäsche von Erträgen aus Straftaten***
- ***Geldfälschung einschließlich der Euro-Fälschung***
- ***Cyberkriminalität***
- ***Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und -Baumarten***
- ***Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt***
- ***Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung***
- ***Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe***
- ***Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme***
- ***Rassismus und Fremdenfeindlichkeit***
- ***Raub in organisierter Form oder mit Waffen***
- ***Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen***
- ***Betrug***
- ***Erpressung und Schutzgelderpressung***
- ***Nachahmung und Produktpiraterie***
- ***Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit***
- ***Fälschung von Zahlungsmitteln***

- *Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern*
- *Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen*
- *Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen*
- *Vergewaltigung*
- *Brandstiftung*
- *Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen*
- *Flugzeug- und Schiffsentführung*
- *Sabotage*

Or. en

BEGRÜNDUNG

Im Folgenden werden die wesentlichen Gründe für die Änderungsanträge in dem Entwurf eines Berichts über den Vorschlag für eine Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen (2018/0108(COD)) dargelegt.

Einleitung

Im April 2019 legte die Kommission zwei Instrumente vor: den Vorschlag für eine Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen – 2018/0108(COD) – auf der Grundlage von Artikel 82 AEUV und den Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren – 2018/0107(COD) – auf der Grundlage der Artikel 53 und 62 AEUV. Die Kommission verfolgt das Ziel, den Strafverfolgungs- und Justizbehörden die Beschleunigung des Verfahrens zur Sicherung und Einholung grenzübergreifender elektronischer Informationen zu ermöglichen.

Am 24. Mai 2018 wurde Birgit Sippel, Mitglied des Europäischen Parlaments, als Berichterstatterin des Europäischen Parlaments für den Vorschlag für eine Verordnung und den Vorschlag für eine Richtlinie benannt. In den darauffolgenden Monaten fanden mehrere Aussprachen statt, darunter vier interne Sitzungen mit den Schattenberichterstattern sowie mehrere erweiterte Sitzungen der Schattenberichterstatter mit unterschiedlichen Interessenträgern (Kommission, Diensteanbieter, Strafverfolgungsbehörden, Strafverteidiger, Richter, Rechtssachverständige, nichtstaatliche Organisationen in den Bereichen Datenschutz und Grundrechte usw.). Darüber hinaus fand am 27. November 2018 eine Anhörung im LIBE-Ausschuss statt, und zwischen dem 7. Dezember 2018 und dem 1. April 2019 wurden dem LIBE-Ausschuss sieben Arbeitsdokumente vorgestellt. Diese Dokumente wurden jeweils von der Berichterstatterin und einem der Schattenberichterstatter ausgearbeitet und vorgestellt.

In den Arbeitsdokumenten wurden die folgenden Themen behandelt:

- 1. Arbeitsdokument: Einführung und allgemeine Bewertung von Problemen (Ausarbeitung durch die Berichterstatterin)
- 2. Arbeitsdokument: Anwendungsbereich und Verhältnis zu anderen Instrumenten (Ausarbeitung gemeinsam mit der PPE-Fraktion)
- 3. Arbeitsdokument: Die Rolle der Diensteanbieter (Ausarbeitung gemeinsam mit der ECR-Fraktion)
- 4. Arbeitsdokument: Verhältnis zum Recht von Drittstaaten (Ausarbeitung gemeinsam mit der ALDE-Fraktion, jetzt Renew Europe)
- 5. Arbeitsdokument: Voraussetzungen für den Erlass von Europäischen Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen (Ausarbeitung gemeinsam mit der GUE/NGL-Fraktion)
- 6. Arbeitsdokument: Garantien und Rechtsbehelfe (Ausarbeitung gemeinsam mit der Verts/ALE-Fraktion)
- 7. Arbeitsdokument: Vollstreckung von Europäischen Herausgabeanordnungen und

Sicherungsanordnungen (Ausarbeitung durch die Berichterstatterin gemeinsam mit der (ehemaligen) EFDD-Fraktion)

Rechtliche Aspekte

Durch die verschiedenen Aussprachen sowie die Ergebnisse der Arbeitsdokumente sind unter anderem die folgenden rechtliche Fragen und Probleme deutlich geworden:

- Fragen im Zusammenhang mit der geeigneten Rechtsgrundlage und Verbindungen zu weiteren EU- und internationalen Instrumenten (z. B. dem Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität und einem möglichen Abkommen mit den Vereinigten Staaten)
- Eine untypische Auslegung des Begriffs der gegenseitigen Anerkennung, die es der Anordnungsbehörde ermöglicht, sich direkt an die Diensteanbieter in einem anderen Hoheitsgebiet zu wenden, ohne die Behörden des/der anderen betroffenen Staats/Staaten automatisch einzubeziehen
- Übertragung der Bewertung der Grundrechte an Privatunternehmen, womit das Risiko einer Privatisierung der Zusammenarbeit in der EU im Bereich des Strafrechts einhergeht
- Einführung der Extraterritorialität bzw. Umgehung der grundlegenden hoheitlichen Befugnisse
- Unverhältnismäßige Voraussetzungen für den Erlass von Anordnungen (das Ausmaß der Straftaten)
- Kategorien von Daten, die nicht den bestehenden EU-Instrumenten entsprechen
- Unzureichende Garantien in Bezug auf die Grundrechte (Immunitäten/Vorrechte, Nutzerinformationen, wirksame Rechtsbehelfe)
- Probleme im Zusammenhang mit der praktischen und technischen Durchführbarkeit (insbesondere im Hinblick auf KMU)
- Möglichkeit des Widerspruchs zu den Rechtsvorschriften von Drittstaaten
- Probleme im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Diese rechtlichen Fragen wurden von einer großen Mehrheit der Interessenträger aufgeworfen, u. a. von Richtern und Strafverteidigern, Sachverständigen für Datenschutz und Grundrechte, nichtstaatlichen Organisationen und Diensteanbietern.

Die allgemeine Zielsetzung der Kommission wird geteilt; daher werden Änderungsanträge zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung vorgeschlagen, um ein effizientes und auf zügige Verfahren ausgerichtetes Instrument für Strafverfolgungs- und Justizbehörden zu schaffen, in dessen Rahmen gleichzeitig die Grundrechte uneingeschränkt geachtet werden und für Rechtssicherheit gesorgt wird. In dem Entwurf eines Berichts wird zwar der von der Kommission und vom Rat vorgesehene Zeitrahmen beibehalten, jedoch werden die erforderlichen zusätzlichen Elemente aufgenommen, um die uneingeschränkte Vereinbarkeit mit den Standards in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte sicherzustellen.

Wichtigste Elemente des Berichtsentwurfs

1. Ein zweckmäßiges Verfahren für die Mitteilungen

Artikel 82 AEUV beruht auf dem Begriff der Zusammenarbeit zwischen zwei Justizbehörden. Der Vorschlag der Kommission würde es der Anordnungsbehörde hingegen ermöglichen, sich in grenzübergreifenden Situationen direkt an die Diensteanbieter zu wenden, ohne die Behörden des/der anderen betroffenen Staats/Staaten automatisch einzubeziehen. Darüber hinaus würde durch den neuen Mechanismus, wie er von der Kommission vorgesehen ist, den Staaten die grundlegende Verantwortung genommen, für die Achtung der Grundrechte in ihrem Hoheitsgebiet zu sorgen; gleichzeitig würde den Verantwortlichen die Pflicht genommen, die Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie niedergelassen sind, zu achten. Dies war ein zentraler Aspekt, der von mehreren Rechtssachverständigen, darunter ein Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und mehrere nationale Richter, nichtstaatlichen Organisationen in den Bereichen Datenschutz und Grundrechte sowie Diensteanbietern angesprochen wurde. Darüber hinaus forderten acht Mitgliedstaaten (Deutschland, Finnland, Griechenland, Lettland, die Niederlande, die Tschechische Republik, Schweden und Ungarn) in einem gemeinsamen Schreiben vom 20. November 2018 für die Mitgliedstaaten eine zweckmäßigere Regelung im Hinblick auf die Mitteilungen.

Vor diesem Hintergrund wird die automatische Mitteilung des Vollstreckungsstaats wieder in den Berichtsentwurf aufgenommen: Jede von einem Anordnungsstaat übermittelte Anordnung muss an den Vollstreckungsstaat, in dem der Diensteanbieter niedergelassen ist, oder im Fall von Diensteanbietern, die nicht in den durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, an den Vollstreckungsstaat, in dem sein Vertreter benannt wurde, gerichtet werden. In Anbetracht der grundlegenden Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Gewährleistung der Grundrechte in ihrem Hoheitsgebiet sowie der Verpflichtungen der Diensteanbieter in dem Land, in dem sie niedergelassen sind, muss eine solche Mitteilung zweckmäßig sein.

Daher sollte die Vollstreckungsbehörde unbeschadet des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens die Möglichkeit haben, die Anerkennung oder Vollstreckung einer Anordnung zu versagen, wenn diese Versagung auf besonderen und begrenzten Gründen gemäß einem neuen Artikel in dem Entwurf eines Berichts beruht, die den in der Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung festgelegten Gründen entsprechen; dadurch wird die Kohärenz dieser beiden Instrumente für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen sichergestellt. Durch ein derartiges zweckmäßiges Verfahren für die Mitteilungen wird auch verhindert, dass Diensteanbieter, d. h. private Einrichtungen, zu juristischen Bewertern der Grundrechte werden, und dafür gesorgt, dass sie im Fall einer Rechtskollision von ihrer Haftung entbunden werden. Daher muss die Europäische Herausgabeordnung bzw. die Europäische Sicherungsanordnung gleichzeitig an den Diensteanbieter und die Vollstreckungsbehörde gesandt werden. Reagiert die Vollstreckungsbehörde nicht innerhalb einer bestimmten Frist, so ist der Diensteanbieter verpflichtet, die angeforderten Daten zu sichern bzw. an die Anordnungsbehörde herauszugeben.

Darüber hinaus haben mehrere Mitgliedstaaten, Diensteanbieter und nichtstaatliche Organisationen im Bereich der Grundrechte die Situation angesprochen, in der die betroffene Person weder Staatsbürger noch Einwohner des Anordnungsstaats oder des Vollstreckungsstaats ist. In einem derartigen Fall sollte der Mitgliedstaat des dauerhaften Wohnsitzes der Person, wenn möglich, ebenfalls gleichzeitig unterrichtet werden, um ihm die Möglichkeit zu geben, den Vollstreckungsstaat auf seine Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Anordnung aufmerksam zu machen, zumal Europäische Herausgabeordnungen ein stärkerer Eingriff sind. Im Einklang mit der von der Berichterstatterin erneut aufgenommenen

allgemeinen Regelung für die Mitteilungen würde eine derartige zusätzliche Unterrichtung des betroffenen Staats, sofern zutreffend, auch innerhalb des gleichen zeitlichen Rahmens des Verfahrens, wie ihn die Kommission und der Rat vorsieht, erfolgen.

2. Das Konzept einer Verordnung und einer Richtlinie

Die Kommission hat zwei Instrumente vorgeschlagen: die Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen und die Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren.

Es besteht jedoch eine Diskrepanz zwischen diesen beiden Instrumenten. Durch die vorgeschlagene Richtlinie wären alle EU-Mitgliedstaaten – auch diejenigen, die sich nicht an den Rechtsinstrumenten nach Titel V Kapitel 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beteiligen – verpflichtet, einen Vertreter zu bestellen. Zudem zielt der Vorschlag der Kommission offensichtlich darauf ab, einen solchen Vertreter nicht nur für die Zwecke der vorgeschlagenen Verordnung einzuführen, sondern ihn möglicherweise auch für weitere künftige Instrumente zu nutzen. Aus diesem Grund schießt die vorgeschlagene Richtlinie über ihr Ziel hinaus und wirft schwerwiegende Probleme im Zusammenhang mit ihrer Rechtsgrundlage – den Artikeln 53 und 62 AEUV – auf. Folglich sollten nur die Mitgliedstaaten, die sich an der vorgeschlagenen Verordnung beteiligen, zur Bestellung eines Vertreters verpflichtet sein. Die einschlägigen Inhalte der vorgeschlagenen Richtlinie wurden deshalb als flankierende Maßnahme zu den Instrumenten für die gegenseitige Anerkennung nach Artikel 82 AEUV direkt in die vorgeschlagene Verordnung aufgenommen.

Des Weiteren wird der Begriff des Vertreters in dem Berichtsentwurf lediglich auf Dienstanbieter, die nicht in der EU niedergelassen sind, aber in den teilnehmenden Mitgliedstaaten Dienste anbieten, und auf Diensteanbieter aus der EU, die in einem nicht durch die Verordnung gebundenen EU-Mitgliedstaat niedergelassen sind, aber in den teilnehmenden Mitgliedstaaten Dienste anbieten, angewendet. In diesen Fällen ist der Vertreter in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten, in denen die Dienste angeboten werden, zu benennen. Diensteanbieter, die bereits in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, müssen im Rahmen dieser Verordnung keinen besonderen Vertreter benennen, da sie in diesem Mitgliedstaat aufgrund des Standorts ihrer Hauptniederlassung ohnehin für Verstöße gegen die anzuwendenden Rechtsvorschriften haften. Daher müssen Anordnungen gemäß dieser Verordnung direkt an die Hauptniederlassung des Diensteanbieters gerichtet werden, in der sich der Verantwortliche befindet.

3. Widerspruch zu den Rechtsvorschriften von Drittstaaten

In den Artikeln 15 und 16 des Entwurfs einer Verordnung führt die Kommission ein besonderes Verfahren bei einem Widerspruch zu Rechtsvorschriften von Drittstaaten ein, in dessen Rahmen in einigen Fällen auch die Behörden des jeweiligen Drittstaats einbezogen werden und besondere Beurteilungskriterien für den Anordnungsstaat eingeführt werden. Der Rat hat in seiner allgemeinen Ausrichtung einen der Artikel gestrichen und lediglich Artikel 16, wie er von der Kommission vorgeschlagen wurde, beibehalten.

Allerdings sind in diesem Verfahren keine Fristen vorgesehen, sodass die Gefahr von sehr langen Verfahren im Zusammenhang mit Rechtskollisionen besteht. Darüber hinaus würde bei dem Verfahren nach Artikel 16, wie es die Kommission vorsieht und der Rat in seiner allgemeinen Ausrichtung beibehalten hat, lediglich die Anordnungsbehörde einbezogen, obwohl die Rechtskollision im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats aufkommt.

Daher wird ein abgespecktes Verfahren mit eindeutigen, kurzen Fristen und der Einbeziehung des Vollstreckungsstaats vorgeschlagen, wobei die Effizienz und die angemessene Einbeziehung aller betroffenen Akteure sichergestellt wird.

4. Rechte der Betroffenen

Was schließlich die Rechte der Betroffenen betrifft, wurden mehrere Ergänzungen und Klarstellungen hinzugefügt, beginnend mit gerechteren Voraussetzungen für den Erlass Europäischer Herausgabeordnungen und Europäischer Sicherungsanordnungen sowie eindeutigen Kategorien von Daten (auf der Grundlage des bestehenden EU- und nationalen Rechts und im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH). Ferner wird eine umfassendere Unterrichtung der Nutzer vorgeschlagen. Darüber hinaus werden Einschränkungen für die Verwendung der eingeholten Daten, Vorschriften über die Zulässigkeit von Beweismitteln und die Löschung von eingeholten Daten und wirksame Rechtsbehelfe (darunter Rechtsbehelfe gegen Europäische Sicherungsanordnungen) aufgenommen.

Außerdem ermöglicht die Wiedereinführung einer zweckmäßigen Regelung für die Mitteilungen, wie bereits erwähnt, dass die Rechte der Betroffenen vom Vollstreckungsstaat und gegebenenfalls vom betroffenen Staat sichergestellt werden.

5. Begriff „elektronische Informationen“

Da der von der Kommission gewählte Begriff „elektronische Beweismittel“ automatisch bedeuten könnte, dass die erhobenen Daten als Beweismittel in einem Strafverfahren zulässig sind, wird vorgeschlagen, ihn durch den neutraleren Begriff „elektronische Informationen“ zu ersetzen.